

# **Schriften des Historischen Kollegs**

Herausgegeben  
von der  
Stiftung Historisches Kolleg

Vorträge

5

**Heinz Angermeier**

**Reichsreform und Reformation**

**München 1983**

Schriften des Historischen Kollegs  
im Auftrag der  
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft  
herausgegeben von  
Theodor Schieder  
in Verbindung mit

Gordon A. Craig, Horst Fuhrmann, Alfred Herrhausen, Christian Meier,  
Horst Niemeyer, Gerhard A. Ritter, Karl Stackmann und Rudolf Vierhaus

Geschäftsführung: Georg Kalmer  
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich die Aufgabe gesetzt, Gelehrten aus dem Bereich der historisch orientierten Wissenschaften, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, während eines Kollegjahres die Möglichkeit zu bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Zu diesem Zweck vergibt die Stiftung Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung darstellen soll. Professor Dr. Heinz Angermeier (Regensburg) war – zusammen mit Professor Dr. Hans Conrad Peyer (Zürich) und Professor Dr. Eberhard Weis (München) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1981/82. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Heinz Angermeier aus seinem Arbeitsbereich am 28. Juni 1982 einen öffentlichen Vortrag zu dem Thema „Reichsreform und Reformation in der deutschen Geschichte“ in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten, der in dem von ihm herausgegebenen Band der Reihe „Kolloquien“ der Schriften des Historischen Kollegs veröffentlicht wird. Der Aufsatz „Reichsreform und Reformation“, der hier abgedruckt wird, ist als Vorarbeit zum Vortrag entstanden; er ist zuerst in der „Historischen Zeitschrift“ (Band 235, Heft 3, 1982, S. 529–604) veröffentlicht worden.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre getragen und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft treuhänderisch verwaltet.

ES ist ein merkwürdiges Phänomen, daß in der deutschen historischen und rechtshistorischen Literatur immer wieder erklärt und anerkannt wird, mit dem Augsburger Reichsabschied von 1555 sei durch seinen Religionsfrieden die Reformation und durch seine Exekutionsordnung die Reichsreform zum Abschluß gekommen, daß aber die Reichsreform als eine die Geschichte entscheidend mittragende Bewegung des 16. Jahrhunderts doch nie so recht ins Bewußtsein getreten ist. Vielmehr spricht man seit Rankes Zeiten für die Epoche Karls V. nur vom Zeitalter der Reformation und tatsächlich ist unser Geschichtsbild von der Auffassung geprägt, daß die Reformation Luthers, Zwinglis und Calvins wenn nicht die einzige, so doch die alles beherrschende Erscheinung dieser Zeit gewesen sei. Dementsprechend erscheint dann die deutsche Geschichte in der ganzen frühen Neuzeit nur als eine Folge der konfessionellen Spaltung, während alles andere als Sekundärererscheinung betrachtet wird. In der ostdeutschen Geschichtsschreibung seit 1945 spricht man zwar diesbezüglich von einem Zeitalter der frühbürgerlichen Revolution, aber hier werden eben aus einer marxistischen Geschichtsbetrachtung nur andere Werte und Zielsetzungen als vorrangig betrachtet und damit lediglich die Akzente ausgewechselt, während auch dort alle anderen Erscheinungen als von dieser revolutionären Bewegung abgeleitet gelten.

Darum soll hier versucht werden, über die eingleisigen und einseitigen Vorstellungen vom deutschen 16. Jahrhundert hinwegzukommen. Indem dies in paradigmatischer Weise durch die Nebeneinanderstellung der religiösen und der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung geschieht, soll überhaupt das Verhältnis zwischen Reformation und Reichsreform zur Klärung gebracht werden. Denn die innerste Problematik der Reichsreform kann erst aus diesem Verhältnis bestimmt, ihre Funktion in der deutschen Geschichte erst durch ihre Auseinandersetzung mit der Reformation abschließend erkannt werden. In diesem Bemühen müssen aber Reichsreform

und Reformation als zwei Bewegungen gesehen werden, die zwar in sich selbständig waren und parallel verliefen, aber doch eine starke wechselseitige Wirkung ausübten und zuletzt geradezu eine einander bedingende Bedeutung gewannen. In diesem Sinne war der gleichzeitige Abschluß beider Bewegungen im Augsburger Reichsabschied von 1555 eben nicht ein zufälliges und beiläufiges, sondern ein notwendiges Zusammentreffen. Diese elementare Affinität gilt es darzulegen, indem man die Berührungsfelder erfaßt.

Denn das *Zustandekommen* der Reformation als einer geistigen, politischen und gesellschaftlichen Bewegung wird man sich zwar nur erklären können als das Aufbrechen der geschlossenen mittelalterlichen Weltkirche durch ein (bei Luther tatsächlich gegebenes) Gegenprinzip, das weit genug war für alle seit Jahrzehnten, ja Jahrhunderten bestehenden abweichenden Strömungen, wie wir sie vor uns haben in einer allgemeinen Anti-Römbewegung, ferner in einem dramatisch angewachsenen Protest gegen die innerkirchlichen Deformationen und Mißbräuche, weiterhin in einem religiös wie auch humanistisch genährten Biblizismus, sodann in einer stark entwickelten Animosität zwischen geistlichem und weltlichem Fürstentum um die Kirchenherrschaft, auch in einem weitgestreuten Sektierertum gegen die dogmatisch fixierte Amtskirche und schließlich eben auch in einer fundierten, neuen, aber doch unmittelbar faßbaren Theologie im Gegensatz zu dem verzweigten theologischen Synkret der alten Kirche. Aber ihren welthistorischen *Erfolg* hat diese aus vielen Bereichen zusammenströmende reformatorische Bewegung schließlich doch der Tatsache zu verdanken, daß auf der politischen Seite sich ein entsprechendes anti-universalistisches und speziell administrativ orientiertes Herrschaftssystem ihrer annahm und in Kongruenz mit der neugeschaffenen Landeskirche eine Symbiose von neuem Staat und neuer Kirche zustande brachte, die sich geistig, politisch und gesellschaftlich gegen den mittelalterlichen Universalismus jeder Art durchzusetzen wußte. In diesem Sinn ist und bleibt die Reformation ein genuines Ereignis des 16. Jahrhunderts.

Aber auch die Reichsreform läßt sich in ihren Anfängen ziemlich genau bestimmen mit den Versuchen Kaiser Sigmunds, mit Hilfe des Konziliarismus Kaisertum und Reich wieder zu konsolidieren. Dieses 1410 einsetzende Bemühen ist nicht weniger als die Reformation auf ihre Weise die Aktualisierung und Potenzierung einer seit langem aufgestauten Krise, die sich ergab aus dem Verlust

der fraglosen Autorität des Kaisertums in der Christenheit, auch seiner komplementären Leitungsgewalt in einem geistlich-weltlich verstandenen Universum und aus der Vernachlässigung der Königsgewalt zugunsten der Kaiserwürde. Auf dem Grunde des Reichsreformproblems findet man die Diskrepanz zwischen der aus dem Mittelalter überkommenen Rechtsfülle des Kaisertums und seiner tatsächlichen Machtlosigkeit. Aber ihre politische Brisanz hat die Reichsreform erst erhalten aus den der obersten Reichsgewalt entgegen tretenden Ansprüchen der Reichsstände, zuerst in die Rechte und Befugnisse des Königtums einzutreten, sodann in seine Repräsentativfunktion im Reich aufgenommen zu werden und schließlich angesichts der neugewonnenen religiösen Legitimation das Königtum überhaupt zu ersetzen. Notwendig ging es in der Reichsreform nicht nur um eine bessere Ordnung von Friede und Recht, sondern auch um den politischen Kampf zwischen Reichsgewalt und Ständen und sogar um die Frage nach Einheit und Bestand des Reiches. Man erkennt diese Steigerung schon darin, daß in den Reichsabschieden des 16. Jahrhunderts bezüglich der Ordnung im Reich nicht mehr von Friede und Recht, sondern von Friede und Einheit gesprochen wird. Und man gewahrt den Vorstoß in eine neue Reformgesinnung, wenn jetzt in Gegensatz zum restitutiven Charakter des mittelalterlichen „reformare“ im Reichsabschied von 1526 (§ 24) das Wort „reformieren“ im Sinne von verbessern, ändern und fortentwickeln gebraucht wird.

Natürlich ist der Zusammenhang zwischen den beiden Bewegungen in der deutschen Geschichtsbetrachtung immer gesehen worden, doch wird er durchgehend verstanden als ein Kausalnexus und gerade nicht als Wechselwirkung. Cum grano salis könnte man sagen, daß in der protestantischen Geschichtsschreibung von Ranke bis zu Skalweit stärker der Gedanke zum Ausdruck kommt, die Reichsreform sei in der Reformationszeit eine Bewegung libertinistischer Staatsgesinnung als Folgeerscheinung der zum Individualismus aufbrechenden Reformation gewesen, während in der katholischen Geschichtsschreibung von Johannes Janssen über Lortz bis zu Lutz eher die Meinung gehegt wird, daß das Nichtgelingen einer monarchistischen Reichsreform eine wesentliche Voraussetzung für den Durchbruch der Reformation gewesen sei. In diesem Sinne war aber der Reichstagsabschied von Augsburg 1555 für beide Richtungen je mit negativen oder positiven Vorzeichen im wesentlichen immer nur Religionsfriede und eben nicht der Abschluß von zwei par-

alle laufenden Erneuerungsbewegungen. Diese Auffassung scheint mir aber einer Revision bedürftig zu sein, weil in der politischen Geschichtsschreibung vornehmlich der Gedanke gepflegt wurde, daß beide Bewegungen nur Emanzipationserscheinungen gewesen seien, während die Konzentrationstendenzen und die staatsbildenden Momente im Bereich der Reichsreform kaum gesehen wurden. Auch liegt der Auffassung der politischen Geschichtsschreibung, die Reformation habe die Reichsreform ersetzt bzw. ersetzen müssen, implizite doch der Gedanke zugrunde, daß die Reichsreform eigentlich aus der Kirchenreform des 15. Jahrhunderts herausgewachsen und letztlich immer ein Werk der Kirchenreform bzw. der Beseitigung der Unordnung in der Kirche gewesen sei. Und dem folgt dann die Meinung, daß die Reformation eben diese Aufgabe besser verrichtet habe als die Reichsreform. In der Verfassungsgeschichtsschreibung hingegen ist der Gedanke, daß 1555 mit der Exekutionsordnung die Verfassungsregelung im Reich in eigenständiger Weise zum Abschluß gekommen sei, stärker vertreten worden, aber dies erscheint dort nur als ein Faktum in der verfassungsrechtlichen Thematik, während gerade das frappierende Nebeneinander von Reformation und Reichsreform kaum gesehen und behandelt wird.

Aus allem Gesagten ist wohl bereits deutlich geworden, daß der historischen Erkenntnis weder mit einer Isolierung der beiden Bewegungen noch mit einer schuldzuweisenden Aneinanderreihung gedient ist. Im Gegenteil: sowohl der Neuansatz der verfassungspolitischen und der religiösen Diskussion mit dem Regierungsbeginn Karls V., wie auch die Beendigung dieser beiden großen Anliegen durch denselben Akt des Augsburger Reichstags 1555 läßt erwarten, daß gerade eine Untersuchung über die wechselseitigen Beziehungen für ein besseres Verständnis beider fruchtbar ist, und zwar deshalb, weil dadurch die Dominanz der Reformationsgeschichte in Frage gestellt wird und damit vielleicht auch die Vorstellung vom Bruch in der deutschen Geschichte überwunden werden kann. Methodisch soll dies so gehandhabt werden, daß zunächst die reichsreformerische Seite im Bereich der Kirchenreform selbst, sodann im Bereich der kaiserlichen Politik und schließlich in der Entwicklung der Reichstage von 1521–1555 verfolgt werden soll.

## I. Reichsreform und Kirchenreform

Die Beziehung zwischen der Reichsreform und der Kirchenreform im 16. Jahrhundert kann nicht als eine einheitliche und pauschale gesehen werden, sondern entsprechend den vielen Strömungen in der Reformation wird dieser Beziehung auch unter verschiedenen Aspekten nachgegangen werden müssen. Ohne erschöpfend sein zu wollen, möchte ich diese Beziehung nun verfolgen im Hinblick auf die Tradition aus dem 15. Jahrhundert, auf die Reichsreformvorstellung Luthers, auf die Gravamina der deutschen Nation, auf die Reformstreitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten und auf die Haltung Karls V. zur Kirchenreform.

### *a) Die Tradition aus dem 15. Jahrhundert*

Die Frage, ob Reichsreform und Reformation in der Konzilszeit des 15. Jahrhunderts eine gemeinsame Wurzel hatten, ob die Reformation die Folge des Scheiterns der konziliaren Kirchenreform und auch des Nichtzustandekommens einer deutschen Nationalkirche analog den westlichen Nationalkirchen gewesen sei, hat die Historiker immer wieder beschäftigt. Erst die Reformationsforschung des 20. Jahrhunderts hat sich von diesen verschwommenen Vorstellungen abgewandt und herausgestellt, daß Luthers Reformation von Anfang an nicht auf die Reform der Kirche abzielte, sondern auf die Reform des Glaubens und daß daraus sich die Konsequenz einer Vernichtung der mittelalterlichen Kirche ergab. Der Bezug der Reformation zur Kirchenreform des 15. Jahrhunderts und ihren Forderungen nach Beseitigung des päpstlichen Fiskalismus und Stellenbesetzungsrechts, nach Kirchengzucht, Residenzpflicht, kanonischem Wahlrecht usw. war damit unwichtig geworden und der Bezug Luthers zur weltlichen Gewalt wird ausschließlich aus seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ abgelesen, die sich aber nur auf die künftige Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat bezieht und noch weniger als Luthers Kirchenreformbemühungen mit dem 15. Jahrhundert zu tun hat.

Hingegen ist die Frage, wo sich aus der politischen Tradition der Reichsgewalt Beziehungen zur Reformation ergaben, nicht mehr gestellt worden und wir müssen dazu aus unserem Blickwinkel neu ansetzen. Denn dies läßt sich auch aus der historischen Sicht bestätigen, daß in der etwaigen Sorge der weltlich-staatlichen Gewalt

für den inneren Zustand der Kirche schon im 15. Jahrhundert der Zusammenhang zwischen Reichsreform und Kirchenreform nicht bestand. Wenn Kaiser Sigmund nach dem Hausmacht- und Staatskaiserum des 14. Jahrhunderts wieder zum mittelalterlichen Universalkaiserum zurücklenkte, so hat er damit zwar das Kirchenschema überwunden und die Restauration der Universalkirche eingeleitet, aber an der Kirchenreform selbst hatte er keinen Anteil und sie blieb auch aus innerkirchlichen Gründen unerledigt. Doch sollte man nicht übersehen, daß Sigmund mit seinem Universalkaiserum mit Hilfe der Kirche von Anfang an eine gesteigerte politische Macht anstrebte und zwar gerade für die ihm vorschwebende Reichsreform<sup>1)</sup>. Wenn wir aber die Auffassung von den rein religiösen Ursachen der Reformation Luthers ernst nehmen, dann lautet die Frage nach dem Zusammenhang mit dem 15. Jahrhundert, ob vielleicht damals vorhandene staatskirchliche Tendenzen in der Reichspolitik eine mentale Beziehung zu den zunächst rein religiösen Forderungen Luthers schufen und ob Karls V. brüske Haltung gegen die Reformation etwa gar die Antwort auf eine solche latente Beziehung war. Die Antwort ergibt sich nicht aus latenten Möglichkeiten, sondern aus einer schärferen Unterscheidung im Kaiserum Karls V.

Allerdings ist ein Auseinanderrücken von Kirche und Reich nach dem Zeitalter der Konzilien ganz unverkennbar. Obgleich die Interessengemeinschaft zwischen Kaiserum und Papsttum unverändert eng blieb, beschränkte sie sich auf den politischen Bereich, während durch das Reichskonkordat von 1448 zum ersten Mal der päpstlichen Einwirkung in Deutschland Schranken gesetzt wurden. Die nicht gestillten Konzilswünsche brachten von selbst einen ständigen Anti-Rom-Affekt mit sich, und in den Reformbemühungen einzelner Bischöfe wie Bertholds von Henneberg demonstrierte sich auch in der Reichskirche eine gewisse Emanzipation. Unter Maximilian kommt dann, bei ungetrübter politischer Freundschaft, die Zurückhaltung gegenüber Rom noch viel stärker zum Ausdruck, sie beschränkt sich nicht nur auf die strenge Wahrung des Konkordats in Stellenbesetzungsfragen<sup>2)</sup>, sondern erstreckt sich vor allem auf die eigenste Domäne des Königtums, die Gerichtsgewalt. Maximilian wünschte die Trennung von Acht und Bann, um den päpsti-

<sup>1)</sup> Vgl. H. Angermeier, Das Reich und der Konziliarismus, HZ 192/1961

<sup>2)</sup> RTA, m. R. V, Nrr. 314, 1013, 1015

chen Einfluß zu beschneiden<sup>3)</sup>, er verbot Appellationen vom Reichskammergericht an den Papst, unterwarf 1495 die friedbrechenden Kleriker der Reichsgesetzgebung<sup>4)</sup> und hob damit die Sonderstellung der Geistlichen auf. Vor dem Hintergrund der Reformation lassen diese Emanzipationstendenzen aber doch eine ambivalente Natur erkennen: teils ergaben sie sich aus den notwendigen Verbesserungen von Friede und Recht, teils aus den dynastischen Interessen Maximilians, aber nirgends dürfen sie als Vorboten der Reformation und wirkliche Säkularisierungsbestrebungen gewertet werden, an keiner Stelle reichen sie in jene Tiefe, die die Absicht zu einer Veränderung in der Reichskirche erkennen ließe und sie berührten vor allem nicht die Stellung des Kaisertums und sein Selbstverständnis.

Wenn mit dem Regierungsbeginn Karls V. diese Emanzipationstendenzen jedoch aufhören und mit dem Wormser Edikt als Folge des päpstlichen Banns die Gemeinsamkeit von Kirche und Reich wieder demonstriert wird – ebenso wie in der Verbindung von Acht und Bann in Karls Landfrieden –, so bedeutet dies nicht eine totale Neuerung und Abkehr vom 15. Jahrhundert. Der monarchische Kurs wurde ja in Karls Reichsreformpolitik konsequent und in gesteigerter Form weitergeführt. Aber die Ausgangsbasis für die monarchische Reichsreform hat sich verändert, insofern Friedrich III. und Maximilian I. bewußt und ausschließlich von der Position des Königtums in Deutschland ausgingen, also von einer rein verfassungspolitischen Haltung, während Karl V. seine Reformpläne aus einer kaiserlichen, universalistischen Haltung verfolgte und die religiöse Begründung für seine kaiserliche Gewalt in den Vordergrund rückte, um Kirche und Reich seinem Regiment zu unterstellen. Trotz seines Eintretens für die Einheit von Kirche und Reich hatte er darum ein permanent schlechtes Verhältnis zu den Päpsten, da diese gerade einem solchen Universalismus abhold waren. In alledem finden wir aber die Tendenzen wieder aufgenommen, die schon Kaiser Sigmund vertrat. Wie sehr Karls Absage an die Reformation Luthers auch seiner religiösen Gesinnung entsprach, so kam sie doch auch aus seiner politischen Auffassung und ihre Niederwerfung gehörte zu den Zielen der Reichsreform, wie er sie ver-

<sup>3)</sup> Diese Tendenzen dargelegt in meinem Aufsatz „Die Reichsregimenter und ihre Staatsidee“, HZ 211/1970

<sup>4)</sup> Der Reichslandfriede 1495, in: RTA, m. R. V, Nr. 334, III, Art. 18

stand. Denn das universale Kaisertum konnte nur in einer sichtbaren Kirche, in der tatsächlichen päpstlichen Krönung und in der Herrschaft in der Christenheit zur Geltung kommen. In dieser Rückkehr zu Sigmunds Kaisertum liegt auch der aus dem 15. Jahrhundert kommende Zusammenhang von Reichsreform und Reformation, und es ist nicht zufällig, daß diese Reichsreform in Deutschland dann mit der Abkehr von jenem Universalismus 1555 endet, der mit Sigmunds Regierungsbeginn 1410 auch den Anfang zu dieser Verfassungsbewegung setzte.

### *b) Luthers Reichsreformvorstellung*

Stärker als aus den Traditionen des 15. Jahrhunderts läßt sich ein Zusammenhang zwischen Reichsreform und Reformation erkennen, wenn man aus Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ gewissermaßen aus berufenster Feder herauszieht, was hier über das Reich gesagt wird. Gerade Luther, der von Anfang an das Reich am liebsten nur als eine weltliche Herrschaft betrachtete, fragt in dieser Schrift, was „zu solchen greulichen wessens (d. i. in der Kirche) besserung ... wohl geschehen müßte und sollte von weltlicher gewalt oder gemeinem Konzilium“, so daß also schon 1520 die Rolle der weltlichen Gewalt für die kirchliche Reform angedeutet wird<sup>5)</sup>. Zwar gebraucht Luther das Wort „Reichsreform“ nicht, aber die von ihm geforderte Erneuerung und Neubesinnung des Reiches auf seine Rolle gegenüber der universalen Kirche macht doch deutlich, daß er dem Reich eine ganz entscheidende Funktion für seine christliche Reformation zuspricht. Nach Abzug der innerkirchlichen Reformforderungen wie z. B. Abstellung von Bettelklöstern, Seelenmessen, Kapellen, Wallfahrten, Ablässen und dem ganzen Heiligenkult und auch einer Liste von einigen politisch irrelevanten Beschwerden über Zinswucher, Bordelle, Kleiderluxus, Fressen und Saufen, erweist sich der Katalog der politischen Reformvorstellungen Luthers als eine einzige Anklage gegen Rom. Vor allem erwartet er sich für Deutschland die Besserung von der Abstellung des römischen Finanzdruckes, der sich in Annaten, Kommanden, Provisionen und Offizien bemerkbar macht; sodann geht er der weltlichen Herrschaft des Papstes zuleibe, indem er diesem verbieten möchte, über die Reichslehen zu verfügen, vom Kaiser irgendwelche Treueide, natürlich auch die Proskynesis und den Steig-

<sup>5)</sup> Luthers Werke in Auswahl, hg. von O. Clemen I, 1912, S. 384

bügeldienst zu verlangen, schließlich auch jegliche Gewalt über Neapel, Sizilien und den Kirchenstaat auszuüben, so daß unter Aufri-  
chtung einer rein kaiserlichen Herrschaft in Deutschland und Ita-  
lien der Papst völlig auf seine geistlichen Funktionen, ja eigentlich  
auf sein römisches Bischofsamt beschränkt werden sollte. Man  
könnte sagen, Reichsreform ist in der Sicht Luthers eine Erneue-  
rung des Kaisertums als oberste Gewalt über alle Fürsten und Kö-  
nige, aber auch über die Kirche, da Luther den Kaiser als allein von  
Gott eingesetzt betrachtet und damit das System der gemischten  
geistlich-weltlichen Herrschaft im Sinn der mittelalterlichen  
Zweischwerterlehre aufgehoben wissen will. Hier ist zwar Luthers  
späteres System der von jeder kirchlichen Obergewalt befreiten und  
von der kirchlichen Mitherrschaft getrennten weltlichen Gewalt vor-  
bereitet, wie es dann in der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ von  
1523 ausführlich dargelegt wird, aber 1520 zeigt sich doch auch  
noch ein Reichspatriotismus, der erkennen läßt, was Luther sich  
vom alten Reich erwartet hatte. Insofern das Reich 1520 für ihn  
noch der wichtigste Repräsentant der Gottesherrschaft auf Erden  
und der Helfer bei der Gewinnung einer reformierten Kirche war,  
ist Luther noch Traditionalist gewesen, indem er aber die mittelal-  
terlichen Funktionen des Kirchenschutzes und der Glaubensmission  
leugnet, steht sein Reichsverständnis bereits auf einem neuen Boden  
und er sagt dies ausdrücklich mit den Worten: „Es ist ohne Zweifel,  
daß das erste römische Reich, davon die Schrift der Propheten, 4.  
Mose 24 und Daniel verkündet haben, längst zerstört ist und ein  
Ende hat“. Luthers Reich ist ein Reich der Deutschen und ruht al-  
lein auf der Grundlage der Tradition und auf dem göttlichen Wil-  
len, „der solch Reich uns durch listige Tyrannen hat zugeworfen  
und zu regieren befohlen“.

Zweifellos steht Luther, bei seiner ungeheueren publizistischen  
Wirksamkeit, mit dieser neuen und ganz politisierten Reichsvorstel-  
lung an der Spitze derer, die Reichsreformdenken und Reforma-  
tionsdenken vermischt und miteinander vermischt haben und das  
verfassungsorientierte Reichsreformdenken in ein religiöses Refor-  
mationsdenken umgeleitet haben. Diese Vermischung und Verdun-  
kelung des Reformbewußtseins seiner Zeit und die Vorstellung, daß  
die religiöse Reformation die eigentliche Reichsreform sei, macht  
Luthers Bedeutung für das Verhältnis zwischen Reformation und  
Reichsreform zum einen Teil aus. Der andere Teil von Luthers Bei-  
trag zum Reichsreformdenken seiner Zeit liegt darin, daß er nach

seiner Enttäuschung über den Kaiser in Worms 1521 mehr und mehr dazu übergang, die ursprünglich vom Reich geforderte Funktion bei der Beseitigung der Kirchenherrschaft dem Fürstenstaat und der weltlichen Obrigkeit schlechthin zuzuweisen. Damit schob er zwar nicht grundsätzlich, aber doch praktisch das Reich beiseite und half mit, es in seinem mittelalterlichen Selbstverständnis zu vernichten, da nun der Fürstenstaat seine Rolle übernahm.

### *c) Die Gravamina in der Reichsreform*

Wendet man sich nun den praktischen Bereichen zu, in denen Reichsreform und Reformation nebeneinanderstehen und sich die Möglichkeit zeigt, aus reichsreformerischem Engagement auch reformatorische Anliegen zu bewältigen und Friede und Einheit herzustellen, so ist zuerst von den Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Stuhl zu sprechen. Denn in diesen Beschwerden gegen die römische Einmischung wird noch vor der Spaltung durch die Reformation eine Möglichkeit zu einer von Kaiser und Ständen gemeinsam zu führenden Kirchenreform auf nationaler Ebene erkennbar, die sowohl der Verbesserung der inneren Verhältnisse, des religiösen Klimas und nicht zuletzt der kaiserlichen Autorität zugute kommen und entsprechend auch Bedeutung für die Reichsreform haben mußte.

Obwohl die Anfänge der Gravamina der deutschen Nation gegen die römische Kurie noch in die Konzilszeit des 15. Jahrhunderts zurückreichen und es sich dabei nicht um ein ursprüngliches Anliegen der Reichsreform handelt, die Gravamina auch in der brisanten Reformstimmung von 1495 eigentlich nur in der Form einer Mahnung des Reichstags an die Kurie zur Einhaltung des Konkordats auftauchen, stellt die Zusammenstellung der „Beschwerd und Mißbräuch itz dem heiligen Reich obliegen“<sup>6)</sup> auf dem Wormser Reichstag von 1521, um den Sturm der Lutherbewegung zu dämpfen, auch ein neues Phänomen und sogar einen möglichen wichtigen Impuls für die Reichsreform dar. Selbst ein so kaiser- und reichstreu gesinnter Fürst wie der katholisch gebliebene Herzog Georg von Sachsen wollte zunächst in den Mißbräuchen der Kirche die alleinige Ursache für die lutherische Bewegung und für allen Aufruhr im Reich se-

<sup>6)</sup> RTA, j. R. II, Nr. 69, S. 517

hen<sup>7)</sup>. In der Bereinigung der Gravamina lag auch für viele andere Kurfürsten und Fürsten die Hoffnung auf Wiederherstellung von Friede und Einheit im Reich. Diese neue und ganz auf die Friedenserstellung abgestellte Tendenz der Gravaminabewegung von 1521 bis 1530 zeigt sich darin, daß es jetzt eigentlich nicht mehr wie im 15. Jahrhundert um die Reform der universalen Kirche ging, sondern ausschließlich um die Klagen über Benachteiligung der deutschen Nation durch die römische Kurie, so daß das nationale Moment ganz im Vordergrund der Beschwerden steht<sup>8)</sup>. So richteten sich die Klagen gegen die päpstlichen Legaten und Kommissare wegen Übergehung der weltlichen Obrigkeiten, gegen die Übertragung von Pfründen in Deutschland an Personen, „die nit teutsch gezungs seien“, ferner gegen die Einziehung der Annaten durch die Kurie, obwohl die Annaten ursprünglich nur zugunsten der deutschen Nation zur Türkenbekämpfung eingeführt worden seien, gegen die Einrichtung neuer Offizien und Stellen in Rom, „welichs gemein geistlichkeit teutscher nation müssen helfen mittragen“, weiterhin gegen die Reservationen, Incorporationen, „damit die teutsch nation ausgeschopft“, gegen die nach Rom gezogenen Benefizien, gegen die Benachteiligung des Deutschen Ordens in Apulien und Sizilien und natürlich gegen die Ablässe und Indulgenzen, welche der Papst „in teutsch nation“ schicke. Man könnte wohl sagen, daß die Reformforderungen des 15. Jahrhunderts vornehmlich kirchenrechtlicher Natur waren, während sie in den Gravamina des 16. Jahrhunderts mehr als kirchenpolitisch erscheinen. Mit ihrem Bemühen um die Beseitigung der von der Kirche verursachten Störungen des öffentlichen und ständischen Friedens hat die Gravaminabewegung von 1521–1530 der ganzen Reichsreformproblematik ein neues Anliegen hinzugefügt.

<sup>7)</sup> F. Gess, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. I, 1905, Nr. 226, auch Nrr. 53, 56, 175. Herzog Georg hat auch selbst an der Erstellung der Gravamina mitgewirkt, vgl. RTA, j. R. II, Nr. 94. Freilich war es dann auch Herzog Georg, der als erster einsah, daß die Durchsetzung der „Gravamina“ nicht der Weg war, die Schwierigkeiten um die Reformation zu bewältigen. Schon 1522 instruiert er seinen Gesandten beim Nürnberger Reichstag, man müsse, um Frieden und Einheit zu schaffen, zuerst Luther gefangen nehmen, das Wormser Edikt durchführen, den Kurfürsten von Sachsen zu dessen Durchführung zwingen und dann die Bereinigung der Gravamina einfach dem zu berufenden Generalkonzil überlassen. Vgl. RTA, j. R. III, Nr. 8, S. 66f.

<sup>8)</sup> Die Gravamina in RTA, j. R. II, Nr. 96; die Fassung aus dem Jahr 1530 bei G. Pfeilschifter, *Acta Reformationis catholicae* I, 1959, Nr. 166

Der Zusammenhang von Reichsreform und Reformation in den Gravamina kommt aber auch zum Ausdruck in den Ursachen, die schließlich zum Versanden und Liegenbleiben dieses großen Impulses führten. Denn dafür sind einerseits im Bereich der Reformation liegende Gründe maßgebend, wie z. B. die Tatsache, daß die Protestanten sich praktisch schon seit 1526 aus der Gravaminabewegung zurückzogen und sie 1530 völlig preisgaben, da ihnen angesichts ihres eigenen Bekenntnisses an solchen gemeinsamen Aktionen mit den altgläubigen Ständen nichts mehr gelegen war. Hierher gehört aber auch die Tatsache, daß die Gravamina ein Werk der weltlichen Fürsten waren und sich in den ersten 28 Artikeln vor allem gegen die römische Kurie, in den weiteren folgenden 74 Artikeln aber gegen die Mißstände in der Kirche in Deutschland richteten und daher auch gegen die deutschen geistlichen Fürsten gerichtet waren. Die Bischöfe trafen sich im Oktober 1524 in Aschaffenburg und formulierten dort ihre Entgegnung auf die Gravamina der weltlichen Fürsten<sup>9)</sup>, und dabei beschwerten sie sich charakteristischerweise, daß sie von den Fürsten übervorteilt würden, doch sei der Staat nicht nur dazu eingerichtet, um über Krieg und Frieden zu wachen, sondern auch für Kirchen und Priester zu sorgen und sie nicht zu schädigen<sup>10)</sup>.

Angesichts dieser Streitigkeiten kam es schon 1529 nicht zu der von päpstlichen Legaten vorgeschlagenen Erledigung der antirömischen Beschwerden durch eine päpstliche Bulle und der fürstlichen Differenzen durch eine schiedliche Schlichtung<sup>11)</sup>. Doch wird man die Hauptschuld für das Liegenbleiben der Gravamina bei Karl V. und seiner ganz anders gerichteten Konzeption der Kirchenreform suchen müssen. Als das vom 3. Nürnberger Reichstag 1524 beschlossene Nationalkonzil zur Verabschiedung der Gravamina und zur Entscheidung über die deutsche Haltung bis zum Konzil vom Kaiser verboten wurde<sup>12)</sup>, zeigte sich, daß dieser keine nationale Lösung wollte, sondern sich die Reform der universalen Kirche auf einem Generalkonzil zum Ziel setzte. Zwar gab sich der Kaiser auf dem Augsburger Reichstag 1530 bei der Frage, wie die Gravamina bereinigt werden könnten, große Mühe, die Differenzen zwischen

<sup>9)</sup> Die bischöflichen Gegenklagen bei G. Pfeilschifter I, Nr. 160, ihre letzte Formulierung von 1530 ebenda Nr. 164

<sup>10)</sup> G. Pfeilschifter I, Nr. 160, S. 437

<sup>11)</sup> ebenda, S. 423

<sup>12)</sup> RTA, j. R. IV, Nr. 149, Art. 28, S. 604f.

geistlichen und weltlichen Fürsten auszugleichen, und er hat darüber auch eine kaiserliche Konstitution in Aussicht gestellt, deren Erlaß nur durch die Fürsten selbst verhindert wurde<sup>13)</sup>. Als der Kaiser aber auf Rat des Kardinallegaten eine Gesandtschaft zur Erledigung der antirömischen Beschwerden nach Rom geschickt hatte<sup>14)</sup>, blieben auch jetzt die Verhandlungen im Zuge der Konzilspläne liegen<sup>15)</sup>. Nachdem die Aussöhnung mit den Protestanten auf dem Augsburger Reichstag scheiterte, hat der Kaiser auch in der Sache der Gravamina in verstärkter Weise das Generalkonzil angestrebt, worin zum Ausdruck kommt, daß er sich mehr als der Schützer der universalen Kirche denn als Repräsentant der deutschen Nation verstand.

Man wird insgesamt die Chance, die Reichsreform durch die Bereinigung der Gravamina voranzutreiben und damit einen positiven Beitrag zum Reformthema geistlicher und weltlicher Version zu leisten, nicht hoch einschätzen dürfen, da im Ernstfall weder der Kaiser noch die Reichsstände katholischer und evangelischer Konfession für eine solche Lösung zu haben waren. Es zeigt sich schon 1529/30, daß für die Eingliederung der Reformation in eine kaiserliche Reichsreform eine nationalkirchliche Lösung als ungenügend betrachtet wurde. Aber man darf sich doch der Tatsache nicht verschließen, daß in der Gravaminabewegung auch ein reichsreformarisches Anliegen steckte und man braucht sich nur einmal vorzustellen, daß der Kaiser sich gleich zu Anfang seiner Regierung 1521 aktiv an ihre Spitze gestellt hätte, um zu erkennen, daß sowohl die Reichsreform wie auch die Kirchenreform dadurch möglicherweise eine andere Entwicklung genommen hätte.

#### *d) Die fürstlichen Kirchenreformbestrebungen*

Die Auseinandersetzung um die Kirchenreform mußte zum guten Teil mit den in das Kirchenregiment hineingewachsenen weltlichen Territorialgewalten geführt werden und deren Mitwirkung im Kirchenregiment war auch ein wesentliches Ergebnis der Kirchenreform. Die zentrale Frage, die sich für die Reichsreform als selbständige Bewegung neben der Reformation ergibt, geht dahin, ob das

<sup>13)</sup> G. Pfeilschifter I, Nrr. 173, 178, 179

<sup>14)</sup> ebenda, Nr. 171; die Anregung Campeggis ebenda Nr. 167, S. 564

<sup>15)</sup> Vgl. dazu H. Laemmer, Monumenta Vaticana Historiam Ecclesiasticam Saeculi XVI illustrantia, 1861, Nrr. 47 und 48

Reich in dieser Kirchenreformaueinandersetzung zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten Stellung genommen hat und ob es sich eine selbständige Rolle zgedacht und gewonnen hat. Es ist die Frage, ob es im Zuge der Kirchenreform auch zur Geltendmachung der Reichsobrigkeit gekommen ist, ob und wie vom Kaiser die Funktion als Schützer der Reichskirche ausgeübt wurde, ob es auf seiten des Reiches Alternativen zu den staatskirchlichen Bestrebungen gab, und ob sich eine Aussicht abzeichnete, diesen Prozeß der territorialen Kirchenverstaatlichung im Interesse des Reiches rückgängig zu machen. Natürlich liegt in dieser Frage auch der in der ganzen Reformationsgeschichte latent vorhandene Zwist zwischen Reich und Territorialstaaten um das Kirchenregiment.

Ich übergehe dabei die am weitesten vorangeschrittene Verstaatlichung der Kirche in den protestantischen Territorien mit ihren Landeskirchen, weil dort mit der Loslösung von der römischen Kirche auch gegenüber dem Reich bereits die letzten Konsequenzen der Ablehnung einer Reichskirchenhoheit gezogen wurden. In der sächsischen Kirchenordnung von 1527 wurden mit der Visitationsgewalt des Konsistoriums, die hinführt bis zu einer neuen „Inquisition“ der staatlich verordneten Visitatoren<sup>16)</sup>, ebenso die staatskirchlichen Tendenzen offenkundig wie in Hessen, wo bereits in der ersten Reformationsordnung des Landgrafen Philipp die Kirchenordnung zu einer Polizeiordnung gediehen war<sup>17)</sup>. Auch in der Homberger Kirchenordnung von 1526 wird verfügt, daß alle, die das staatskirchlich geschützte Evangelium abweisen, abgesetzt und der Gemeinschaft beraubt werden sollen, und den Exkommunizierten wird das christliche Begräbnis versagt<sup>18)</sup>. Landgraf Philipp hat die Jurisdiktion des Erzbischofs von Mainz in seinen Landen 1528 durch einen Vergleich rechtlich aufgehoben und damit selbst die volle Kirchengewalt gewonnen<sup>19)</sup>, während in Sachsen die Kirchenordnungen durch die Kurfürsten in autonomer Weise im Einvernehmen mit den Landständen erlassen wurden. Die Reformation war dann in ihrem Charakter als rechtliche Auseinandersetzung nichts anderes als die Durchsetzung dieser staatlich erlassenen Kirchen-

<sup>16)</sup> Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, hg. von E. Sehling I, 1, Sachsen, 1902, S. 144

<sup>17)</sup> Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, hg. von E. Sehling VIII, 1, Hessen, S. 137

<sup>18)</sup> ebenda, S. 44 und 55

<sup>19)</sup> ebenda, S. 8

ordnungen mit allen ihren personellen, wirtschaftlichen und religiösen Konsequenzen. Dagegen stehen aber die von 1526–1555 geführten Bemühungen der Reichsgewalt, die altkirchlichen Bischöfe, Äbte und anderen Inhaber der Kirchenämter zurückzuführen, deren Jurisdiktion zu restituieren und damit natürlich die Identität von Kirchenamt und Fürstentum wieder herzustellen, was den Kampf um die totale Beseitigung der territorialen Staatskirchen zugunsten der einen Universalkirche mit Hilfe des Reiches und zugunsten der kaiserlichen Kirchenhoheit im Sinne einer restitutiven Reichsreform bedeutete.

Auf der Seite der katholischen staatskirchlichen Maßnahmen zeigt sich diese Problematik nicht so eindeutig, da das Reich hier mit seinen Bestrebungen zur Kirchenreform nicht wie bei den Protestanten gegen die weltlichen Fürsten vorgehen konnte, sondern der Kirchenreform andere Wege öffnen mußte. Um so wichtiger ist es festzustellen, welche Bahn das Reich bei der Kirchenreform eingeschlagen hat. Sieht man einmal von den Gravamina ab, die man als eine Kirchenreformbewegung auf Reichsebene bezeichnen könnte und die wenigstens auf den Reichstagen auch eine Initiative des Reiches in dieser Hinsicht erkennen lassen, so ist zunächst festzustellen, daß in den Territorien, auch in den Kirchensprengeln der Bischöfe, die Initiative für die Kirchenreform bei den weltlichen Fürsten lag. Karl V. hat die Kirchenreform in seinen tirolischen Erblanden nicht als Kaiser, sondern gemeinsam mit seinem Bruder Ferdinand als Erzherzog von Österreich schon im April 1521 ange-regt und in Bayern sind es ebenfalls die Herzöge, welche vom Salzburger Erzbischof die Veranstaltung eines Reformkonvents forder-ten<sup>20)</sup>. In der furiosen Gegenklage des Salzburger Erzbischofs über die Aushöhlung der geistlichen Jurisdiktion durch die weltlichen Fürsten, die freche Unterdrückung von Klerikern durch fürstliche Visitatoren, über Einmischung in Kirchenrechte und die Pfändung von Klöstern sieht man gleich, daß es hier nicht nur um religiöse Fragen geht, denn der Erzbischof beschuldigt die herzoglichen Kommissare „*ipsos esse lupis commissos, qui sub specie boni, puta reformationis, eos (die Kirchen) lacerant, monasteria depraedant, ad mutuandum et pecuniam compellunt et, cum pecunias non habent, res et possessiones monasteriorum impignorant et alienant*“<sup>21)</sup>. Der Münsterer Domherr Valentin von Telleben berichtet, daß Erz-

<sup>20)</sup> G. Pfeilschifter I, Nrr. 1 und 3

<sup>21)</sup> ebenda, Nr. 20

herzog Ferdinand auf dem Augsburger Reichstag 1530 angeklagt worden sei, mit seinen Käufen, Verkäufen und Verfügungen über das Kirchengut viel schlimmer vorgegangen zu sein als die Lutheraner<sup>22)</sup>. Der Mainzer Erzbischof fordert deshalb seine Suffragane 1526 auf, sie sollten die Kirchenreform sofort und selbst in Angriff nehmen, da in Kürze die Ankunft des Kaisers zu erwarten sei und man bedenken solle, „was Abfall und Ungnad“ der geistliche Stand erfahren würde, wenn die Reform dann noch nicht vollzogen sei<sup>23)</sup>. Unbeeindruckt von der lutherischen Reformation sieht also der hohe Klerus die Ursache für den schlechten Zustand der Kirche ausschließlich in den Expansionsgelüsten der Fürsten und nennt als Vorbedingung für jede Eigenreform die Aufhebung dieser Beschwerden, die natürlich auf eine volle Restitution der Kirche im mittelalterlichen Stil hinauslief, so daß Reformation bei den Kirchenfürsten nicht als Beseitigung der Mißbräuche, sondern als Erneuerung der alten Kirchengewalten verstanden wurde. In den bischöflichen Gegenklagen geht es um die ausschließliche Kompetenz der Bischöfe für Friedbruchsdelikte von Klerikern<sup>24)</sup> (6), die Einmischung der Fürsten in Kirchensachen wie Zehnten, Ehesachen, heimliche Ehe (1), um die Fürstenverbote, daß kirchliche Hintersassen Zehnten zahlen (3) und der Kirche Stiftungen oder Testamente gemacht werden dürfen (5), um die Besteuerung von Klerikern und Hintersassen der Kirche durch Fürsten (22, 26), um die Verhinderung von Klerikern bei der Ausführung gerichtlicher Zitationen (18), um die Unterstützung rebellierender Bauern durch die Vögte gegen die Kirchenobrigkeit (13), um die Verfügung über Kirchengut durch Fürsten (10), um die Schonung von kirchlich Gebannten durch die weltlichen Gerichte (19). Wie weit der Eingriff der weltlichen Gewalten in die Kirche und ihre Selbstverwaltung ging, zeigt trefflich die von Herzog Georg von Sachsen beim Papst vorgebrachte Forderung, „das seyne heylichkeit uns, unser erben und nachkomen privilegieren und schriftlich freyheit in bestendiger und bester form geben wolt, wann ein pfarherr ader auch ander wertliche prister und canonici in unserm furstentumben, landen und gebieten belihen, wer geystlichs ader weltlichs, hoes ader nydern stan-

<sup>22)</sup> Valentin von Tettleben, Protokoll des Augsburger Reichstages 1530, hg. von H. Grundmann, 1958, S. 194–196

<sup>23)</sup> G. Pfeilschifter I, Nr. 154, S. 398 f.

<sup>24)</sup> ebenda, Nr. 5a: ein ähnlicher Klagenkatalog des Salzburger Erzbischofs gegen die Habsburger ebenda, Nr. 43

des, auch die pfarre, canonicat ader ander lehn zu verleyhen habe, mit irtumben ader sunst einen besen leben befleckt sey und der oberkeyt widerstreben wurd, das wir als der landesfurst und oberster collator denselbigen pfarrer, canonicus ader andre prister zu entsetzen und mit wissen des andern collators ... die beneficia andern tuglichen conferiren und leyhen mochten“<sup>25)</sup>).

Noch schlimmer als die Forderung Erzherzogs Ferdinand, bei der Kirchenreform mitzuwirken, wo doch „solche reformation die weltlichkeit auch betrifft“<sup>26)</sup>, war aber für die Spitzen der Reichskirche dies, daß die weltlichen Fürsten sich überhaupt an den Papst wandten, um Visitations-, Besteuerungs- und Aufsichtsrechte zu erhalten und daß Rom solchen Forderungen auch tatsächlich nachkam, so besonders in den Privilegien einer Klerusbesteuerung für Erzherzog Ferdinand zum Zweck der Türkenbekämpfung und in der Übertragung der Strafgerichtsbarkeit über häretische und kriminelle Kleriker an die bayerischen Herzöge bei Nachlässigkeit der bischöflichen Gerichtsbarkeit<sup>27)</sup>. Während die Reichskirche noch um den Bestand ihrer mittelalterlichen Rechte gegen die Territorialfürsten kämpfte, stellte sich die Kurie bereits auf deren Seite zugunsten einer neuen Staatskirche. Unter unserem Aspekt muß hinzugefügt werden, daß Rom sich damit auch bereits gegen den Verband und die Kompetenz des Reiches wandte, weil es sich von den Territorialfürsten einen besseren Schutz versprach.

Für unsere Frage nach der Bedeutung der Kirchenreform innerhalb der Reichsreform ist es natürlich von großer Wichtigkeit zu sehen, wie sich das Reich in diesem Streit um die Kirchenreform zwischen dem hohen Klerus und den katholischen Fürsten verhielt und was Karl V. unter der Kirchenreform eigentlich verstand. Dabei kann das vom Kaiser von Anfang an verfolgte Ziel des Konzils als Ort der Kirchenreform außer acht bleiben, da 1530 zunächst eine Kirchenreform durch ein Generalkonzil nicht zur Debatte stand, das Konzil für Karl auch nur das Mittel der Reform war, nicht aber der Zweck wie im Konziliarismus des 15. Jahrhunderts, und da schließlich zunächst die wechselseitigen Klagen zu erledigen waren.

<sup>25)</sup> F. Gess I, Nr. 424, S. 422f. Über staatskirchliche Vorstellungen in der Pfalz siehe die Instruktion Pfalzgraf Friedrichs für seinen Gesandten beim Speyerer Reichstag 1526 bei W. Friedensburg, Der Reichstag zu Speyer 1526, 1887, Beil. III, S. 504ff.

<sup>26)</sup> G. Pfeilschifter I, Nr. 20a

<sup>27)</sup> ebenda, S. 156 und 159

In der Zeit der Abwesenheit Karls V. vom Reich 1521–1530 lassen sich solche kaiserlichen Reformmaßnahmen nicht feststellen, vielmehr wird das Reformwerk nur auf territorialen Konventen erörtert wie in Regensburg 1524 oder in Landau in der Pfalz 1526<sup>28)</sup>. Aber als der Kaiser 1530 nach Augsburg kam, hat er sich sofort der Streitigkeiten zwischen den katholischen geistlichen und weltlichen Ständen angenommen. Die Kirchenreform selbst wurde zwar wieder dem Generalkonzil zugewiesen<sup>29)</sup>, aber durch Karls Bemühen um Bereinigung der vorliegenden Differenzen ist es doch zum Entwurf einer großen kaiserlichen Konstitution gekommen, die im wesentlichen ein Schiedsspruch über die wechselseitigen Beschwerden war<sup>30)</sup>. Das Schiedsgericht des Kaisers ist in einem streng rechtlich-traditionellen Sinn erfolgt, die wechselseitigen Ansprüche sind auf der Basis des Herkommens berücksichtigt worden, aber das bedeutet auch, daß Karl V. sich hier im Augenblick des Umbruchs und in einer im wesentlichen kirchenpolitischen Sache im Grunde ganz auf die Seite der Reichskirche stellte und ihre überkommenen Rechte zu wahren trachtete. Zwar hat Karl dabei durchaus einen reformerischen Standpunkt eingenommen, die Erneuerung der Kirchenzucht in den Vordergrund gerückt und für die Reichskirche bei der Bestätigung ihrer Rechte auch die entsprechenden Pflichten stark betont, und darin kann dieser kaiserliche Konstitutionsentwurf tatsächlich den evangelischen Kirchenordnungen zur Seite gestellt werden; aber im übrigen wurden die überkommenen Rechte der Kirche im Visitationswesen, in der Gerichtsbarkeit, bei der Stellenbesetzung, bei den kanonischen Wahlen, hinsichtlich der Provinzialsynoden und besonders im Bereich der Besteuerung bestätigt. Wie allen anderen Reichsständen wurde den Kirchenfürsten besonders in Gerichts- und Steuerfragen die reichsständische Selbständigkeit erhalten und die territorialstaatlichen Übergriffe wurden zurückgewiesen. Die staatlichen Instanzen haben lediglich einen Subsidiaritätscharakter zugesprochen erhalten, so bei der Auslieferung von Ketzern, bei der Verhinderung von Weinausschank und Würfelspiel der Kleriker oder bei der Beachtung des geistlichen Bannes. Sie werden

<sup>28)</sup> ebenda, Nrr. 124 und 158

<sup>29)</sup> Tetelebenprotokoll, S. 147

<sup>30)</sup> G. Pfeilschifter I, Nr. 165. Die Tatsache, daß diese Konstitution wegen pfälzischer Bedenken dann nicht publiziert wurde und folglich nicht rechtswirksam war, ist zwar historisch von großer Bedeutung, kann aber hier auf sich beruhen.

verpflichtet, die Kleriker gemäß dem Landfrieden nicht beschädigen zu lassen, nicht an die kirchlichen Kleinodien zu greifen, der Geistlichkeit keine Beherbergungen oder Gastungen aufzuladen, in keiner Weise geistliche Stiftungen oder Testamente zu verhindern und nicht in die geistlichen Güter einzudringen. Es sollen allen Reichsständen ihre Zehnten, Gülten und Zinsen erhalten bleiben, und die weltlichen Fürsten werden außerdem ausdrücklich verpflichtet, mit ihren Zehnten Kirchenbauten zu unterstützen und im übrigen die Zehntzahlung an die Kirche nicht zu verhindern nach dem Grundsatz „unbenommen einem jeden seine hohe oberkeit“ (71). Die Konstitution zeigt sich bemüht, jeder Expansion der weltlichen Obrigkeit in den Kirchensektor hinein entgegenzutreten und ihr auch bei der inneren Kirchenreform keinerlei Funktionen zu überlassen. Wenn also die kaiserliche Konstitution primär eine Vermittlung von bestehenden Streitigkeiten ist, so geht es dem Kaiser doch um die Reform der Kirche im Sinn einer Restitution der rechtlichen Ausgangsposition.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß der Kaiser für das Reich keine Befugnisse und Reformmaßnahmen innerhalb der Kirche beansprucht hat, sondern lediglich als Schiedsrichter über geistlichen und weltlichen Fürsten amtierte. Im unmittelbaren Rahmen der Kirchenreform war demnach eine eigene Gewalt des Reiches nicht intendiert, sondern die kirchenreformerischen Maßnahmen Karls V. zielten lediglich auf die Erhaltung der alten Kirche ab, und folglich kann man auch das Bemühen der Reichsgewalt zur Reichsreform in dieser Hinsicht nur als ein Konservieren bezeichnen, als eine Restitution des alten Reichskörpers ebenso wie des alten Kaisertums. Pragmatisch hat Karl V. in einem Schreiben an Philipp von Hessen gesagt: „Reformieren heißt nit einen neuen Glauben annehmen.“<sup>31)</sup> Es versteht sich von selbst, daß eine derart restaurative Reichsreform nicht nur in kirchlicher, sondern auch in politischer Hinsicht gegen die Alternativen der lutherischen Reformation angehen mußte. Aber auch im Bereich der katholischen Fürstentümer stand der neuzeitliche Territorialstaat im Konflikt mit den kaiserlichen Kirchenreformbestrebungen und diesbezüglich natürlich auch mit einer Reichsreform, welche nur die Restitution der Reichskirche im Sinn hatte. Ein Sieg der kaiserlichen Reichsreform hätte also zweifellos auch eine Eindämmung der staatskirchlichen

<sup>31)</sup> A. v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1551, III, 1875, S. 8

Tendenzen auf katholischer Seite bedeutet, wie er durch die Schiedsgerichtsbarkeit auch eine gewisse Kontrolle über die Einhaltung der Reformmaßnahmen innerhalb der Kirche mit sich gebracht hätte. Auch in dieser Hinsicht steht also die Reichsreform – wenn auch in konservierender und restitutiver Weise – durchaus neben der Reformation und ist nicht einfach von der reformatorischen Bewegung überspült worden.

*e) Die kaiserliche Kirchenreformpolitik*

Damit ist als 5. und letzter Aspekt bei der wechselseitigen Berührung von Reichsreform und Kirchenreform die Bedeutung und Funktion des Kaisertums anzusprechen. Denn es ist offensichtlich geworden, daß Kirchenreform als Wiederherstellung der alten Reichskirche für das Kaisertum nicht etwa nur eine Frage des persönlichen Bekenntnisses und auch nicht nur eine der politischen Kalkulation war, vielmehr brachte jede Kirchenreform gerade im Angesicht der Spaltung bei dem Werk der Wiederherstellung von Friede und Einheit eine gewisse kaiserliche Aufsichtsgewalt und Schutzfunktion mit sich. Insofern war Kirchenreform auch ein substantieller Bestandteil der Reichsreform, nicht ein Eingriff in die Kirche wie im 15. Jahrhundert unter Kaiser Sigmund, sondern ein Werk zur Erhaltung der Kirche. Kirchenreform im 16. Jahrhundert tendiert in der kaiserlichen Politik nicht zur Erneuerung, nicht zu Änderungen in der Reichskirche, nicht zur Reduktion der Kirchengewalt, sondern zur Aufhebung von Streitpunkten zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, die Vorwände liefern zur Annahme der lutherischen Reformation. Kirchenreform ist für das Kaisertum also einer der Wege, auf denen auch die Reichsreform zu bewerkstelligen war und wodurch mit der kirchlichen Einheit des Reiches auch die Herrschaft, der Friede und die Macht des Kaisers gesichert werden konnte. Für beide Parteien, das Kaisertum wie auch das Landesfürstentum jeder Konfession, war also Kirchenreform ein wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Auffassung von Reichsreform. Daß die kaiserliche Kirchenreform restaurativ war, ist nicht ihr Fehler, sondern die reichsreformerische Bedingung und daß sie nicht national war, sondern in ihrem Streben nach dem Konzil universal, war gewissermaßen die katholische Seite dieser Bedingung. Es war nicht zuletzt der katholische Reformtheologe und Mitautor des Augsburger Interims, Julius Pflug, der in einem großen Gutachten über die politische und religiöse Sanierung Deutschlands dem Kai-

ser die Reform zuwies, als er sagte: „... procul dubio interiisset funditus, nisi deus immortalis caesarem nostrum excitasset, ut et auctores seditionis perniciosissimae virtute singulari comprimeret et bonos omnes gravissimorum periculorum metu liberaret. Quod beneficium suum facile tuebitur, si iudicium, in quo contra injuriam sceleratorum innocentissimo cuique semper maximum fuit praesidium, restituerit nec passus fuerit antiquari legem illam utilissimam de pace, quae quanto aptior est ad concordem reipublicae statum vel collocandum vel retinendum, tanto est utilior, tanto melior, tanto sanctor.“<sup>32)</sup> Das Problem lag also für den Kaiser nicht eigentlich darin, ob er sich im Rahmen der Reichsreform auch für die Kirchenreform engagieren sollte, es lag vielmehr in der Frage, ob der Kaiser bei kirchenpolitischen und kirchenorganisatorischen Maßnahmen stehen bleiben konnte und sollte, oder ob er zur Rückgewinnung der Protestanten auch in den religiösen und kirchenrechtlichen Bereich eingreifen sollte. Diese Frage war deshalb so schwer zu beantworten, weil die religiöse Bewegung des Protestantismus einen Widerstand nicht nur gegen Rom, sondern letztlich auch gegen das religiöse Reichsverständnis aufbaute, der mit den Mitteln des Rechts, der Politik und der Behörden allein nicht mehr beseitigt werden konnte, während der Kaiser bei allen religiösen Maßnahmen, Fixierungen und Einigungsschritten die Gefahr heraufbeschwor, die Grenze seiner Kompetenzen zu überschreiten. Wenn man hier Karl V. einen Vorwurf machen könnte, so gewiß nicht den, daß er die Bekämpfung der Reformation durch Kirchenreform nicht der Kirche allein überlassen hat, sondern eher, daß er 1521 die Tiefe der Spaltung wohl nicht erfaßt hat und glaubte, diese religiöse Spaltung in Deutschland auf europäisch-politisch-dynastische Weise bewältigen zu können.

## II. Die Reichsreformbestrebungen Karls V.

Konnte im vorangegangenen Teil die enge Verflechtung von Kirchenreform und Reichsreform herausgestellt und die große Bedeutung der Kirchenreform für den Fortgang und auch für die Vertiefung der Reichsreform bis zu den religiösen Grundlagen des Reformproblems erwiesen werden, so gilt es nun weiter zu fragen, in welchen Bereichen und Aktionen sich Karls V. Reformbewußtsein artikuliert hat und wie sich sein scheinbar nur kirchenreformeri-

<sup>32)</sup> G. Pfeilschifter V, 1973, Nr. 19

sches und antireformatorisches Wirken gerade in einer kontinuierlichen und gezielten Reichsreformpolitik niederschlägt. Denn es ist ja nicht so, daß nur sein kirchliches Engagement für die Reichsreform folgenreich geworden wäre, sondern man muß auch sehen, daß seine dezidierten Vorstellungen zur Reichsreform ebenso sein kirchenpolitisches Wirken geprägt haben. Seine Kirchenpolitik trägt einen ganz speziellen verfassungspolitischen Akzent. In diesem Sinn waren die auf ihn gekommenen Voraussetzungen einer Verfassungspolitik mit Hilfe des Reichsregiments, des Schwäbischen Bundes und der Bündnispolitik überhaupt, des Reichskammergerichts und einer Königswahl nicht nur Möglichkeiten, deren er sich nach Belieben bediente, sondern man wird vielmehr darin Akzente sehen müssen, die vom Kaiser bewußt gesetzt, gefördert oder abgelehnt wurden und seine persönlichen Verfassungsvorstellungen erkennen lassen. Vor allem gilt es, in diesem Zusammenhang den Fortgang der für das Spätmittelalter so wichtig gewordenen Problematik um den Reichslandfrieden zu verfolgen und Karls Landfriedenspolitik nicht nur als einen Ableger seiner religionspolitischen Interessen zu betrachten. In Karls Regierungszeit gewinnt man sogar gerade durch die Betrachtung der Landfriedenspolitik den eigentlichen Schlüssel für die Kontinuität wie auch für die Wendungen, weil mit dem Augsburger Reichstag von 1530 der Landfriede zum Motor der Religionspolitik wurde und die Religionspolitik damit entscheidenden Einfluß auf die Herstellung von Friede und Recht gewann. Aus dieser Einsicht erscheint es geraten, die Reichsreformbestrebungen Karls V. chronologisch zu betrachten und sie mit der Zäsur von 1530 in zwei Abschnitte zu gliedern.

### *1. Kaiserliche Reformpolitik 1521–1530*

Karl V. hat mit einer unter allen deutschen Herrschern wohl nur ihm eigenen Präokkupation vom Anfang seiner Regierung bis zu seiner Abdankung die Idee der Monarchie vertreten und in deren Verwirklichung sein politisches Ziel gesehen, also auch eine Reichsreform gewiß nur in diesem Sinn akzeptiert. So läßt er die Reichsstände bei der Einrichtung des Regiments wissen, sein Wille stehe „nit dahin, das man viel Herrn, dann allein einen ... hab“<sup>33)</sup>; auf

<sup>33)</sup> RTA, j. R. II, Nr. 14

seine Herrscherverantwortung berief er sich im Wormser Lutherverhör, und in dieser Linie liegt auch seine Politik gegen die römische Kurie; seinen Bruder Ferdinand hat er als Befehlsempfänger betrachtet und sich zeitlebens eine gleichberechtigte Mitregierung verbeten. Zur Charakterisierung dieses Monarchismus von Karl V. sind allerdings zwei Erläuterungen nötig. Zum einen kann davon ausgegangen werden, daß Karl mit dieser Tendenz bewußt keine Verfassungsänderung im Reich im Sinne hatte, sondern meinte, daß das Kaisertum eo ipso monarchischer Natur sei. Er sagte, schon sein Vorfahr und Großvater Maximilian habe sich mit Recht gegen jede Verkleinerung der kaiserlichen Gewalt gewehrt<sup>34)</sup>, und im übrigen sei die Aufrichtung der kaiserlichen Gewalt der beste Weg, „das Reich wieder helfen zu bringen“<sup>35)</sup>, so daß alle Fortentwicklung und auch Steigerung der kaiserlichen Gewalt für Karl letztlich ein Werk der Restitution war.

Zum zweiten muß klargestellt werden, daß Karl V. in der Monarchie kein autoritäres Regime sah und kein kaiserliches Alleinregiment. Er akzeptierte die bestehenden Gewalten und Institutionen wie Fürsten, Reichstage, Kammergericht, Schwäbischen Bund, und zwar in ihrer Eigenständigkeit, und ein aufmerksamer Leser der Reichstagsakten, des Tettelebenprotokolls von 1530 oder des Hornungprotokolls von 1555 wird die äußerste Rücksichtnahme des Kaisers gegenüber Kompetenzen, Formen und Bräuchen nur bestätigen können; demgegenüber ist auf der Seite der Reichsfürsten ein Selbstbewußtsein und Rechtsverständnis zu bemerken, das nicht nur mit einem betonten Monarchismus, sondern schließlich schon durch das ganze Spätmittelalter hindurch mit jeder Form von Königsherrschaft nur schwer in Einklang zu bringen war. Schreibt doch Landgraf Philipp von Hessen 1530 in einem Brief an Luther, die deutschen Fürsten könnten nicht einfach mit römischen Landpflegern oder welschen Fürsten verglichen werden, denn der Kaiser könne weder über ihre Untertanen regieren noch von ihnen unwilligterweise Geld verlangen. Vielmehr sei der Kaiser den Fürsten geschworen wie diese ihm und bei Nichteinhaltung dieses Eides sei der Kaiser einfach ein Friedbrecher<sup>36)</sup>. Herzog Ulrich von Württemberg, der vom Friedbruch gewiß nicht freizusprechen ist, weigerte sich konstant, sich vom Kaiser als Landfriedensbrecher behandeln

<sup>34)</sup> ebenda, Nr. 18

<sup>35)</sup> ebenda, Nr. 14

<sup>36)</sup> C. V. Rommel, Geschichte Philipp d. Großmüthigen, IV, 1830, Nr. 11

und vor den Reichshofrat laden zu lassen und suchte sein Recht als Reichsfürst mit französischer Hilfe durchzusetzen<sup>37)</sup>. Aber auch ein den Habsburgern so nahestehender Fürst wie Pfalzgraf Friedrich schrieb kurz vor Ankunft Karls V. in Deutschland 1520, die Fürsten sollten sich vorsehen, daß sie bei ihren Freiheiten bleiben und weder durch eine Verbindung Karls V. mit den Städten unterdrückt würden, wie Ulrich von Württemberg, noch von einem kaiserlichen Regiment „nit geregiert und irs gefallens traktiert werden“<sup>38)</sup>. Und schließlich haben ja die Rebellion von 1552 und ihre ganzen Folgen ihren Angelpunkt in der Gefangennahme zweier Reichsfürsten durch den Kaiser. Dem Monarchismus Karls V. stand also ein Reichsfürstentum gegenüber, das ihm an Selbstherrlichkeit nicht nachstand und zu seiner Steigerung auch beigetragen hat.

Eine Betrachtung der Reichsreformpolitik im monarchischen Sinn Karls V. kann auch nicht daran vorbeigehen, daß am Anfang dieser Reformperiode mit der „pacts- und gedingsweise“<sup>39)</sup> eingegangenen Wahlkapitulation ein Dokument stand, das gerade in die entgegengesetzte Richtung weist und dem neuen Kaiser die Reduzierung seiner Gewalt im Reich abnötigte. Indes ist die Formulierung dieser Wahlkapitulation nicht von solcher Qualität, daß ich ihr mit Fritz Hartung zugestehen möchte, die „Grundzüge der Reichsverfassung“ zu enthalten und die „Summe der Reichsreformbestrebungen“<sup>40)</sup> in die neue Zeit hinübergetragen zu haben. Die Bindung des Kaisers an Kurkolleg, Reichsregiment, Reichstag und Kammergericht, die Karl zugestand, war in Wirklichkeit eine Zusammenfassung von Wünschen, für die die Fordernden sich nicht einmal auf die Verfassungskonformität berufen konnten, abgesehen davon, daß in allen Punkten die entscheidende Verfahrensfrage offenblieb. So ist die aus dem Geist von 1495 zusammengestellte Wahlkapitulation weder ein Programm noch ein Vertrag, zumal nach dem üblen Geschäft von 1519 die Kurfürsten ja nichts anboten als die unaus-

<sup>37)</sup> Vgl. C. F. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, Bd. III, 1771, Beil. Nr. 68 und 72; über die Stellungnahme der Kurfürsten zugunsten Herzog Ulrichs siehe RTA, j. R. III, Nr. 13; zur Sache H. Puchta, Die habsburgische Herrschaft in Württemberg, Diss. München 1967, S. 13–23

<sup>38)</sup> RTA, j. R. II, Beil. III zur Einleitung S. 120

<sup>39)</sup> Die Wahlkapitulation in RTA, j. R. I, Nr. 387

<sup>40)</sup> F. Hartung, Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in „Volk und Staat in der deutschen Geschichte“, 1941, S. 82f.

weichlich gewordene bzw. die bereits geschehene Wahl. Aber die Bindung an ein Regiment, das noch nicht bestand, geschweige denn in seiner Kompetenz bestimmt war, an einen Reichstag, dessen Befugnisse nicht einmal durch Brauchtum gesichert waren, an ein Kammergericht, welches dem Kaiser dessen eigene Gerichtsgewalt nicht bestreiten konnte, und an ein Kurkolleg, dessen Einheit doch nie mehr als ein Politikum gewesen war, mußte rechtlich unerheblich bleiben, weil in allen ungeklärten Fragen die Entscheidung wieder an den Kaiser zurückfiel. So hatte die Wahlkapitulation jedenfalls 1519 keine verfassungsmäßige Bedeutung, sondern sie ist eher als politischer Vertrag zu charakterisieren, dessen Gültigkeit durch die wechselseitige Zweckmäßigkeit bestimmt war, zumal ja auch die Kurfürsten schon bald von ihren eigenen Forderungen nichts mehr wissen wollten, der Kaiser müsse „bäpstlich heiligkeit und die kirchen als derselben advokat in gutem bevelch und schirm haben“ (1) und auch die Mißbräuche in der Kirche abstellen (16). Dazu ist jeder einzelne Artikel der Kapitulation bei genauem Hinsehen von einem Mangel an Präzision, daß eigentlich von Unbrauchbarkeit gesprochen werden muß. Bei völliger Einseitigkeit der Verpflichtungen für den Kaiser haben sich die Kurfürsten in vieler Hinsicht gegen Reichstradition und geltendes Recht nur Vorteile verschafft, z. B. in Fragen der Besteuerung (12), Belehnung (10), Zölle (18, 19), Bündnisse (7), Reichstagsberufung (12), Kriegssachen (11), Reichsgutvergabe (9) und natürlich ihrer Wahl- und Vikariatsrechte (3, 26, 28). Nicht weniger bedenkenlos sind jene Sätze der Wahlkapitulation, die die ständestaatlichen Idealvorstellungen Bertholds von Henneberg nochmals erneuerten, obwohl die Identifikation dieser Ständestaatsidee mit dem Reich um 1521 doch viel problematischer geworden war, als sie schon 1495 war. Es ist zu denken an die Zuwendung von Kriegseroberungen ans Reich (25), an die Verwendung heimgefallener Reichslehen zur „underhaltung des Reiches“ (24) oder an die Forderung, die Städtesteuern „wieder zum Reich zu ziehen“ (23). Man wird also davon ausgehen können, daß die Wähler und der Gewählte mit rein politischen Vorstellungen an diese Wahlkapitulation herangingen, die Kapitulation selbst aber nicht eine verfassungsrechtliche Fixierung war, sondern nur ein schwacher und wenig geglückter Neuaufguß überholter Ständewünsche, während sich das monarchische Erbe der gesamten Reichsreformentwicklung in der Gestalt Karls V. als schier unüberwindlich präsentierte.

Im Gegensatz zu Fritz Hartung<sup>41)</sup>, der in der Reichsreform vornehmlich das Anliegen der Schaffung einer zentralisierten Staatsmacht sieht und folglich auch den Ansatz für Karls V. Reichsreformpolitik erst in den Reichsbundprojekten seit 1546 sehen möchte, und auch anders als Martti Salomies, der die ganze Reichsreformpolitik Karls V. überhaupt nur als eine Fortsetzung der spätmittelalterlichen Bundesbestrebungen, ja fast des Einigungsgedankens im Gierkeschen Sinn sieht<sup>42)</sup>, scheint es mir richtig, die Betrachtung der Verfassungspolitik und auch der Reichsreformbestrebungen Karls V. schon bei seinem ersten Reichstag in Worms 1521 anzusetzen. Erläßt doch Karl in Worms seinen ersten Reichslandfrieden, und der ist keineswegs lediglich eine Wiederholung des 1495 erlassenen Ewigen Landfriedens<sup>43)</sup>. Denn wenn auch im Landfriedentext selbst zunächst noch die Tradition von 1495 aufgenommen wird<sup>44)</sup>, so zeigen die Begleitumstände in der Kammergerichtsordnung und in der Exekutionsfrage, daß das Landfriedensproblem jetzt viel stärker als damals in den Bereich der machtpolitischen Auseinandersetzungen gerückt war. Karl V. hat sofort seine monarchischen Tendenzen dabei erkennen lassen. Da über das Reichsregiment hernach gesondert zu handeln ist, gilt es zunächst festzustellen, daß Karl V. schon in der 1521 erneuerten Kammergerichtsordnung gewichtige Akzente setzte, indem er die Zahl der kaiserlichen Beisitzer von 2 auf 4 erhöhen konnte und so mit dem Kammerrichter fast ein Viertel des Personals stellte. Die Position des Kammergerichts selbst wurde dadurch verstärkt, daß es nunmehr auch für die Nichterfüllung seiner Urteile bereits die Reichsacht verhängen sollte, und dazu kam, daß im Falle des Ausbleibens der Exekution durch die zuständigen Landesherren diese nun an den Kaiser oder das Reichsregiment fiel<sup>45)</sup>. Dem Kaiser war es also schon 1521 ein Anliegen, in der höchsten Reichsgerichtsbarkeit wieder eine größere

<sup>41)</sup> Besonders in seinem Buch „Karl V. und die deutschen Reichsstände 1546–1555“, 1910

<sup>42)</sup> M. Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes, Helsinki 1953

<sup>43)</sup> Der Reichslandfriede 1521, RTA, j. R. II, Nr. 29

<sup>44)</sup> Zwar war es dem Adel gelungen, eine Verbesserung der Austragsordnung durchzusetzen, siehe RTA, j. R. II, Nr. 26; dazu auch R. Smend, Das Reichskammergericht, 1911, S. 122; aber schon der Entwurf zu einer besseren Strafverfolgung gegen geistliche Landfriedensbrecher war auf der Strecke geblieben, der Entwurf in RTA, j. R. II, Nr. 28

<sup>45)</sup> In Kammergerichtsordnung von 1521, RTA, j. R. II, Nr. 27, Art. 34

Rolle zu spielen als 1495; das Kammergericht selbst wurde stärker in den Exekutionsprozeß eingeschaltet und damit die 1495 getroffene Trennung zwischen Gerichtsbarkeit und Exekution wieder reduziert, was letztlich auch einer verstärkten Stellung des Kaisers im Landfriedenswesen gleichkam. Von Anfang an hat Karl im Gerichtswesen den Hebel für seine Verfassungspolitik angesetzt.

Nachdem Karl V. 1521 das Reich wieder verlassen hatte, zeigte sich sehr bald, daß die bloße Herstellung von Friede und Recht im früheren Stil nicht mehr der Angelpunkt der königlichen Gewalt und der Ausgangspunkt königlicher Reichsreformpolitik sein konnte. Mit den großen Adelsaufständen des Frowin von Hutten und des Hans von Sickingen, dem Bauernkrieg und der damit verbundenen Unruhe im ganzen Reich, ferner mit den religiösen Neuerungen, die überall den Frieden störten, sodann mit den Fürstenaufständen Ulrichs von Württemberg oder Philipps von Hessen in den Pack'schen Händeln waren ganz neue Unruheherde entstanden, für deren Beseitigung weder das Landfriedensgesetz noch die Institutionen von Kammergericht und Reichsregiment ausreichten. So mußte auch die kaiserliche Gewalt weitgreifender geltend gemacht werden, man mußte mit dem Regiment arbeiten, aber gleichzeitig neben ihm und teilweise sogar dagegen tätig sein, um der Unruhe Herr zu werden; man mußte durch Fürstenversammlungen, Reichstage, diplomatische Mittel, Gewaltmandate und Bündnisse einzugreifen versuchen, was alles gewiß den Rahmen der reinen Verfassungspolitik und die Regelung durch Institutionen überstieg. Hier, wo es darum geht, die Tendenzen kaiserlicher Reichsreformpolitik herauszuschälen, sollen nicht die einzelnen politischen Aktionen Karls V. zur Sicherung seiner Herrschaft zur Sprache kommen, sondern vielmehr soll versucht werden, am Verhältnis des Kaisers zum Reichsregiment, welches ihn ja nach dem ursprünglichen Willen der Reichsstände vertreten und auch ersetzen sollte, seine Reichsreformvorstellungen zu entwickeln.

Mit der fast gleichzeitigen Einrichtung von Reichsregiment, Kammergericht und Reichskreisen als vom Kaiser unabhängigen Regierungsorganen schienen den Fürsten 1521 die höchsten Träume einer ständischen Reichsreform erfüllt zu sein, doch diese hochfliegenden Träume sollten sich nicht verwirklichen, weil das Regiment den Namen einer kaiserlichen Behörde zu führen hatte, nur *absente caesaris* in Erscheinung treten durfte und überdies der Kaiser 5 von 21 Behördenmitgliedern stellte. Dieses Regiment war eigentlich

nicht mehr ein Faktor der ständischen Mitregierung, sondern ein Organ der kaiserlichen Gewalt im allgemeinen und der Träger, Vorbereiter und Exekutor kaiserlicher Reformvorstellungen im besonderen. Wie groß die Macht des Regiments mit der Aufsicht, Visitation und oberinstanzlichen Gewalt über das Kammergericht, mit der Befehlskompetenz über die Reichskreise und der konkurrierenden Gerichtsbarkeit in Landfriedenssachen auch angesetzt war, so blieb es doch vom ersten Augenblick seines Bestehens an der Befehlsempfänger und die Informations- und Bearbeitungsinstanz des Kaisers. Deshalb verwundert es nicht, daß Karl V. schon im März 1522 seinen Bruder als „locumtenens“ und Statthalter des Regiments bestellte<sup>46)</sup> und im Juli 1522 seine Tante Margarete ungeduldig anwies, sie solle burgundische Räte ans Regiment abordnen „et avec ce quil est necessaire et profitable pour la conservation de mon auctorite oudict regiment ... dainsi sans plus tarder“<sup>47)</sup>. Im Oktober 1522 fordert Karl V. Margarete auf, sofort die Beiträge der Niederlande zum Regiment zu zahlen „tant pour garder mon auctorite oudict regiment“<sup>48)</sup>. Das auffallende Interesse der beiden Habsburger am Reichsregiment erklärt sich aber nicht nur aus der Absicht, dieses zum verlängerten Arm ihrer Herrschaft im Reich zu machen, sondern angesichts der Abwesenheit Karls auch aus der staatsrechtlichen Besorgnis, die Kurfürsten von Pfalz und Sachsen könnten im Falle der Nichtexistenz oder der Untauglichkeit des Regiments ihre Vikariatsrechte im Sinne einer Reichsregierung geltend machen<sup>49)</sup>.

Aber dieses Interesse war wechselseitig, denn man kann beobachten, daß das von den Ständen gewünschte Reichsregiment angesichts seiner wachsenden Bedrängnisse auch seinerseits im Kaiser und seinem Bruder stets die letzte Zuflucht gefunden hat und z. B. erklärte, „kaiserlicher Majestät allein und den Ständen nichts verpflichtet zu sein“. Daraus folgte für das Regiment, daß jegliche Veränderung nur dem Kaiser zustehe und jeder Eingriff in die Regi-

<sup>46)</sup> C. Thomas, Moderacion del poder, in: *MIÖSt.* 27/1974, S. 120; die Erwähnung von Ferdinand als „locumtenens“ am Reichsregiment schon am 30. I. 1521, in W. Bauer, *Die Anfänge Ferdinands I.*, 1907, S. 247

<sup>47)</sup> K. Lanz, *Korrespondenz des Kaisers Karl V.*, I, Nr. 34

<sup>48)</sup> ebenda, Nr. 40

<sup>49)</sup> Dieses Argument schon in einem Brief Ferdinands an Karl vom November 1522, bei W. Bauer, *Die Korrespondenzen Ferdinands I.*, Bd. I, 1912, Nr. 21, Art. 14; ähnlich auch *RTA*, j. R. IV, Nrr. 51 und 53

mentspraxis von seiten der Stände als ein Eingriff in die Hoheit des Kaisers selbst zu betrachten sei<sup>50</sup>). Denn der Kaiser und sein Bruder haben das Regiment nicht nur gegen die Anklagen der Fürsten, der Ritterschaft, der Reichsstädte und des Schwäbischen Bundes verteidigt und schon 1524 vor der endgültigen Auflösung bewahrt, sondern sie waren es auch, die sich vom Beginn bis zum Ende des Reichsregiments kontinuierlich und notfalls mit eigenen Opfern für dessen Unterhaltung einsetzten. Gewiß hat Karl V. 1523 den von den Fürsten vorgeschlagenen Reichszoll zu einer unabhängigen und permanenten Besoldung des Regiments<sup>51</sup>) auf die Einwirkung der Reichsstädte hin<sup>52</sup>) abgeschlagen, und dies war im Hinblick auf die Existenz und die Eigenständigkeit des Regiments eine negative Entscheidung von fundamentaler Bedeutung. Stellt man aber daneben, daß die finanziellen Folgen davon der Kaiser selbst zu tragen hatte und auch getragen hat, indem er bis 1530 immer wieder die Hälfte der Regimentsfinanzierung auf sich nahm, so zeigt sich die negative Entscheidung zum Reichszollplan vielleicht nicht einmal als eine Entscheidung gegen das Regiment, sondern möglicherweise nur als ein Mittel, es in der Abhängigkeit der Habsburger zu halten, wie auch Ferdinand schon 1524 in einem Brief an Karl sprach von „iusticie administrationem in imperio solidem, que non potest fructuosius institui quam expensis solius maiestatis sue“<sup>53</sup>).

Da es hier nicht darum geht, die bisher nicht geschriebene Geschichte des Reichsregiments zu bieten<sup>54</sup>), sondern nur das Verhältnis zum Kaiser zu erörtern, genügt der Hinweis, daß Karl V. entschlossen war und es durch die Regimentsordnung, die Finanzierung, die Besetzung und schließlich durch die entsprechende Be-

<sup>50</sup>) RTA, j. R. IV, Nrr. 64 und 85

<sup>51</sup>) RTA, j. R. III, Nr. 24

<sup>52</sup>) RTA, j. R. IV, Nr. 34

<sup>53</sup>) W. Bauer, Korrespondenzen Ferdinands I., Nr. 76, Art. 24; auch Planitz sieht in der kaiserlichen Alleinfinanzierung die Gefahr einer alleinigen Besetzung des Reichsregiments durch den Kaiser heraufkommen; vgl. Hans von der Planitz, Berichte aus dem Reichsregiment von Nürnberg 1521–1523, hg. von E. Wülcker und H. Virck, 1899, S. 89

<sup>54</sup>) Die Arbeiten von A. Grabner, Zur Geschichte des 2. Nürnberger Reichsregiments 1521–1523, 1903 und J. Volk, Die Kirchenpolitik des 2. Nürnberger Reichsregiments von seinen ersten Anfängen an bis zu seiner Verlegung nach Esslingen 1521–1524, 1910, bieten nur Ansätze und sind tendenziös. Die Akten des Reichsregiments sind leider nicht geschlossen publiziert, sondern nur sporadisch in die RTA aufgenommen.

traung mit gesetzgeberischen Arbeiten auch zustande gebracht hat, dem Regiment seinen oppositionellen Charakter zu nehmen und dieses sowohl der Reichsreform im Sinn einer institutionellen und legislativen Besserung wie auch einer Stärkung der monarchischen Gewalt nutzbar zu machen. Es ist bisher zu wenig beachtet worden, daß die Reichsreform, die seit Kaiser Sigmund auch eine mächtige Bewegung gegen das Kaisertum war, mit der Umfunktionierung des Regiments von 1521 zu einem integrierenden Bestandteil der kaiserlichen Politik und Gewalt in Deutschland wurde, daß die Reichsreform damit zunächst ausschließlich in die Regie des Kaisers überging. Wenn auch die Politik des Regiments nicht immer die Billigung Karls V. fand, so standen seine großen Leistungen der Exekutions-, Polizei-, Erbrechts-, Strafrechts- und Münzordnung durchaus im Konsens mit ihm und waren durchwegs Meilensteine auf dem Weg zu einer verfassungsmäßigen Erneuerung des Reiches.

Es konnte angesichts eines so engen Zusammenwirkens von Kaiser und Reichsregiment wohl nicht ausbleiben, daß das Regiment sich seine Urheber, die Fürsten, zu Feinden machte und damit der ständische Zweig der Reichsreformbewegung sich andere Formen der Opposition gegen die monarchischen Reformtendenzen suchen mußte. Es ist bemerkenswert, daß gerade die Fürsten seit der Mitte der zwanziger Jahre nicht mehr von Reichsreform sprechen, aber doch nicht aufhören, entgegen den monarchischen Reformbestrebungen eine ihren Interessen entsprechende Verfassungsgestaltung des Reiches weiterzuerfolgen, die dann in den vierziger und fünfziger Jahren im Krieg gegen den Kaiser zu einer neuen ständischen und antikaiserlichen Bewegung geriet. Deshalb lautet unsere Frage nach der Weiterentwicklung der Reichsreform in den zwanziger Jahren gar nicht, wie sich die monarchischen Tendenzen mit den im Regiment repräsentierten zentralständischen Tendenzen auseinandersetzten, sondern vielmehr muß man fragen, inwiefern das in die Abhängigkeit des Kaisers geratene Regiment sich immer mehr als unfähig erwies, die Reichsreform tatsächlich voranzutreiben und sie im ständischen Sinn zu repräsentieren, ja warum es schließlich verschwinden mußte, um einer wirkungsvolleren ständischen Opposition Platz zu machen und damit natürlich auch den Kaiser zur Enthüllung seiner monarchischen Tendenzen zu zwingen. Neben den offenkundigen, oft dargestellten und rein historischen Faktizitäten, an denen das Reichsregiment scheiterte und auch seine reichspolitische und reichsreformerische Inkompetenz

erwies, zuerst angesichts seiner finanziellen Unselbständigkeit nach dem Scheitern des Reichszollplans 1523, sodann an seinen politisch-diplomatischen Unfähigkeiten im Kampf zwischen Fürsten und Adel 1524 sowie an der Weigerung der Fürsten, sich von ihm die Kompetenz bei der Friedensherstellung bestreiten zu lassen, was dann mit der Verlegung nach Esslingen endete und schließlich an seiner kläglichen Rolle im Bauernkrieg 1525<sup>55</sup>), waren es drei starke Faktoren, die die Form eines Reichsregiments überhaupt als ungeeignet erscheinen ließen, einer verfassungsmäßigen Neuordnung des Reiches zum Erfolg zu verhelfen, sei es im monarchischen oder im ständischen Sinn. Wir haben zu sprechen a) vom Reichstag als der umfassenden, traditionsmäßigen und entscheidungsfähigeren Repräsentanz des Reiches, b) von der sowohl von den Habsburgern wie auch von ihren fürstlichen Gegnern nie aufgegebenen Bündnispolitik und c) von der Tradition des Königsgedankens selbst, die in der Person und im großen Ehrgeiz Erzherzog Ferdinands einen neuen Träger fand.

a)

Die erste Schwäche des Reichsregiments lag wohl darin, daß es sich von Anfang an gegenüber dem Reichstag nicht als gleichrangig, geschweige denn als übergeordnet behaupten konnte. Dies hängt zusammen mit seiner Abhängigkeit von den Weisungen des Kaiserhofes, aber auch mit seiner Zusammensetzung aus fürstlichen Räten, die ihrerseits wieder von den Fürsten abhängig waren und sich diesen mehr verpflichtet fühlten als einer selbständigen Regimentspolitik. Zwar stand dem Regiment, wenigstens in seinen Anfängen, ein Kurfürst oder ein Reichsfürst vor, der im vierteljährlichen Turnus wechselte, doch trug gerade dieser Wechsel bei den ganz verschiedenen gelagerten Interessen der Kurfürsten und Fürsten nicht gerade zur Kontinuität der Regimentspolitik bei. Schließlich haben auch die residierenden Fürsten selbst ihr Amt im Reichsregiment dazu benützt, vor allem ihre territorialen Interessen in den Mantel der Reichspolitik zu hüllen. Mangelnde Autorität, wechselnde Repräsentation und eine ungenügende politische Konzeption haben deshalb das Reichsregiment von Anfang an nicht als Partner des Reichstags erscheinen lassen, sondern in zunehmendem Maße das

<sup>55</sup>) Vgl. dazu J. Volk, Zur Frage der Reichspolitik gegenüber dem Bauernkrieg, in „Staat und Persönlichkeit“, Festschrift E. Brandenburg, 1928, S. 61 f.

Regiment auch zum Befehlsempfänger der ständischen Reichsversammlung herabgewürdigt. Die vom Regiment ausgeschriebenen besonderen Regimentstage kamen entweder nicht zustande oder konnten höchstens vorbereitende Arbeiten für die bevorstehenden Reichstage leisten. Für die Durchführung der Regimentsmandate mangelte es an Organisationen, und bei der unausgegorenen Kreisverfassung war man völlig auf die Hilfe der Fürsten angewiesen. Dazu kam die entschiedene Feindschaft einzelner Fürsten, insbesondere des Pfalzgrafen, der sich durch das Regiment in seiner Rolle als Reichsvikar geschädigt sah<sup>56</sup>). Dies alles äußerte sich nicht nur darin, daß das Regiment schon 1522 bei der Prozession hinter die auf dem Reichstag anwesenden Fürsten verwiesen wurde<sup>57</sup>), sondern 1524 gelang es dann Pfalzgraf Philipp, den Reichstag überhaupt auf seine Seite zu ziehen und die Reichsversammlung zum Tribunal über das Reichsregiment zu machen. Zwar konnte Erzherzog Ferdinand das Schlimmste verhüten und wenigstens eine schimpfliche Entlassung der Regimentsräte verhindern, aber der Reichstag beschloß doch die Auswechslung der Regimentsräte und die Verlegung des Regiments nach Esslingen, er reduzierte die Befugnisse des Regiments besonders im Hinblick auf dessen Gerichtsbarkeit und er vermehrte dafür die Rechte und die Selbständigkeit der beim Regiment residierenden Fürsten. Gab es von 1522–1524 noch besondere Reichstagsausschüsse, welche mit dem Regiment auf der Basis der Gleichberechtigung verhandelten, so waren bereits seit dem Speyerer Reichstag 1526 die Regimentsräte schon von den Ausschüssen des Reichstags ausgeschlossen und der zweite Speyerer Reichstag von 1529 hat dann bereits einen eigenen Ausschuß eingesetzt, der das Reichsregiment zu visitieren hatte, so daß sich ein starker Wandel abzeichnet von einer mit dem Reichstag arbeitenden Reichsregierung in Worms 1521 zu einer der Reichstagsaufsicht unterstellten Administrationsbehörde in Speyer 1529<sup>58</sup>). Die Zäsur liegt beim dritten Nürnberger Reichstag von 1524, nach welchem das Regiment sich mehr und mehr auf eine rein legislatorische Arbeit zurückzieht, während die Entscheidungen über die Reichspolitik allein auf den Reichstagen getroffen werden.

<sup>56</sup>) Vgl. dazu RTA, j. R. II, Nr. 10 und 11

<sup>57</sup>) RTA, j. R. III, Nr. 3; über einen weiteren Kompetenzstreit zwischen Reichstag und Reichsregiment ebenda, S. 43, Anm. 3

<sup>58</sup>) Vgl. dazu H. Neuhaus, Reichstag und Supplikationsausschuß, 1977, S. 33, 67f.

b)

Neben der Konkurrenz des Reichstags als verfassungsmäßigem Regierungsorgan mußte das Regiment alsbald auch die Konkurrenz bei der praktischen Machtausübung durch den Schwäbischen Bund zur Kenntnis nehmen, der ebenfalls schon aus dem 15. Jahrhundert herüberkam und für sich bereits aus der kaiserlichen Gründungsurkunde von 1488 in Anspruch nehmen konnte, zur Exekution des Reichslandfriedens bestellt zu sein. Auch Karl V. war angesichts der großen Dienste, welche der Schwäbische Bund dem Haus Habsburg mit der Eroberung und dem Verkauf des Herzogtums Württemberg geleistet hatte, nicht bereit, an einer solchen Privilegierung zu rütteln, zumal er sich schon vor der Einrichtung des Regiments, vier Monate nach seiner Wahl im November 1519 angelegen sein ließ, die Erneuerung dieses Bundes zu betreiben und sie auch gegen den Widerstand der Fürsten im Bund durchsetzte<sup>59)</sup>. Da das Regiment laut § 1 seiner Ordnung „Recht, Fried und ir beider Vollziehung“ für sich allein beanspruchte, war der Gegensatz praktisch schon mit seiner Entstehung gegeben, denn bereits im März 1521 berichtet Hannart an den Kaiser, daß der Bund dem Regiment jegliche Gewalt bestreite, zumal dieses nur die kaiserliche Gewalt mindern wolle<sup>60)</sup>. Das eigenmächtige Vorgehen des Bundes gegen die seinen Mitgliedern feindlichen Städte und Ritter in Franken 1522 und seine Weigerung, sich an einem Reichszoll zugunsten des Regiments zu beteiligen, hat dann die Animosität vollends zur Feindschaft gemacht. Die Bundesversammlung vom April 1523 ließ es nicht dabei bewenden, dem Kaiser zu sagen, daß „kein Regiment im Hl. Reich not sei“ und daß der Bund nur persönliche Mandate des Kaisers akzeptieren wolle, sondern es wurde Karl V. auch gleich der Vorschlag gemacht, es solle nur das Reichskammergericht erhalten bleiben, wozu die „erbern frei- und reichsstädt gern helfen“<sup>61)</sup>, so daß für den Kaiser der Gedanke einer Kombination von kaiserlicher Gerichtsbarkeit mit bündischer Exekution auf dem Tisch lag. Bei der großen Abrechnung mit dem Regiment auf dem Nürnberger Reichs-

<sup>59)</sup> Vgl. dazu K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes II, S. 180; die Mandate des Kaisers vom August 1520 und Februar 1521 ebenda S. 191 f.

<sup>60)</sup> K. Lanz, Correspondenz I, S. 104. Die Konkurrenz „als solt der Schwäbisch Bund nicht gern sehen des regements bestant“ verzeichnet im März 1522 auch Planitz, vgl. Berichte, S. 89, auch S. 431 und 442

<sup>61)</sup> K. Klüpfel II, S. 249–251

tag 1524 stand der Bund selbstverständlich in vorderster Front. Für das Regiment wußten selbst dessen entschiedenste Verfechter keine Alternative, denn Kurfürst Friedrich der Weise und sein Rat Hans von der Planitz sind zwar voll von wechselseitigen Beteuerungen, daß das Reichsregiment mit der Erhaltung von Friede und Recht eigentlich identisch sei, doch bleibt Pfalzgraf Friedrichs Auffassung unabweisbar, daß das Regiment dem Ungehorsam im Reich nichts entgegenzusetzen habe als Papier<sup>62</sup>). Nun haben die beiden Habsburger zwar das Reichsregiment 1524 nochmals gerettet, aber eine Kombination zwischen Regiment als Regierung und dem Bund als Exekutionsinstrument stand weniger denn je zur Debatte, und Karl V. insbesondere ist in seinem Eintreten für das Reichsregiment nie so weit gegangen, daß er sich deswegen gegen den Bund ausgesprochen hätte<sup>63</sup>). Hat er nach 1524 für eine Stärkung des Regiments selbst nichts mehr getan, so hütete er den Schwäbischen Bund wie seinen Augapfel, beklagte 1528 die Auflösungserscheinungen, nennt ihn „des hl. Reichs landfrieden und schutz und sicherung ... grundfest, aufenthalt und handhabung“<sup>64</sup>) und betreibt dessen Verlängerung auch 1533 nochmals, da vom Bund „conservatio totius superioritatis nec non pacis et justitiae, securitas quietis et tranquillitatis Germaniae dependet“<sup>65</sup>). War also der Bundesgedanke für Karl V. gewiß schon von Anfang an eine Alternative zum Regiment als Instrument seiner kaiserlichen Gewalt, so gewinnt der Bundesgedanke wohl seit dem Bauernkrieg für ihn überhaupt die Bedeutung der besten Exekutionsform. Ich möchte damit nicht so weit gehen wie Hartung, der im Bundesgedanken eine Ersatz-Reichsverfassung sieht<sup>66</sup>), aber ein unentbehrliches Hilfsmittel und Instrument neben der Reichsverfassung ist er für den Kaiser immer gewesen.

c)

Der dritte Widerpart des Reichsregiments war schließlich Erzhertzog Ferdinand, der es einerseits brauchte und benützte, um jede andere Reichsregierung auszuschalten, andererseits aber alles tat,

<sup>62</sup>) W. Bauer, Korrespondenzen Ferdinands I., Nr. 18, Art. 11

<sup>63</sup>) Eine solche Kombination hat Ferdinand noch 1523 ins Spiel gebracht, vgl. Planitz, S.455, aber auch Herzog Georg von Sachsen trat noch 1525 für das Regiment ein und meinte, daß „dann ein gut exekution geschee, neme man die ordnung des loblichen bunds vor“, Gess II, S.470

<sup>64</sup>) RTA, j. R. VII, S. 1071

<sup>65</sup>) K. Lanz, Correspondenz II, Nr. 360

<sup>66</sup>) F. Hartung, a. a. O., S. 36

um seine Königswahl zu erreichen und damit das Regiment beseitigen zu können. Schon 1522 schreibt er an den Kaiser, bei den großen Gefahren, Differenzen, Intrigen und Praktiken im Reich gebe es nur das eine Heilmittel, daß Karl selbst nach Deutschland komme oder daß er nach seiner Kaiserkrönung alles tue, um Ferdinand zum König zu erheben, damit er selbst in Ruhe in Spanien sein könne. Nur dann gäbe es „plus d'auctorite et puvoir pour gouverner et conduire les affaires dudicte empire et si avons plus d'obeissance“<sup>67</sup>). Die Argumente und die Politik Ferdinands sowie die Einstellung Karls zu der 1530 endlich durchgesetzten Königswahl Ferdinands sind hier nicht zu verfolgen. Es ist aber herauszustellen, daß diese Wahl Ferdinands durchaus als ein eigenes politisches Anliegen der Habsburger die Geschichte des Reichsregiments begleitet und zugleich dessen Existenz dauernd bedroht zugunsten einer monarchischen Lösung der Reichsreform. In diesen Zusammenhang gehört auch die für die Verfassungsgeschichte außerordentlich wichtige „Vollmacht für die Übertragung des Reichsregiments“ durch Karl V. an Ferdinand vom Januar 1531, mit der der Regimentsgedanke endgültig ad acta gelegt wurde<sup>68</sup>). In der hier gebotenen Kürze ist nur summarisch festzuhalten, daß Ferdinand dabei die volle Lehnsgehalt im Reich übertragen erhielt, während dem Reichsregiment 1521 gerade dieser Bereich völlig entzogen war; Ferdinand sollte nun auch allein Reichstage berufen<sup>69</sup>), während das Reichsregiment diese Befugnis nur gemeinsam mit dem Kaiser ausüben durfte. Bezüglich der Gerichtsbarkeit zeigte sich in der Regimentsordnung von 1521 zwar eine enge Kooperation von Regiment und Kammergericht, aber Ferdinand erhielt 1531 als König nicht nur die Ober- und Kontrollgewalt über das Kammergericht, durfte die Richter selbst ein- und absetzen, die Gerichtsordnung reformieren und einzelne Streitfälle evocieren und entscheiden, sondern es wurde ihm auch die volle Jurisdiktions- und Friedensgewalt über alle Reichsuntertanen zugesprochen. So bleibt also das Kammergericht als Behörde auch nach 1531 erhalten, doch ist daneben die alte Gerichtshoheit und Gerichtsgewalt des Königtums wieder restituiert worden. Dazu kam 1531 das Recht zum Bündnisabschluß,

<sup>67</sup>) W. Bauer, Korrespondenzen Ferdinands I., Nr. 21, Art. 7

<sup>68</sup>) H. Wolfram – C. Thomas, Korrespondenzen Ferdinands I., III, 1978, Nr. 457a

<sup>69</sup>) Siehe das Engagement Ferdinands dabei, in: H. Neuhaus, Ferdinand I. Reichstagsplan 1534/35, in: MIOSt. 32 und 33, 1979/1980

zur Fürsten- und Beamtenerhebung, zur Privilegienverleihung und schließlich die ganze Summe der Regalien, wofür das Reichsregiment natürlich nicht zuständig war. Daß Karl V. diese Vollmachten für Ferdinand dann zu seinen eigenen Gunsten wieder eingeschränkt hat<sup>70)</sup>, ist hier ohne Belang, weil es sich dabei nur um das Verhältnis zwischen Kaiser und König handelt, nicht aber um eine Rücknahme der in der Vollmacht fixierten monarchischen Gewalt an sich.

Der Augsburger Reichstag 1530 ist also eine tiefgreifende Zäsur in der Regierung und der Reichsreformpolitik Karls V.: Aus dem Aspekt der Konfessionsfrage und der Bemühungen des Kaisers um Einheit, Friede und Herrschaft zeigt sich eine negative Bilanz, ja durch die Gründung des Schmalkaldischen Bundes ergibt sich sogar noch eine weitere Belastung der Reichsverfassung, denn die Opposition hatte sich ein neues Instrument geschaffen und damit die kaiserliche Politik blockiert. Hingegen läßt sich in bezug auf die Durchsetzung und Mehrung der monarchischen Gewalt im Reich in speziell verfassungsrechtlicher Hinsicht die Entwicklung bis 1530 nur als positiv bezeichnen, denn es war nicht nur gelungen, die im Reichsregiment repräsentierte ständische Opposition trotz aller Bemühungen Kursachsens auszuhöhlen, sondern es kam sogar zur Beseitigung dieser Opposition mit voller Zustimmung der Reichsstände und zur Ersetzung des Regiments durch das Königtum Ferdinands. Charakteristischerweise haben einzelne Reichsstände anläßlich der Königswahl Ferdinands zwar Klage wegen Nichtbeachtung der Goldenen Bulle erhoben, jedoch kein Wort über das nun ausgeschaltete Reichsregiment verloren<sup>71)</sup>. Am Ende der Entwicklung steht also die völlige Restitution der königlichen Gewalt in Deutschland und der Zusammenbruch aller ständischen Mitregierungspläne. Der Kaiser ist damit zwar nicht legislatorisch, aber doch praktisch in die von Maximilian so sehr erstrebte Exekutionsgewalt eingerückt, denn er hat das Reichskammergericht zur Behörde der kaiserlichen Gewalt gemacht, und es war keine Rede mehr von selbständigen Reichskreisen. Man könnte meinen, der Kampf um die Reichsreform zwischen Kaiser und Ständen sei entschieden gewesen und dem Kaiser alle Gewalt gegeben worden, um die konfessionelle

<sup>70)</sup> H. Wolfram – C. Thomas, Korrespondenzen Ferdinands III., Nr. 457 c, dazu C. Thomas, Moderacion del poder, MIÖSt. 27/1974

<sup>71)</sup> Vgl. die Protestation der Reichsfürsten bei Lanz, Correspondenz I, Nr. 154

## 2. Kaiserliche Reformpolitik 1530–1548

1521 erscheint der Gang der Reichsreform in jeder Hinsicht bestimmt durch den Regierungsantritt des mächtigen Habsburgers, während 1530 der Kampf um die Reichsverfassung aus religiösen Gründen in eine neue Phase eintrat: das Wormser Edikt des Kaisers blieb unausgeführt und aus dem Widerstand des einzelnen Mönchs aus Wittenberg war eine religiöse Bewegung mit einem fixierten Bekenntnis und dem Rückhalt im Schmalkaldener Bund geworden, der in England, Frankreich, Dänemark, Ungarn und sogar beim Papst Unterstützung fand. Ging es 1521 darum, wie der Kaiser sich gegen das Regiment durchsetzte, so kam seit 1530 für die Reichsreform alles darauf an, wie er als Kaiser seine religiöse Kompetenz verstand und zur Geltung bringen wollte. Hier aber brachte der Augsburger Reichstag die für die Reichsgewalt ungeheuere und, wie sich später zeigen sollte, auch verhängnisvolle Neuerung, daß der Kaiser es unternahm zu entscheiden, was der rechte Glaube sei. Zwar haben die Angehörigen der neuen Konfession eine solche Haltung provoziert, indem sie mit dem Konfessionswechsel auch gleich die Kirchengüter der alten Kirche einnahmen, damit einen gewaltmäßigen Besitzwechsel vollzogen und angesichts der gefürtesten Reichskirche auch einen Umschwung in der politischen und verfassungsmäßigen Struktur des Reiches einleiteten; aber der Kaiser und die ihm folgende Mehrheit des Reichstags hat sich eben nicht damit begnügt, allein die Beraubungen an Besitz unter die Strafe des Landfriedensbruchs zu stellen und vor dem Reichskammergericht einklagbar zu machen, sondern er hat bereits die Abweichung von der von ihm in der *Confutatio* festgelegten Glaubensnorm als

Opposition nun einfach zu unterwerfen. Aus dem Aspekt *ex post* sieht man freilich, daß mit dem Regiment 1530 nur der letzte Repräsentant gemeinständischer Opposition gegen die Reichsgewalt gefallen war, nicht aber die Opposition der Fürsten und Dynastien selbst gegen das Haus Habsburg. Ist somit deutlich, daß die Reichsreform auch in der Zeit von 1521–1530 ein wichtiger und eigener Bestandteil der Reichsgeschichte ist, so wird doch auch offenkundig, daß mit dem Ausscheiden des Regiments als Mittelinstanz zwischen Kaiser und Ständen der Kampf um die Reichsverfassung in der folgenden Zeit in eine gesteigerte machtpolitische Auseinandersetzung hineinführen mußte.

einen Bruch des Reichsfriedens behandelt<sup>72)</sup>. So war es unausbleiblich geworden, daß die Landfriedensfrage mit der Religionsfrage verknüpft wurde und die religiöse Einigung zur Voraussetzung des Reichsfriedens wurde. Das Delikt des Friedbruchs konnte seit 1530 auch ein religiöses sein, und das Urteil über friedensstörende Maßnahmen konnte schon die Verurteilung einer anderen religiösen Auffassung einschließen. Die Exekution gegen Friedbrecher schloß die Möglichkeit zum Religionskrieg in sich. Die Reichsreform ist zu einem Existenzkampf geworden, weil mit der religiösen Konfrontation auch der Umfang der kaiserlichen Gewalt in Frage gestellt war.

Indem ich mit der Frage nach der Erstsache auch die Frage nach der Erstschild berühre, bin ich mir bewußt, in den Verdacht zu geraten, daß der Historiker *ex post* wieder einmal erklären möchte, was 1530 hätte getan werden müssen. Denn zweifellos beginnt es hier, daß in rechtlich nicht mehr klarer Weise Religionsfragen mit Besitzfragen vermenget wurden, daß die landrechtlich mögliche und durchaus gerechtfertigte Verfolgung von Raub des Kirchengutes vermischt wurde mit der 1530 politisch nicht mehr möglichen und durchsetzbaren Befolgung des Wormser Edikts. Indes geht es mir nicht um die Schuld, sondern um das Verständnis eines sehr komplizierten Sachverhaltes, denn hier 1530 liegen eben die Anfänge für alles das, was dann 1548 hypertroph geworden ist. Freilich ergibt sich eine so schwerwiegende Beurteilung, daß die kaiserliche Religionsfixierung schon von Anfang an hypertroph gewesen sei, erst angesichts der Tatsache, daß sich dann 1548 nicht nur die Protestanten, sondern auch die Katholiken der kaiserlichen Religionsentscheidung entzogen und daß mit der kaiserlichen Religionspolitik auch der Reichsreformpolitik der Boden entzogen war. Aber an diesem Anfang 1530 werden noch Lösungsmöglichkeiten erkennbar, die offenbar in den verwirrten Zuständen von 1548 dann ausgeschlossen waren, nämlich einerseits der Rückzug des Kaisers auf die rechtliche, obrigkeitliche und schiedsrichterliche Position, die ihm erlaubt hätte, nach der Entscheidung der Kirche über ihren Glauben die Verhältnisse politisch zu bereinigen oder aber die Anerkennung der Säkularisation, die ja 1555 auch geschehen ist und dann 1806 zum Ausgangspunkt für eine neue Reichsverfassung wurde;

<sup>72)</sup> Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, II, S. 314; § 57, der die dem Reichstagsbeschluß Zuwiderhandelnden mit der Strafe an Leib, Leben und Gut bedroht, ist wohl den §§ 59, 62, 72 gleichzustellen.

Lösungen also, die auch die Möglichkeit einer Trennung der Religionsfragen von den Rechtsfragen in sich schlossen.

Mag man diese Überlegungen billigen oder nicht, so werden sie jedenfalls die Erkenntnis fördern, daß mit der Verkündung des protestantischen Widerstandsrechtes und mit der kaiserlichen Religionsfixierung das Problem der Reichsreform eine letzte Vertiefung gewonnen hat und daß in der Verfassungsentwicklung des Reiches eine Krise von elementarer Art eingetreten war, weil die Reformationsfürsten nicht nur für eine neue Kirche kämpften, sondern angesichts der Stellungnahme des Kaisers auch für ein neues Reich, und man sollte nicht übersehen, daß auch die katholisch gebliebenen Wittelsbacher es diesbezüglich mit den Protestanten hielten. Ihrer aller Ideal und Ziel war nicht die institutionell mit der Kirche verbundene Herrschaft christlich moralischen und gemeinnützigen Charakters, wie sie dem Mittelalter vorschwebte, sondern der als Untertanenverband organisierte Obrigkeitsstaat, der eigentlich nur durch den Zufall der überkommenen Tradition noch christlich war, nicht aber an sich. Die Verkündung des Widerstandsrechtes im Namen des Glaubens war zwar noch nicht die Revolution, weil weder dem Kaiser seine obrigkeitliche Funktion bestritten wurde, noch die Grundlagen der religiösen Gebundenheit der obrigkeitlichen Gewalt in Frage gestellt waren. Philipp von Hessen wußte, daß der von ihm gewünschte Umsturz der Verhältnisse Zeit brauchte und nur in Stufen vor sich gehen konnte, wenn er in einem Brief an Carlowitz sagte: „Wenn mans nun dahin bringen konnte, daß die Papisten zusammenkämen und sich selbst untereinander auch ihre Kirchenordnung reformierten, und was mißbräuchlich, abstellten, so wärs vorerst von ihnen anzunehmen, das ander wurde mit der Zeit auch folgen.“<sup>73</sup>) Schon in den dreißiger Jahren wurde dann nicht nur der Reichsfriede durch die Glaubensstreitigkeiten vor die schwersten Zerreißproben gestellt, sondern schließlich stand ja auch bereits die Glaubwürdigkeit der obersten Reichsgewalt und ihrer religiösen Position zur Debatte, als der Kaiser genötigt worden war, um der Türkenhilfe willen schließlich sein Edikt und alle Strafandrohungen wieder zu suspendieren. Bereits 1532 erscheint also das Reich von einem religiösen Universum zu einem Traditionsverband und schließlich zu einem Notverband degradiert zu sein. Jedenfalls ist aber mit der totalen Konfrontation von 1530 ein neues Kapitel der Reichsreform aufgeschlagen worden, denn mit dem Offenbarwer-

<sup>73</sup>) C. V. Rommel IV, S. 90

den der religiösen Grundlagen des Reiches und der Okkupation der Religionsentscheidung durch den Kaiser war der Kampf um die Reform in sein höchstes Stadium eingetreten.

Zunächst zeigt sich die Verfassungspolitik Karls V. bis in den Anfang der vierziger Jahre hinein auf das Sammeln und Behaupten der kaiserlichen Rechte und der Macht angewiesen, da es ja ein Reichsregiment nicht mehr gab, Reichstage wenig Aussicht auf Erfolg boten, da auf Sachsen keine Hoffnung mehr war, die Ziele von Hessen offenkundig waren, Württemberg kaum mehr zu halten war, die Gefährdung des Niederrheins sich bereits abzeichnete und auch Bayern zeigte, was es eigentlich wollte. Diese Situation erklärt auch, daß Karl V. noch einmal, wie schon 1521, glaubte, für einen Kampf im Innern des Reiches den Boden außerhalb bereiten zu müssen, so daß von einer aktiven Reichspolitik von 1530–1541 nicht gesprochen werden kann. Dennoch ist unabweisbar, daß die schon 1521 aufgenommene Stärkung der kaiserlichen Gerichtsgewalt nach 1530 durch die Beherrschung des Kammergerichts, die Erweiterung der Gerichtskompetenzen, die unverzügliche Verfolgung der Beklagten durch ein intensiviertes Fiskalat und eine gesteigerte Kammergerichtstätigkeit einen weiteren Auftrieb fand. So besteht kein Anlaß, mit dem Jahr 1530 „den Abschluß der Reformperiode“ zu sehen<sup>74)</sup>, da das Ziel der Herstellung einer monarchischen Gewalt unverrückt bestehen blieb und auch Karls Methoden dem durchaus entsprechen<sup>75)</sup>. Daß der Boden für eine verstärkte kaiserliche Gerichtsherrschaft vorbereitet war, zeigen die Erklärungen der beiden bayerischen Herzöge, das Reichskammergericht stehe dem Kaiser an Gerichtsgewalt keineswegs gleich, sondern er sei für alle Fälle am Kammergericht die höchste Appellationsinstanz<sup>76)</sup>, und auch Moritz von Sachsen äußerte sich, daß „die Gerichte in dem Reich dem Kaiser als dem Oberherrn, so viel das Kammergericht belangt, zu-

<sup>74)</sup> R. Smend, Das Reichskammergericht, S. 140. Ich will damit nicht einfach die Dinge anders interpretieren als Smend, sondern ich halte die Auffassung Smends vom Ende der Reformtätigkeit 1530 vor allem dadurch bestimmt, daß er die Kammergerichtstätigkeit in einer stark rechtshistorisch verengten Weise sieht.

<sup>75)</sup> Es paßt durchaus in diese Alleinverfügung des Kaisers über das Gerichtswesen im Reich, daß er dem Kammergericht gebietet, sich in den niederländischen Hauslanden jeglicher Gerichtstätigkeit zu enthalten. Vgl. Bauer, Korrespondenzen Ferdinands I., Nr. 216, Art. 16

<sup>76)</sup> RTA, j. R. IV, Nr. 126 c

stehen<sup>77)</sup>. Da Karl also nach 1530 die schon 1521 aufgenommene Stärkung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit nur fortführt und erweitert, kann man also gar nicht einmal von neuen Wegen seiner Verfassungspolitik sprechen, sondern eigentlich nur von einer Konzentration auf seine Gerichtshoheit.

Dies zeichnet sich schon ab in der durch den Reichsabschied 1530 festgelegten Verlängerung des Kammergerichts, in seiner Verstärkung von 18 auf 24 Personen zur Bewältigung der Prozesse, ferner darin, daß jetzt bereits für jeden Landfriedensbruch die Reichsacht angedroht wird (72) und natürlich vor allem durch die Unterstellung aller Religionsachen unter den vom Kammergericht zu sichernden Landfriedensschutz. Mit Recht weist Smend darauf hin, es finde sich in dieser Zeit keine Spur, daß das ursprünglich von den Ständen initiierte und bestellte Reichskammergericht „nicht als kaiserliches, sondern zugleich als ein ständisches bezeichnet“ worden wäre<sup>78)</sup>. Angesichts der hochpolitischen Aktion der Rückführung von Herzog Ulrich von Württemberg haben der Kaiser und sein Bruder das Kammergericht beauftragt, gegen alle Landfriedensbrecher unverzüglich zu prozedieren, worauf Landgraf Philipp von Hessen tatsächlich geladen wurde<sup>79)</sup>, und der Kaiser fügte dazu auch noch den bisher nie erhörten Befehl, das Kammergericht solle auch gegen alle diejenigen vorgehen, die sich gegen ihn in fremde Dienste begäben<sup>80)</sup>. Im übrigen hat nach Smends Darlegung das Kammergericht jetzt jede Reservierung religiöser Fragen an ein Konzil abgelehnt, die Klagen gegen die Protestanten aufgenommen und verfolgt, wobei sich dann ergab, daß die Streitigkeiten um Kirchengüter viel zahlreicher waren als die Anklagen wegen Veränderung des alten Kultus und Abstellung der Messe. Im Nürnberger Anstand von 1532 hat Karl V. den Protestanten zwar die Suspension von Religionsfragen am Kammergericht zugesagt, doch hat das Gericht dies kaum berücksichtigt, zumal ja ungeklärt war, was Religionsachen seien. Da der Kaiserhof darüber keine Entscheidung traf, darf sein geheimes Einverständnis mit der Fortsetzung der Prozesse wohl angenommen werden. Nach dem Frankfurter Anstand

<sup>77)</sup> Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, hg. von E. Brandenburg, II, 1904, Nr. 813, S.412

<sup>78)</sup> R. Smend, a. a. O., S. 141

<sup>79)</sup> J. H. v. Harpprecht, Geschichte des kaiserlichen Reichskammergerichts, V, 1767, S.346–351, auch S.369

<sup>80)</sup> ebenda, S.371

von 1539 sollten wiederum die Religionsprozesse zunächst auf 15 Monate ausgesetzt werden, aber der Kaiser hat den Anstand nicht ratifiziert, so daß es bei der ursprünglichen Suspendierung von 6 Monaten blieb<sup>81</sup>). Nach den neuerlichen religiösen Annäherungsversuchen auf dem Regensburger Reichstag 1541 wurde mit der Suspension der Kammergerichtsprozesse in Religionsachen wenigstens insofern ernst gemacht, als nun kaiserliche Kommissare dem Kammergericht erklären sollten, welche Sachen als Religionssachen zu betrachten seien, was natürlich wiederum darauf hinauslief, daß den Protestanten zwar die Sicherstellung vor Kammergerichtsprozessen verheißen wurde, aber ein tatsächlicher Zwang auf das Kammergericht zur Einstellung der Prozesse damit nicht verbunden war. Als aber schließlich der Kaiser 1543 die Neubesetzung des Reichskammergerichts verfügte und dabei die Zulassung von Protestanten als Beisitzern versprach, wehrten sich die katholischen Reichsstände dagegen, weil man sich für katholische und protestantische Beisitzer nicht auf eine Eidesformel einigen konnte. Dasselbe geschah auch 1544, als der Kaiser seinerseits sogar so weit ging, eine paritätische Besetzung des Gerichts zuzugestehen. Wiederum hat der Kaiser aus dieser Nichtbesetzung des Kammergerichts für seine Gerichtsbarkeit Nutzen gezogen, weil nun praktisch die Kammergerichtsprozesse eingestellt werden mußten, was dazu führte, daß der Kaiser nun eigenständig Beisitzer zur Erledigung von Einzelfällen einsetzte, ja sogar einzelne Prozesse an seinen Hof zog, um das Recht nicht zugrunde gehen zu lassen<sup>82</sup>). Alle Grundsätze der Reichsreformbewegung von 1495 waren damit eigentlich über Bord geworfen worden und die kaiserliche Gerichtsbarkeit war stärker aufgerichtet als je im Mittelalter. Das Ende und die Krönung dieser kaiserlichen Kammergerichtspolitik und der steigenden Bedeutung der Gerichtsgewalt brachte dann der Augsburger Reichstag von 1548, wo sich die Reichsstände bereit erklärten, das Kammergericht zu finanzieren, aber dem Kaiser die Besetzung des Gerichts mit ihm genehmen Räten überließen, obgleich Kurfürsten und einzelne Stände dagegen erhebliche Bedenken hatten<sup>83</sup>). Ja, der Kaiser ging sogar so weit, trotz der Unterhaltung der kaiserlichen Beisitzer durch die Stände nun auch noch die Gerichtsgefälle dem Reichsfiskal vorzu-

<sup>81</sup>) R. Smend, a. a. O., S. 156

<sup>82</sup>) ebenda, S. 171, auch Harpprecht IV. S. 1 ff. und 134 ff.

<sup>83</sup>) J. H. v. Harpprecht VI, S. 189 und 191

behalten<sup>84</sup>). So erkennt man von 1530–1548 eine einzige Linie kaiserlich-monarchischer Reformpolitik im Bereich der Gerichtskonzentration und Gerichtsgewalt, die weder an konsequenter Verfolgung der 1530 festgelegten Prinzipien noch hinsichtlich des tatsächlichen Erfolges etwas zu wünschen übrig ließ. Denn dazu ist noch zu bedenken, daß Karl V. 1548 auch seine vom Reichskammergericht unabhängige Ächtungsgewalt nun unmißverständlich zum Ausdruck brachte. Es hat also eine tiefe Bedeutung, wenn Karl V. 1552 in einem Brief schrieb, das Reichskammergericht sei an die Stelle des am Beginn seiner Regierung eingesetzten Reichsregiments getreten<sup>85</sup>).

Kommt man nun zur Frage nach der Exekution in der Zeit von 1530–1548 als dem eigentlichen Abschluß des Reichsreformbemühens, so steht man nicht nur der ganzen Last der Reichstradition gegenüber, sondern auch der ganzen Haltlosigkeit und Gestaltlosigkeit dieses 16. Jahrhunderts. Auf der Seite der Protestanten erkennt man das für modernes Empfinden nur noch als Schizophrenie zu bezeichnende Bemühen, auf der einen Seite an der traditionellen Wirklichkeit von Kaisertum und Reich festzuhalten, das Smend mit Recht als „rührendes Legitimitätsbedürfnis“<sup>86</sup>) ironisiert, während sie doch gleichzeitig mit einem geradezu obstinaten Selbstbehauptungswillen eben die Idee dieses Reiches ablehnten. Aber auch auf Seite Karls V. sieht man in der Frage der Exekution, wie er einerseits dieses Reich bis zur Selbstaufopferung restituieren und erhalten will, aber es im selben Atemzug in einem Monarchismus zu ersticken bereit ist, daß von der Tradition dieses Reiches nicht mehr viel übrig bleiben konnte. Treffend hat einmal Karl Brandi bemerkt, Karl habe zwar die Kaiseridee in sich aufgenommen, aber „nicht die Idee des deutschen Königtums, das ihm dazu verhalf“<sup>87</sup>). Dieser Widerspruch scheint mir ein besseres Verständnis für die Regierung Karls zu bieten, als die viel erörterte Zugehörigkeit zur mittelalterlichen oder neuzeitlichen Geistigkeit. Während die Protestanten sich gegen den Kaiser verbündeten, aber seinem Kammergericht gehorchten, hat Karl der Krone wieder die ganze Gerichtsgewalt des alten Königtums zurückgeholt, aber nichts getan, um auch die Exekution zu regeln, wohl in der Befürchtung, diese wieder mit den Ständen teilen zu müssen.

<sup>84</sup>) ebenda, S. 204

<sup>85</sup>) A. v. Druffel, a. a. O., II, S. 404

<sup>86</sup>) R. Smend, a. a. O., S. 161

<sup>87</sup>) K. Brandi, Kaiser Karl V., II, S. 220

Es gibt nach 1530 keinen Anhaltspunkt, daß Karl sich um eine spezielle Exekutionsordnung bemüht hätte. Vielmehr sah er die beste Lösung des Exekutionsproblems darin, durch einen von ihm abhängigen Bund zu einem Machtinstrument zu kommen, welches ihm einerseits die Fülle der monarchischen Gewalt beließ und andererseits die Aufgabe der Urteilsvollstreckung und Friedenserstellung abnahm. Seit Januar 1531 fordert er seinen Bruder auf, die Kurfürsten zu Bündnissen zu gewinnen zur Erhaltung von Glauben, auch „auctorite du saint empire, conservation de la Germanie“<sup>88)</sup>, aber bekanntlich ist daraus nichts geworden. Er selber trat dieser Sache erst gegenüber, als er 1546 bereits zum Krieg gegen die Schmal-kaldener angetreten war und die süddeutschen Protestanten schon besiegt hatte. Während aber sein Bruder Ferdinand ihm vorschlug, zur Sicherheit des Reichs, zur besseren Justiz und Exekution eine ordentliche Reichsrente einzuheben und damit das Exekutionsproblem in einem finanzstaatlichen Sinn zu lösen<sup>89)</sup>, setzte der Kaiser dem als Gegenvorschlag wiederum den Gedanken eines Reichsbundes entgegen „bien entendu que le point de la justice et confederation se doibvint mectre en pratique“<sup>90)</sup>, was in seiner Auffassung einer Reichsreform doch wieder darauf hinauslaufen sollte, die Reichsstände „reduiere en mon obeissance, ... pour avec icelle (justice) regaigner l'auctorite“<sup>91)</sup>. Aber erst nach dem Sieg von Mühlberg hat der zunächst als Kriegsallianz gedachte Reichsbund seine Wendung ins Grundsätzliche erhalten, und der Kaiser wünschte dem Bund die Sicherung des Landfriedens, die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse und den Schutz gegen französische und türkische Angriffe zu übertragen<sup>92)</sup>. Doch fehlten der kaiserlichen Instruktion auch jetzt die nötigen Angaben über die Organisation, die Finanzierung, die Behörden, das Bundesgericht und die Rechte von Kaiser und Ständen in einem solchen Bund<sup>93)</sup>. Als dann ein ständi-

<sup>88)</sup> K. Lanz, Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V., 1845, Nr. 11; auch Lanz, Correspondenz I, Nrr. 179, 186, 216

<sup>89)</sup> Der Vorschlag Ferdinands bei Bucholz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Bd. IX, S.399; ein kurbrandenburgischer Vorschlag, der vor allem eine Heranziehung des Kirchenguts bzw. Säkularisation zur Erlangung einer Reichsrente im Sinne hat, bei Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation VI, S.235

<sup>90)</sup> Karls Gegenvorschlag bei Bucholz IX, S.406

<sup>91)</sup> K. Lanz, Correspondenz II, Nr. 566, S.527

<sup>92)</sup> H. Rabe, Reichsbund und Interim, 1971, S.368, auch S.437 ff.

<sup>93)</sup> ebenda, S.155

scher Ausschuß im Juli 1547 die Vorarbeit geleistet hatte, zeigte der Kaiser seine eigentliche Absicht mit dem Bund, indem er jetzt die Erblände aufgenommen, das von ihm beherrschte Kammergericht als Bundesgericht akzeptiert und die Kreise zwar als Friedensbezirke betrachtet haben wollte, aber selbständige Kreisgerichte ablehnte, so daß Hartung dazu sagt: „Karl wünschte, daß der Bund das Reich sein (sollte), ohne mit den Umständlichkeiten belastet zu sein, die dessen Verfassung mit sich brachte.“<sup>94</sup>) Das geringe Maß an eigener Arbeit auf seiten Karls V. und der hinhaltende Widerstand der Bundesversammlung bewirkte dann, daß der Bund vor dem Augsburger Reichstag 1547/48 nicht mehr zustandekam und der Kaiser damit auch die für ihn so wichtige Präjudizierung des Reichstags durch eine Bundesverfassung nicht mehr erreichte. Auf dem Reichstag wurde zwar im Winter 1547/48 das Bundesprojekt weiter behandelt<sup>95</sup>), doch wurde es vom Kaiser Ende Februar 1548 aufgegeben, was Rabe einerseits mit dem Widerstand der Stände und dem geringen Bemühen des Kaisers, andererseits aber damit erklärt, daß der Kaiser als Kompensation dafür den burgundischen Vertrag zur Sicherung seiner Hauslande durchsetzte. Wie schon hinsichtlich der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, so zeigt der Blick auf die Exekutionsfrage, daß die kaiserliche Reformpolitik auch von 1530–1547 mit dem Ziel der vollen monarchischen Gewalt geführt wurde. Das Stillschweigen vom Ende des Schwäbischen Bundes 1534 bis zu den Bemühungen um den Reichsbund 1547 war kein Vergessen, sondern ein gezieltes Abwarten auf die Gelegenheit, und die Ablehnung von Ferdinands Rentenvorschlägen zugunsten von Karls Reichsbund zeigt, daß eine solche pragmatisch-politische Lösung ihm die Verfassungslücke am besten zu füllen schien. Auch Karl hatte also das Exekutionsproblem stets vor Augen, aber er wollte die Verfassungsfrage gerade nicht in Übereinstimmung mit den bestehenden Verhältnissen im Reich, d.h. gemeinsam mit den Ständen in dauerhaften Institutionen entscheiden, sondern sie zur Vollendung seiner Monarchie nützen und damit die Reichsreform abschließen.

Wie wichtig diese kaiserlichen Bestrebungen in Gerichtswesen und Exekution für das Verständnis seiner Verfassungspolitik sind, so zeigen sich darin doch nur Vorstufen, während sich die Bilanz

<sup>94</sup>) F. Hartung, a. a. O., S. 36

<sup>95</sup>) H. Rabe, a. a. O., S. 278 ff.

des kaiserlichen Reformbemühens von 1530–1548 erst dann ergibt, wenn man einen Blick auf den Reichslandfrieden des Augsburger Reichstags von 1548 wirft<sup>96</sup>). Angesichts der Einbeziehung seiner Religionspolitik in den Landfrieden wird man dabei eher von einem Neuanfang als schon vom Abschluß der kaiserlichen Verfassungspolitik sprechen müssen, denn der Abschluß stand für Karl V. erst mit der endgültigen Restitution der Reichseinheit in der Religionsfrage zur Debatte. Doch ist dies nicht so zu verstehen, daß 1548 die Reichslandfriedensgesetzgebung nur dazu benützt wurde, um die religionspolitischen Ziele des Kaisers durchzusetzen, sondern es handelt sich wohlgerne um jene friedensrechtliche Ordnung, die der konfessionspolitischen Ordnung des Kaisers parallel gehen und sie also ergänzen sollte. Zwar hat die Initiative der geistlichen Kurfürsten für die Erneuerung und Erweiterung des Reichslandfriedens von 1521 auf dem Augsburger Reichstag von 1548 gerade in bezug auf die friedensrechtliche Behandlung der alten und gewaltlosen Kirchengutsveränderung (*simplicia spolia*) große Bedeutung gehabt, doch wurde auch hier die Regelung durch den Kaiser im Rahmen eines rechtlichen Kompromisses vorgesehen und zwar unter weitgehender Akzeptation der durch die Reformation vorgenommenen Änderungen<sup>97</sup>).

Während der Augsburger Reichsabschied 1548 die religiösen Fragen durch das Interim besonders regelte, beschränkt sich der Reichslandfriede streng auf rechtswidrige Handlungen, zuerst also auf Fehde, Raub und Übergriffe, wie schon 1521, dann aber auch auf Entsetzungen, Entfremdungen und Veränderungen in den Besitzverhältnissen. Aber große Besitzveränderungen wie auch gewaltlos vorgegangene Entsetzungen und Veränderungen werden einer Austragsregelung vorbehalten, ohne daß generell von Restitutionen gesprochen wurde und auch dabei sollte den Entsetzern der jeweilige Rechtsgrund (also praktisch die begünstigenden Reichsabschiede von 1541, 1543 und 1544) gewahrt bleiben und berücksichtigt werden (Art. V und XII).

Neben diesen Bestimmungen, welche die reformatorische Bewegung hinsichtlich ihrer rechtlichen Folgen in den Griff der Landfriedensgesetzgebung nahmen, interessieren hier die Maßnahmen, die den Abschluß einer kaiserlichen Reichsreform vorbereiten soll-

<sup>96</sup>) Neue und vollständigere Sammlung II, S. 574f.

<sup>97</sup>) H. Rabe, a. a. O., S. 209 ff.

ten. Zu den schon erwähnten Verbesserungen der kaiserlichen Gerichtsgewalt auf dem Reichstag von 1548 ist vor allem zu verweisen auf die nun auch uneingeschränkte Ächtungsgewalt des Kaisers (VI, 3), die in den Wahlkapitulationen 1519 reduziert erscheint. Neu im Vergleich zu den früheren Landfrieden ist im Bereich der Gerichtsgewalt auch das Recht des Kaisers, nicht nur auf Antrag der Parteien, sondern auch „aus eigener bewegnus“ Verdächtige zu verfolgen oder vom Verdacht zu befreien (XIV, 6), sodann die 1521 noch nicht gelungene Einbeziehung der geistlichen Ordinarien in die Landfriedensverantwortung, sofern sie geistliche Friedbrecher nicht bestrafen (XXII) und schließlich die weitgreifende Fixierung der lehnrechtlichen Folgen für den Landfriedensbruch (III, 1 und 2). Große Beachtung verdienen sodann im Reichslandfrieden 1548 diejenigen Bestimmungen, welche die friedensrechtliche Gewalt des Kaisers in politischer und militärischer Hinsicht steigern. Da ist zu denken an die Erwähnung der verbotenen Konspirationen und Bündnisse, also die Aufnahme des Bündnisverbots (Einleitung 1), sodann an die Verpflichtung, jegliche Bedrängnisse der Reichsglieder durch fremde Mächte sofort an den Kaiser zu bringen (XVII), was die Bekämpfung äußerer Feinde mit Landfriedensmitteln ermöglichte; ferner die dem Kaiser eingeräumte Politisierung des Landfriedens, indem ihm erlaubt wird, große Friedbrüche, die zum Krieg führen könnten, auch durch Geldbußen zu erledigen (XIII) und schließlich das Durchzugsrecht kaiserlicher Truppen in den Territorien der Reichsstände, während bei Auftauchen anderer Truppen die Reichsstände sich selbst gegenseitig helfen sollten (XXIV). Schließlich bringt der Landfriede im Bereich der Exekution eine Verbesserung zugunsten des Kaisers, und zwar gerade, wenn man angesichts der Reichsbundpläne sieht, daß Karl V. ja eine geregelte, organisierte bzw. institutionalisierte Exekution nicht ins Auge faßte. Denn jetzt soll gegen den Landfriedensbrecher, sofern er nicht auf frischer Tat überwunden wurde, vom ächtenden Kaiser oder Kammergericht die Exekution dem Landesherrn oder bei dessen Unfähigkeit dem ganzen Kreis übertragen werden (VI, 3). Bei Säumigkeit der angerufenen Helfer sollte auch gegen diese der Kaiser zu Hilfe gerufen werden und der Kammergerichtsprozeß folgen (VII) und bei ganz großen Exekutionsfällen, bei denen die Reichshilfe nötig war, mußte ohnehin zuerst der Kaiser angerufen werden (XVIII). So gibt es also zwar keine institutionalisierte Landfriedensexekution, aber doch ein so enges Netz von folgepflichtigen

Maßnahmen, daß die Schwäche der Exekution in der Praxis zwar immer eintreten konnte, aber doch nicht eigentlich in den Bestimmungen liegt, zumal man danebenhalten muß, wie schwerfällig und wie wenig wirksam später auch die Kreisorganisation war, von ihrer Unbrauchbarkeit beim Eintreten des Ernstfalls von 1608 gar nicht zu reden. Wenn darum auch der Reichsbund scheiterte und eine beständige Exekutionsorganisation nicht aufgerichtet wurde, so scheint mir doch Horst Rabes Wort von einem Mißerfolg des Kaisers im Hinblick auf den Landfrieden nicht angemessen<sup>98</sup>). Im Vergleich zum Landfrieden von 1521 hat die Exekutionsordnung von 1548 jedenfalls wesentliche Verbesserungen gebracht.

Überblickt man abschließend die Instrumente der kaiserlichen Reichsreformpolitik, das Reichsregiment, die Bundespläne, Ferdinands Königtum, die Kammergerichtsbestrebungen und schließlich die Landfriedenspolitik, so zeigt sich von 1521–1548 bei aller Verschiebung der Akzente nicht nur eine durchgehende Konzeption zur Erlangung einer auf vielen Pfeilern ruhenden monarchischen Gewalt im Reich; es läßt sich angesichts der konstanten Verfassungspolitik im Sinn einer kaiserlichen Alleinherrschaft auch von einer Entwicklung sprechen, die durchaus von der Religionspolitik abgelöst und für sich unabhängig gesehen werden kann. Daß hier Einwirkungen nach hüben und drüben stattgefunden haben, ist ein anderes Problem, dies stellt aber die selbständige Verfassungspolitik Karls V. in keinem Augenblick in Zweifel. Die Haltung Karls V. ist dadurch gekennzeichnet, daß er eine behördenmäßig zentralistische Verstaatung des Reiches wohl nie angestrebt hat und folglich auch eine die reichsständische Tradition tangierende Verfassungsänderung nicht beabsichtigte. Wollte er die Monarchie in einem höheren und strengerem Sinn als sie die mittelalterlichen Könige jemals gedacht und gekannt haben, und suchte er dazu im Gerichtswesen und in einem Reichsbund Mittel von stark politischem Akzent, so bleibt doch die Idee des mit der Kirche vereinigten Kaisertums auf der Basis der alten Reichsideologie in ihm lebendig, während eine Legitimierung der weltlichen Gewalt aus sich selbst und als solcher für ihn nicht zur Debatte stand. Es ist zwar gewiß nicht zu verkennen, daß er in der Anwendung seiner Mittel, in seinen Erfolgen und auch in einer Zurückdrängung der Reichsstände die natürlichen Möglichkeiten und in gewisser Hinsicht auch das Ziel einer bloß bessernden Reichsreform überstiegen hat, doch läßt sich angesichts der Ge-

<sup>98</sup>) ebenda, S. 301

schichte des Reiches im 17. und 18. Jahrhundert wohl nicht leugnen, daß die Reichsreform ohne ein gewisses Maß von Machtpolitik von keiner Seite zu Ende geführt werden konnte, was ja auch in der Fürstenrebellion von 1552 genügend zum Ausdruck kommt.

### III. Die Reichstage und die Reichsreform

Ließ sich im Vorangegangenen zeigen, daß sich aus der Reformation von selbst starke Beziehungen zur Reichsreform ergaben und andererseits das reichsreformerische Engagement Karls V. notwendigerweise die religiöse Entwicklung einbeziehen mußte, so gilt es nunmehr noch, sich mit der Tatsache auseinanderzusetzen, daß die großen Entscheidungen in der Reichspolitik von 1521–1555 sowohl für die Reformation wie auch für die Reichsreform auf den Reichstagen erfolgten. Die Wormser Lutherdisputation von 1521, die Spaltung der Speyerer Reichstage von 1526 und 1529, das Scheitern der Versöhnungspolitik und die Begründung der Konfessionen in Augsburg 1530, die Herauskristallisierung der machtpolitischen Entscheidungen Karls V. in Regensburg 1541, in Speyer 1544 und in Augsburg 1548 und die Zurückweisung des religiös-universalen Kaisertums in Augsburg 1555 sind und bleiben die großen Wegmarken der deutschen Geschichte im 16. Jahrhundert, die allen anderen Strömungen, Tendenzen und Ereignissen Maß und Form gegeben haben. Diese bedeutenden Reichstage sollen hier nicht in Frage gestellt werden, wohl aber dürfte es nötig und weiterführend sein, auch im Reichstagsgeschehen nicht nur den Fortgang der Reformation zu verfolgen, sondern die Reichstage in gleicher Weise auch einmal daraufhin zu befragen, was sie für den Fortgang der Reichsreform bedeutet haben. Während die Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, der die Rechtfertigung der Reformation ein besonderes Anliegen war, vor allem der reformatorischen Problematik auf diesen Reichstagen ihr besonderes Augenmerk schenkte, ist es für uns heute notwendig, auch andere Aspekte dieser Reichsversammlungen gebührend zu beachten. Mit gutem Grund hat in der österreichischen Geschichtsschreibung die Türkenfrage immer schon ein besonderes Interesse gefunden und nicht von ungefähr ist z. B. auch für die Reichsgeschichte in den letzten Jahren die Türkengefahr als ein politisches Zentralproblem des 16. Jahrhunderts neu erfaßt worden<sup>99</sup>).

<sup>99</sup>) So W. Schultze, Reich und Türkengefahr, 1978; W. Steglich, Die Reichs-

Ein kurzer Seitenblick auf die Türkenfrage mag hier in mehrfacher Hinsicht nützlich sein, einerseits, weil er die Einseitigkeit der Beurteilung dieser Reichstage nach reformatorischen Maßstäben erkennen läßt, andererseits kann aber die Türkenfrage wegen der damit zusammenhängenden Finanzfragen, Militärhilfen und dauerhaften Abwehrorganisationen die Charakterisierung der Reichsreform noch vertiefen. Wir haben zunächst davon auszugehen, daß das für uns Heutige ganz säkulare und rein politische Problem der Türkenabwehr für die Menschen des 16. Jahrhunderts durchaus religiöse Züge trug und zwar für Katholiken wie für Protestanten, für Theologen wie für Politiker. Während Luther dazu riet, den Türken nicht zu widerstehen, sondern sie wie eine Gottesprüfung über sich ergehen zu lassen, sah Herzog Georg von Sachsen die Ursache der Türkenangriffe im Zorn Gottes über die neuauftretene Ketzerei des Luthertums. Demgemäß rät er, durch ein Konzil die Spaltung zu beseitigen, dann werde Gott „sich unser erbarmen und gnad geben, dem feind seins namens leichtlich zu widerstehen“<sup>100</sup>). Der Reichstag 1523 schreibt einen Bußtag zur Versöhnung Gottes aus und läßt für die Krieger gegen die Türken beten<sup>101</sup>), und auch die Gesamtheit der Reichsstände bittet den Kaiser, den Frieden mit Frankreich zu schließen, weil der Türkenkrieg die Einheit der Christenheit erfordere „und unsern heiligen christlichen glauben belangt“<sup>102</sup>). Die evangelischen Fürsten haben sich zwar die Türkenhilfe 1526, 1532 und 1539 mit der Aussetzung des Wormser Edikts und der Kammergerichtsprozesse abkaufen lassen, doch finden wir daneben, daß der Kurfürst von Sachsen zur gleichen Zeit, nämlich 1529, mindestens das zehnfache des ihn treffenden Reichsanschlags von 10368 Gulden zur Türkenhilfe bereitgestellt hat, ebenso der Kurfürst von Brandenburg, wie sich auch Herzog Georg von Sachsen bereitklärte zur Zahlung einer zehnjährigen Türkensteuer<sup>103</sup>). Bei den Protestanten wurde der Türkenkrieg nicht minder als bei den Katholiken als eine Verpflichtung aus dem Glauben betrachtet und 1544 haben sie zu ihrem größten politischen Schaden die Beziehungen zu Frankreich abgebrochen, weil der französische König offensichtlich

türkenhilfe in der Zeit Karls V., in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 11/1972

<sup>100</sup>) Vgl. Gess II, Nr. 1350, auch I, Nr. 411 oder RTA, j. R. III, Nr. 8

<sup>101</sup>) RTA, j. R. II, Nr. 6

<sup>102</sup>) ebenda, Nr. 94

<sup>103</sup>) W. Steglich, a. a. O., S. 41

mit den Türken im Bündnis stand. Noch Moritz von Sachsen trat gegen seinen Schwiegervater Philipp von Hessen vorbehaltlos für den Türkenkrieg ein<sup>104)</sup> und ist auch noch vor dem endgültigen Religionsfrieden selbst gegen die Türken gezogen.

Nun haben gewiß mehrere Gründe dazu beigetragen, daß die Türkenfrage trotz größter Bedrängnis nicht zum politischen Zentralproblem des Reiches geworden ist und auch für eine entsprechende Weiterbildung der Reichsverfassung keine Rolle spielte: nämlich die divergierende politische Orientierung der beiden habsburgischen Brüder nach Ost und West, sodann die Tatsache, daß die Türken ins Reich selbst nicht eingedrungen sind, ferner der fast nahtlose Übergang von der lehnrechtlichen Verpflichtung der Reichsvassallen in die Matrikularbeiträge der Reichsstände und schließlich die problematische Haltung der Ungarn zum Türkenkrieg. Aber es ist wohl unbestreitbar, daß die erwähnte religiöse Auffassung vom Türkenkrieg letzten Endes als das entscheidende Moment anzusehen ist, warum man nicht zu beständigen Organisationen und Institutionen gelangte. Denn die Türken wurden als Glaubensfeinde angesehen und ihre Angriffe galten auch in den Augen der Deutschen nicht einfach dem politischen Gebilde des deutschen Reiches, sondern sie galten der Christenheit und dem christlichen Glauben. Folglich war nach Auffassung der Reichsstände die Organisation des Widerstandes auch eine Sache der ganzen Christenheit, und die Niederwerfung der Glaubensfeinde wurde nicht als Abwehr eines bedrohlichen politischen Gebildes verstanden, der Türkenkrieg war keine Sache der politischen Konstellation.

So kann man auch für alle Reichstage von 1521–1555 die frappierende, aber höchst wichtige Feststellung machen, daß der Türkenkrieg zwar eine Kernfrage der Reichspolitik bildet, aber für die Reichsreform keinerlei Bedeutung hatte. Der lebendigste Ausdruck dafür liegt darin, daß die beiden Habsburger, wie schon ihr Großvater Maximilian, immer wieder beständige Reichshilfen forderten, aber sie nie erhielten, sondern viermal ist es nur zur Bewilligung einer „eilenden“ Hilfe gekommen, sie wurde grundsätzlich nur zur Türkenabwehr bestimmt, sie sollte erst bezahlt werden, nachdem Kundschafter die tatsächliche Ankunft der Türken meldeten – also praktisch stets zu spät –, auch nur unter Vergewisserung, daß andere

<sup>104)</sup> Politische Korrespondenzen des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, II, Nr. 559 und 815

christliche Fürsten dazu beitrugen<sup>105</sup>) und schließlich unter Versicherung der Rückzahlung, wenn die Gelder nicht für den Türkenkrieg gebraucht würden<sup>106</sup>). 1544 wurden die Steuern bewilligt und auch eingesammelt, aber von Anfang an von den Ständen einbehalten und nach Nichtinanspruchnahme für den Türkenkrieg für andere ständische Zwecke verbraucht<sup>107</sup>). 1548 hat man zwar einen Kriegsvorrat bewilligt, ihn jedoch auf Wunsch des Kaisers für die Belagerung von Magdeburg ausgegeben, so daß auch hier nichts geblieben ist. Es ist also klar, daß die Frage einer Reichskriegsverfassung jedenfalls bis 1555 lediglich von der jeweiligen Kriegslage abhängig war und eine rationale Vorsorge und Sicherung des Reiches nicht als nötig erachtet wurde, folglich auch niemals zum Anliegen und Inhalt der Reichsreform gehörte und keinen Anlaß gab, die Reform im Sinn einer Verstaatlichung voranzutreiben. Weder von ständischer noch von kaiserlicher Seite wurde je daran gedacht, im Zuge der Reichsreform finanzstaatliche Änderungen vorzunehmen, so daß sich also jede Art von Reichsreform von den Staatsentwicklungen in Westeuropa erheblich unterscheiden mußte. Die Finanzbeiträge der Reichsstände zu Reichsaufgaben blieben bis zum Ende zweckgebunden und haben dem Reich als solchem nicht gegolten und gedient. Daran zeigt sich aber, daß Erich Molitor von einer falschen Voraussetzung ausging, als er meinte, in der Hussitengefahr von 1420 habe der eigentliche Anlaß zu zentralisierenden, finanzstaatlichen und organisatorischen Maßnahmen im Sinn einer modernen Staatsadministration gelegen und die Reichsreform sei folglich als ein Vorgang der Verstaatung zu verstehen<sup>108</sup>). Gerade die völlige Achtlosigkeit der Reichsreformbestrebungen gegenüber der traditionell überlieferten und auch im 16. Jahrhundert noch bestehenden Kriegsgewalt des Kaisers<sup>109</sup>) war es dann, die dem Kaisertum auch nach 1555, als innerhalb des Reiches keine obrigkeitliche Gewalt mehr auszuüben war, im Rahmen der Gestaltung der Kriegsverfassung nochmals Möglichkeiten zur Gewinnung einer monarchischen Gewalt zu bieten schien.

<sup>105</sup>) So im Augsburger Reichsabschied 1530 § 101

<sup>106</sup>) So im Speyerer Reichsabschied 1526 § 11 und im Nürnberger Reichsabschied 1543 § 22

<sup>107</sup>) W. Steglich, a. a. O., S. 53

<sup>108</sup>) E. Molitor, Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III., 1921

<sup>109</sup>) König Ferdinand wird 1541 selbstverständlich für den Türkenkrieg als „Herr des Kriegs“ bezeichnet, vgl. Reichsabschiede 1541, § 54

Indem wir nunmehr den Fortgang der Reichsreform von 1521–1555 im Spiegel der Reichstage verfolgen, bleiben wir uns bewußt, daß die Entwicklung der Reichstage in dieser Zeit nicht schon eine Geschichte der Reichsreform sein kann, sondern immer nur ein Gradmesser für deren Fortgang. Aber wenn auch die Impulse und Initiativen der deutschen Politik von den Kaisern und einzelnen Fürsten oder ganzen Fürstengruppen ausgegangen sind – die Reichsstädte scheiden im 16. Jahrhundert als Motor der Verfassungsentwicklung völlig aus – so waren doch die großen Reichsversammlungen immer der Ort des Ausgleichs und der Entscheidung, und insofern muß auch der Ausgang der Reichsreform an diesen Entscheidungen abgelesen werden.

#### *Worms 1521*

Gleich der erste Reichstag Karls V. setzte für seine ganze Regierungszeit schon die Akzente für den Fortgang der Reichsreform, indem mit dem Auftreten des mächtigen Kaisertums die Intentionen der obersten Reichsgewalt die beste Basis erhielten, ferner mit der bedingungsweisen Einrichtung des Reichsregiments eine adäquate Repräsentation der Stände garantiert war, mit dem Programm Luthers das Ende des alten Reiches in seiner universalen Zielsetzung gefordert und mit dem Wormser Edikt die Kampfposition eindeutig formuliert wurde. Die Einrichtung von Regiment und Kammergericht und die darauf folgende Exekutionsordnung nach Reichskreisen schien das bisher eher monarchisch orientierte Regierungssystem zu einem institutionell geordneten Dualismus umzubauen, mit dem wohl der Versuch gemacht werden sollte, dem Kaisertum Repräsentation und Sicherung der Herrschaft nach außen zu garantieren und den Ständen die Mitregierung im Innern in einer institutionell geregelten Weise einzuräumen. Abgesehen davon, daß aber die Habsburger, die Reichsvikare, die Kurfürsten, die Fürsten, die Städte und schließlich der Schwäbische Bund die Realisierung eines solchen Systems alsbald in Frage stellten, kam durch Luthers Lehre auch von einer ganz anderen Seite der Widerstand, der das gemischt geistlich-weltliche Herrschaftssystem im Reich und damit natürlich auch die Kirchenvogtei und das besondere Verhältnis des Kaisers zur Kirche angriff und den Bestand der überkommenen politischen Ordnung zu zerstören drohte. Indem sich der Wandel des alten Dualismus Kaiser-Stände schon 1521 zu einem Dualismus von Reich, Reichskirche und Kaisertum einerseits und einem zur totalen

Säkularisierung entschlossenen Fürstentum und Stadtre Regiment andererseits anbahnte, zeigt also der Reichstag von 1521 ein Janusgesicht: hier die in greifbare Nähe gerückte Erfüllung der Reichsreform im Sinn eines institutionalisierten Regierungssystems, dort aber die tiefgreifende Gefährdung dieser Reform, weil das Kaisertum in seiner Wurzel angegriffen und das Reich als ein Konglomerat von säkularisierten Territorialstaaten propagiert wurde. Gewiß war es 1521 noch lange nicht so weit, doch muß man ganz deutlich sehen, daß Luthers Ablehnung der letzten Entscheidungsgewalt der Kirche über alle geistlichen und weltlichen Fragen auch schon die Ablehnung einer religiösen Funktion des Kaisertums implizierte und dann in zunehmendem Maße zur Folge hatte. Der Wormser Reichstag 1521 bringt also die Fortführung der Reichsreform und zwar von seiten Karls im eindeutig monarchischen Sinn, aber das Wormser Edikt hat auch bereits einen fundamentalen Wandel in der Reichsreformentwicklung mit sich gebracht. Denn während die Reichsreform vor 1521 im wesentlichen um die königlichen Rechte in Deutschland ging und deshalb ausschließlich verfassungspolitische Inhalte und Ziele hatte, ging es unter dem rein kaiserlichen Ansatz der Reichspolitik Karls V. auch um die monarchische Gewalt des Kaisertums, die aber nun auch von religiösen, ja sogar primär von religiösen Vorstellungen getragen war. Der letztlich religiöse Charakter des Kaisertums war es, der den Ständen die Selbständigkeit bestritt. Somit erweist sich die Reichsreform seit 1521 als der grandiose Kampf zwischen der alten universalen Reichsidee und dem modernen, von den Territorien repräsentierten Staatsgedanken der Administration, in dem wohl nur der Sieg der einen und die entsprechende Niederlage der anderen Partei denkbar schien. Das Reich war in seinem Bestand durch die Reformation Luthers zutiefst angegriffen, aber gerade in dieser Situation erweist sich die Reichsreformbewegung mit ihrer Tradition der Reichseinheit, ihrem Prinzip der Institutionalisierung und der ständischen Selbständigkeit wie auch dem notwendigen Verzicht auf die volle staatliche Gewalt der Reichsglieder als wichtiger Stabilisator der Reichsverfassung.

#### *Nürnberg 1524*

Nachdem das Reichsregiment trotz großer legislativer Leistungen nicht selbständig finanziert werden konnte, sich als Exekutionsgewalt in der Sickingen-Fehde nicht durchsetzte und von seinen ständischen Promotoren selbst angeklagt wurde, erscheint die Idee

einer ständisch-institutionalisierten Zentralregierung als gescheitert, noch bevor die religiöse Spaltung im Reich zu verfassungsmäßigen Konsequenzen führte<sup>110)</sup>. Es wäre übertrieben zu sagen, daß damit die Reichsreform überhaupt bereits ad acta gelegt wurde, aber die Folgen der Verlegung des Regiments nach Esslingen waren doch gravierend. Auf ständischer Seite war damit entschieden, daß die Reichsstände weder als Gruppe noch als Einzelne in ihren territorialen Kompetenzen von irgendeiner Reichsobrigkeit reglementiert werden wollten, und daß eine Reichsreform, wenn sie noch zu Ende kommen sollte, das unmittelbare Einrücken der Landesherrn in die Reichsbefugnisse innerhalb der Territorien und in irgendeiner Weise auch im Reich bringen mußte. Das Scheitern des Regiments bedeutet auf ständischer Seite ferner den Willen, daß der Reichstag für die Geltendmachung ständischer Interessen in der Reichspolitik allein zuständig sein sollte, wie es ja schon 1495 nach dem Scheitern des ersten Regimentsplanes eintrat. Auf monarchischer Seite aber bedeutete die Regimentsverlegung nach Esslingen, daß jedes Reichsregiment politisch nur noch eine Zukunft auf der Seite des Kaisers hatte und funktionell nur noch eine Aufgabe bei der Vorbereitung und der Ausführung kaiserlicher Entscheidungen. Die Verlegung des Regiments deutete aber auch bereits dessen Ersetzbarkeit durch ein neues Königtum an, so daß der Nürnberger Reichstag 1524 überhaupt den Einfluß der monarchischen Gewalt auf die Reichspolitik und Reichsverfassung verstärkte und die kaiserliche Initiative für eine ausschließlich monarchisch orientierte Reichsreform freisetzte.

#### *Speyer 1526 und 1529, Augsburg 1530*

Der Speyerer Reichstag von 1526 mußte angesichts der Machtlosigkeit des Reichsregiments nach dem Bauernkrieg von 1525 den Landfrieden und dessen Exekution neu organisieren. Erscheint die Exekutionsordnung von Speyer 1526 zunächst auch nur als eine behelfsmäßige, so ist durch ihre Wiederholung auf den Reichstagen von 1529 und 1530 daraus alsbald eine gewohnheitsmäßige und schließlich eine rechtmäßige geworden, die der neuen Machtverteilung nach dem Ausscheiden des Reichsregiments voll Rechnung trägt. Denn neben die ansteigende kaiserliche Gerichtsgewalt trat

<sup>110)</sup> Dies betont mit Recht E. A. Richter, *Der Reichstag zu Nürnberg 1524*, 1889

nun durch Entscheidung des Reichstags von 1526 die ausschließliche landesherrliche Exekutionsgewalt. Aber mit der Übertragung des Landfriedensschutzes an die jeweiligen Landesherrn, denen in einer weiter nicht fixierten Weise die Nachbarn helfen sollten, trat an die Stelle der reichseinheitlichen kreisweisen Exekutionsordnung von 1522 die Partikularisierung der Exekution. Demgemäß lautete auch die Anklage gegen den Bauernführer Matern Feuerbach vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rotweil 1527, Feuerbach habe den Landfrieden gebrochen, weil er mit organisierten Haufen Städte und Flecken seines Landesherrn angegriffen habe<sup>111)</sup>.

Neben der für den Fortgang der Reichsreform wichtigen Entscheidung in der Exekutionsfrage enthält der Reichsabschied von 1526 die Einbeziehung des Religionsproblems in die Reichsreform, freilich in recht widersprüchlicher Weise. Denn die Bestimmung des Artikels 4, jeder Reichsstand solle sich mit seinen Untertanen in Religionssachen nach seinem Gewissen verhalten, erhielt ihre Bedeutung für die Reichsreform erst durch die merkwürdige, ursprünglich aber nur für die geistlichen Stände gedachte Regelung des Artikels 11, es solle aber niemand spoliert oder entsetzt werden, sondern alle den Obrigkeitsschutz genießen bis zum nächsten Konzil „Inhalt und Vermög des Landfriedens oder des heiligen Reichs aufgerichteten Ordnung“<sup>112)</sup>. So waren die protestantischen Fürsten nach Artikel 4 zu jeder religionspolitischen Handlung frei und nach Artikel 11 zur Sicherung des katholischen Kirchenbesitzes kraft des Reichslandfriedens gebunden und dem Kammergericht verantwortlich. Nach der Entscheidung gegen die bäuerlichen Empörer war dadurch die Zuständigkeit des Reichslandfriedens also noch einmal erweitert, aber in der Religionssache bleibt die Exekutionsfrage völlig offen. Man muß es dahingestellt sein lassen, ja man kann wohl daran zweifeln, ob die Religionskonzession auf die Dauer vermeidbar war, aber angesichts dessen, daß die Reichsgewalt für diese Preisgabe ihrer Religionshoheit im Reich von den Reichsständen lediglich die Leistung der schon 1521 zugesagten und bis jetzt offengebliebenen Romzugshilfe von ganzen 12000 Mann erhielt, und es Ferdinand doch wohl mehr um seine dynastischen Interessen in Ungarn als um

<sup>111)</sup> E. Mayer, Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525 im Herzogtum Württemberg, 1957, S. 53

<sup>112)</sup> W. Friedensburg, Der Reichstag von 1526, spricht diesbezüglich von einer „ungereimten“ Entscheidung, S. 464

den Reichsschutz ging, wird man diese Entscheidung wohl als voreilig und unausgereift bezeichnen müssen<sup>113</sup>). Ferdinand hat zwar diesen Fehler bald eingesehen, aber da er sich mit dem Versuch um Rücknahme der Konzession von 1526 und Erneuerung des Wormser Edikts auf dem zweiten Speyerer Reichstag von 1529 nur die Protestation einhandelte, war aus der Verfassungsdurchlöcherung von 1526 jener Verfassungskonflikt von 1529 geworden, in welchem die Protestanten die Gültigkeit von Mehrheitsentscheidungen anzweifelten und die Nichtzuständigkeit von Reichstag und Reichsgewalt für Religionsfragen feststellten. Und mit dem verfassungsmäßigen Konflikt war durch die Gründung des Schmalkaldischen Bundes eine militärpolitische Konfrontation im Reich entstanden, die dazu führte, daß die Reichsgewalt mit ihrer Behauptung der Religionshoheit im Reich nun ihrerseits des Friedbruchs bezichtigt wurde. Denn die Städtegesandten in Speyer 1529 erklärten, die Verfolgung von unbedeutenden kirchlichen Veränderungen sei nicht „zum fried erschießlich und ... ein sölichs zertrennung des heiligen Reichs ... getrungenlich ursache“<sup>114</sup>). Der Kaiser, der Gottes Wort nicht freien Lauf läßt, wird bedroht, von den Reichsständen verlassen zu werden, er wird zum Rechtsbrecher gestempelt<sup>115</sup>) und im Eid der Reichsstadt Augsburg für Kurfürst Moritz von Sachsen wird das neue Obrigkeitsverständnis der Protestanten so ausgedrückt, daß man sich zwar an das Reich halte, aber dem Kaiser nicht gehorsam sein wolle<sup>116</sup>). Indem die protestantischen Reichsstände sich bei ihrer politischen Haltung gegen den Reichsabschied von 1530 auf Gottes Wort berufen, negieren sie praktisch die Zuständigkeit der kaiserlichen Gewalt im Hinblick auf die Religionseinheit des Reiches, während der Kaiser erklärt „oem sey von godt eine großer autoritet und reputacion gegeben, wann oen, den lutherischen“<sup>117</sup>). Es ist diese Aufstellung und Behauptung eines eigenen religiösen Bekenntnisses, die in Augsburg 1530 zur entscheidenden Weiterung des Reichsreformproblems führt: denn sowohl gegen den Wunsch

<sup>113</sup>) Auch W. Steglich, a. a. O., S. 55 bezweifelt, „daß die Türkenhilfe des Reiches oder vielmehr der Anteil der Protestierenden an dieser Türkenhilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den dafür geleisteten religionspolitischen Konzessionen stand“.

<sup>114</sup>) RTA, j. R. VII, S. 1185 f.

<sup>115</sup>) ebenda, S. 298 und 343

<sup>116</sup>) A. v. Druffel II, Nr. 1264

<sup>117</sup>) Tettelebenprotokoll S. 147

einzelner katholischer Bischöfe<sup>118)</sup> wie auch der Reichsstädte<sup>119)</sup> kam es unter kaiserlicher Autorität zur Festlegung des katholischen Glaubens, Kirchenverständnisses und der Liturgie durch Reichstagsbeschluß. Da die Abweichung von dieser mehrheitlichen Reichstagsentscheidung durch den kaiserlichen Fiskal als Landfriedensbruch verfolgt und vom Kammergericht abgeurteilt werden sollte (67), das Kammergericht selbst zur besseren Durchführung seines Auftrages personell verstärkt wurde (76) und den Protestanten die Rückgabe des geraubten Kirchengutes anbefohlen wurde, wenn sie die unmittelbare kaiserliche Exekution vermeiden wollten (6), war der Reichsfriede zu einer Religionssache geworden und folglich auch die Religionsfrage unlöslich mit der Reichsreform verbunden: ohne Einigung oder Unterwerfung unter den kaiserlichen Standpunkt konnte es keine Ordnung und keinen Fortbestand des Friedens im Reich mehr geben. Aber wohl gemerkt: die Religionsfrage war mit der Reichsreform verbunden, aber nicht damit vermischt.

*Regensburg 1541. Speyer 1542, Nürnberg 1543, Speyer 1544*

Nachdem der Regensburger Anstand 1532 und der folgende Frankfurter Anstand 1539 gezeigt hatten, daß aus außen- wie innenpolitischen Gründen die Beseitigung der neuen Konfession aufgrund der Landfriedensgesetzgebung und der Kammergerichtswirksamkeit nicht möglich war, bringen die ersten Reichstage der vierziger Jahre eine Annäherung des Kaisers an die Protestanten, welche mit der Suspendierung der Augsburger Reichstagsbeschlüsse 1530 (1544 § 94), der Zulassung von Protestanten zum Kammergericht und der Suspendierung von Kammergerichtsprozessen in Religions-sachen einen geradezu euphorischen Höhepunkt erreicht. Freilich zeigt die Behandlung der Religionsfrage als Zentralanliegen der Reichstage, daß sich an der 1530 eingeschlagenen Tendenz der Wiedererlangung der religiösen Einheit als Voraussetzung der kaiserlichen Macht nichts geändert hat, sondern höchstens die Mittel, die zu diesem Ziel führen sollten, andere geworden waren. Die Gewinnung der Protestanten für die Teilnahme am herannahenden Konzil stand im Mittelpunkt der kaiserlichen Politik. Gewiß waren auf diesen Reichstagen in sekundären Reformfragen große Fortschritte erzielt worden: zum Türkenkrieg findet man eine bisher ungekannte

<sup>118)</sup> z. B. der Bischof von Würzburg, vgl. RTA, j. R. VII, S. 1018 und 1098

<sup>119)</sup> Tetslebenprotokoll S. 171

Normierung der Besteuerung im Reich, seit 1541 gibt es das Amt des Reichspfennigmeisters (§ 58); das Verbot, gegen den Kaiser in Kriegsdienste zu treten, hat dessen Kontrollgewalt im Militärwesen neuerdings bestätigt (1541 § 77 und 1544 § 73), und vor allem sind die Kreise auf diesen Reichstagen in zunehmendem Maße zu Administrationsbezirken für Reichsangelegenheiten geworden, so zur Kontrolle und Verbesserung der Reichsanschläge und zur Vorbereitung der Münztage (1543 § 28, 1544 §§ 13 und 20). So ergibt sich auf diesen Reichstagen der paradoxe Zustand, daß die Organisation des Reiches und die Zusammenarbeit zwischen Kaiser und Ständen nie besser war als in diesen Jahren der vom Kaiser akzeptierten religiösen Spaltung. Während die universale Hoheit und religiöse Weihe des Kaisers bestritten wurde, hat man seine weltliche Autorität unumstritten anerkannt. Aber die Hauptfrage, ob der Kaiser einen solchen Frieden wollte, der seine uneingeschränkte Hoheit mißachtete, blieb offen. Hier, wo es um die Frage geht, was die Reichstage für den Fortgang der Reichsreform gebracht haben, ist es nicht so wichtig, ob Karl V. in diesen Jahren mit seinen Zugeständnissen die Einigung mit den Protestanten auf dem Konzil zu erleichtern hoffte, oder ob die Konzessionen dieser Reichstage nur täuschen sollten<sup>120)</sup>, bis die Vernichtung der Protestanten durch einen Krieg möglich wurde; wichtiger ist es wohl zu bemerken, daß sich angesichts der religionspolitischen Auseinandersetzung und auch des Mißtrauens zwischen Kaiser und Papst um die Konzilsfrage die Reichsreform in zunehmendem Maße auf die Person des Kaisers zuspitzte.

### *Augsburg 1548*

Nach den militärischen Siegen über Frankreich und die Protestanten führte der Augsburger Reichstag 1548 dicht vor das Ziel des Kaisers. Aber der schon erörterte Landfriede, die gesteigerte Gerichtsgewalt, der burgundische Vertrag, die Verbesserung der Polizeiordnung, die Schaffung eines Reichsgeldvorrates und die Bewilligung eines Baugeldes für den Türkenkrieg waren nur Augenblickserfolge, wenn es Karl V. nicht gelang, die religiöse Spaltung aufzuheben, die „ein gewisse Wurtzel und Hauptursach ist alles Übels, Unglücks und Ungefälles teutscher Nation, daraus nicht allein viel Unrichtigkeit, sondern auch alles Mißtrauen, Unfreundschaft und

<sup>120)</sup> So F. Hartung, a. a. O., S. 19

Unwill zwischen gemeinen Ständen erfolgt ist, zu endlicher Zerrettung beständig friedens und rechtens, auch erbarer Polizei und des gemeinen nutzens dieser löblichen Nation“ (3).

War die Vollendung dieses Werks auch erst durch das Konzil möglich, so wollte ihm der Kaiser doch vorarbeiten durch seinen „Begriff einer christlichen Reformation“ (12), der als „Interim“ bis zum Abschluß des Konzils die Grundlage des einheitlichen religiösen Lebens und der wiederhergestellten kaiserlichen Obrigkeit in Deutschland sein sollte, aber freilich mit seinen Fixierungen theologischer, liturgischer, kirchenrechtlicher und organisatorischer Art auch schon die Grundlagen der Konzilsarbeit berührte und dessen endgültige Anerkennung präjudizieren mußte. In diesem Sinn ist das von katholischen und evangelischen Theologen ausgearbeitete und vom Reichstag beschlossene Interim von 1548 eine kaiserliche Religion gewesen, die sowohl in der Glaubenslehre wie auch im Verhaltenskodex beide Konfessionen betraf, eine Vermittlung zwischen den verschiedenen Auffassungen suchte und durch theologische, sakramentale und praktische Vorschriften tief ins religiöse Leben hineingriff<sup>121)</sup>. Mit alledem war das Interim nicht nur ein Nebenprodukt des Augsburger Reichstags, sondern die Basis des kaiserlichen Reformwerks, dem nachzuleben der Kaiser „bei Vermeidung unser schweren Ungnad“ gebot (15).

Bei der Beurteilung des Interims als dem vorläufig letzten Schritt der kaiserlichen Reichsreformbemühungen steht man vor der Frage, ob Karl V. mit dieser Religionsvergleichung letztlich bereits über die Möglichkeiten jeder Reichsreform hinausgegangen ist oder ob wir an diesem Interim sehen müssen, daß eine kaiserliche Reichsreform letztlich unerreichbar war. Anders gesagt: gehörte die religiöse Frage noch zur Reichsreform oder war sie für die verfassungsmäßige Neuordnung des Reiches nicht eher ein Fremdkörper und Ballast? Die Staatsvorstellung der lutherischen Reformation von der rein inneren Glaubenswelt und der Negation jeder weltlichen Gewaltausübung durch die Kirche, die schließlich auf die totale Ablehnung der mittelalterlichen Papstkirche hinauslief, brachte abgesehen von der rein religiösen Fragestellung nach dem Wesen des Christentums für die Reichsgewalt gerade unter dem Aspekt der Reichsreform ein neues Problem von existentieller Bedeutung. Ohne seine Lösung gab es im Reich keine Einheit und keinen Frieden. In-

<sup>121)</sup> Neue und vollständigere Sammlung II, S. 550–574

sofern war die nach dem Sieg Karls V. von Mühlberg möglich gewordene Wiederherstellung der religiösen Einheit notwendig. Man kann nicht die Reformationszeit als Reichsreformepoche behandeln und übersehen, daß das Bemühen um eine religiöse Einigung eine letzte Konsequenz jener kaiserlichen Verfassungspolitik war, die im Grunde genommen schon mit den Konzilsbestrebungen Kaiser Sigmunds begonnen hatte, die sich aus dem mittelalterlichen Verständnis des Kaisertums ebenso ergab, wie aus der Krise in der Kirche. Daß die Kaiser dann weitergegangen sind, von sich aus diese Krise der Kirche heilen, ja sogar deren Lehre aus politischem Kalkül festlegen wollten, läßt zunächst einmal den Mangel an Einsicht auf seiten der weltlichen Gewalt erkennen, daß die Kirche diese Krise selbst lösen mußte und lösen wollte und daß auch die Möglichkeiten der weltlichen Gewalt nicht ausreichten, eine solche Bereinigung von sich aus herbeizuführen. Aber dieses Eingreifen in den religiösen Bereich war auch vom reichsreformerischen Ansatz her hypertroph, gerade weil die Krise des Reichs eben keine religiöse war, sondern eine verfassungsmäßige. Auch für eine Reichsreform im monarchischen Sinn lag der Ansatz nicht im religiös fundierten Kaisertum, sondern im politisch begründeten deutschen Königtum. So war die Ausnützung des religiösen kaiserlichen Amtes für eine staatliche Neuerung offensichtlich der falsche Hebel, wie sehr er sich wegen seiner Autoritätsfülle auch dafür anbieten mochte.

Damit sind wir bei dem Versuch, uns für das Scheitern des Interims von 1548 und damit auch der kaiserlichen Reichsreform jene objektive Erklärung zu verschaffen, welche die historischen Fakten dem Historiker ermöglichen. Bei allem theologischen Ungenügen des Interims für die Protestanten wird man die Hauptursache für dessen Scheitern doch vor allem in der totalen Ablehnung durch die katholischen Fürsten und die katholische Kirche suchen müssen. Daß niemand auf den Kompromiß eingehen wollte, hat gezeigt, daß beide Konfessionen ihn als einen Eingriff der weltlichen Obrigkeit in rein theologische und kirchliche Belange zurückwiesen und sich gegen die Verwischung, die Künstlichkeit und auch die reine Utilität dieser kaiserlichen Religion zur Wehr setzten, in der z. B. das Fasten mit der Begründung geboten wurde, daß sonst das Fleisch für die Ernährung der Bevölkerung nicht ausreichen könnte (XXVI, 16). Nicht wegen des Versuchs zur Einigung von 1548 lehnten die Konfessionen das Interim ab, sondern wegen des politischen Ein-

griffes in die Lehre. Und in der Tat: das Interim hat letztlich als Ausdruck und Ziel der kaiserlichen Reichsreform doch die Dualität des mittelalterlichen Universalismus aufzuheben versucht, das Konzil vorweggenommen, die Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit der Kirche in Frage gestellt und dem Reich eine staatskirchliche Macht mit universalistischer Zielsetzung zugewiesen. Ich kann mich deshalb auch nicht der Klage von Hubert Jedin und vieler deutschen Kirchenhistoriker anschließen, welche meinen, das Unglück der Reformation sei nur auf die Unbedachtsamkeit und den renaissancehaften Lebensstil von Leo X. und Klemens VII. zurückzuführen, die nicht gesehen hätten, welche Spaltung der katholischen Kirche hier drohte. Die Tatsache, daß auch die späteren Päpste von Paul III. bis zu Sixtus V. hin diese Spaltung bedenkenlos hingenommen haben, um die Eigenständigkeit der katholischen Kirche zu retten, läßt mich vielmehr annehmen, daß die päpstliche Politik von Julius II. mit seiner Vertreibung der Fremden aus Italien bis zu Urbans VIII. Anerkennung des Hugenottenkönigs Heinrich IV. in Frankreich eine einzige Linie verfolgte und das Selbstverständnis des Papsttums für die Erhaltung des Katholizismus wichtiger war als die Beseitigung der Schäden in der Kirche.

Bedenkt man diesen reichsreformerischen Aspekt des Interims, so wird man sagen müssen, daß nicht nur die lutherische Reformation in der Frage nach Recht und Gewalt eine Änderung herbeiführte, sondern auch dieses kaiserliche Interim. Gewiß kann man diese Tendenz schon im Konziliarismus Kaiser Sigmunds erkennen, aber eine solche Vereinnahmung der Kirche in eine kaiserliche Reichsreform ist doch im 15. Jahrhundert nicht ins Bewußtsein getreten, weil der Konziliarismus selbst noch innerhalb der Kirche stand und weil die Kirchenreform damals als innerkirchliche Angelegenheit angesehen wurde. Die Betrachtung des Interims als Höhepunkt der Reichsreformbestrebungen Karls V. zeigt aber, daß seine Reichsreform nicht deshalb scheiterte, weil der Reichsbund nicht zustandekam, sondern weil niemand bereit war, die kaiserliche Papalmonarchie zu akzeptieren. Im Griff des Kaisertums nach der doppelten Gewalt ist mitten in der Reichsreform das Bestreben nach einem neuzeitlichen Absolutismus aufgetaucht. In territorialer Begrenzung, also auch in der katholischen Staatskirche des Barock war eine solche absolute Gewalt möglich, weil auf katholischer Seite das Papsttum nicht angetastet, sondern partnerschaftlich gewonnen wurde und weil auf protestantischer Seite keine Absicht und Mög-

lichkeit zu einer auf ganz Europa ausgerichteten absoluten Gewalt bestand. Hingegen war ein kaiserlicher Absolutismus über Papstkirche und Nationalstaaten hinweg unmöglich, weil die Tradition des mittelalterlichen Kaisertums dem nicht entsprach und auch die Kräfte eines neuzeitlichen Kaisertums dafür nicht ausreichten. Aus alledem darf man aber den Schluß ziehen, daß die Reformation Luthers die Reichsreform nicht abgebrochen, verhindert, umgebogen oder sich untergeordnet habe, sondern man wird eher sagen müssen, daß die Reformation mit ihrer religiösen Herausforderung auch die kaiserliche Reichsreformidee zu letzten Konsequenzen führte und gleichzeitig auch die den Reichsständen eigene Reichsvorstellung eines Verbandes weltlicher Mächte mit einem bloßen Nominalkaisertum nahelegte. Notwendig mußte also das Scheitern der kaiserlichen Reichsreform hinführen zu einem Reich, das die religiöse Legitimation, Zielsetzung und Konzentration aufgab und sich lediglich um eine Ordnung bemühte, die sowohl dem Anliegen der Einheit wie auch den Interessen der Glieder entsprach.

#### *Augsburg 1551*

Der nächste Reichstag zu Augsburg 1551 hatte eigentlich nur die Durchsetzung des Interims im widerspenstigen Magdeburg zum Inhalt und darin lag auch Karls V. innenpolitisches Ziel der nächsten Jahre<sup>122)</sup>, wie Carlowitz im Februar 1551 erklärte, „die kaiserliche Majestät achtet es aber dafür oder gibt es je also für, der Religion halber sei durch das Interim schon Friede“<sup>123)</sup>. Das Durcheinander der Bündnisse und Kriege dieser Zeit ist hier nicht zu verfolgen<sup>124)</sup>, aber es ist herauszustellen, daß die Verfassungspolitik im Reich nach 1548 einen neuen Stil angenommen hat, auf Seite des Kaisers ebenso wie bei den Fürsten. Um zum Erfolg zu kommen oder sich zu behaupten, war nun jedes Mittel recht geworden, der Wortbruch, das militärische Abenteuer, der bedenkenlose Einsatz von Reichsgeldern für persönliche Macht; die Verfügung über Reichsgut, das Bündnis mit dem französischen König und schließlich der direkte Angriff auf den Kaiser. Verfassungspolitik ist in dieser Zeit zur reinen Machtpolitik geworden. Die Ziele Karls V. sind

<sup>122)</sup> Vgl. dazu den Bericht der Bischöfe von 1549 bei Druffel III, S. 153 f.

<sup>123)</sup> A. v. Druffel I, Nr. 576

<sup>124)</sup> Zur deutschen Politik Karls V. vor allem H. Lutz, *Christianitas afflicta*, 1964

nicht weiter zu erörtern, um so mehr gilt es, der Frage nachzugehen, was auf fürstlicher Seite noch an Reichsreformvorstellungen erhalten geblieben ist.

Man wird zunächst nicht umhin können festzustellen, daß die Periode, welche mit dem Augsburger Reichstag von 1555 endet, in der Sicht der Fürsten weniger ein Kampf um die Religion als ein Kampf gegen den Kaiser war. So schreibt Kurfürst Moritz von Sachsen ganz offen an den Führer der katholischen Partei im Reich, Herzog Albrecht von Bayern: „Dann einmal ist gewiß, wo wir (d. i. Moritz) verdrückt oder vernachteiligt werden sollten, daß E. L. und ander wenig verschonet, sonder einer nach dem andern aufgefressen wurde, also das die fürstlichen Häuser und alle hohe und niedere stend von ihrer teutschen Libertät gedrungen und in ewige servitut geraten müßten“<sup>125</sup>), während Karl V. die rheinischen Kurfürsten warnt, den Kriegsfürsten gehe es nicht um die Libertät, sondern um die Unterwerfung des Reiches unter fremde, französische Gewalt und viehische Dienstbarkeit<sup>126</sup>). Angesichts derartiger wechselseitiger Beschuldigung, Gefährdung und Machtpolitik verwundert es auch nicht, daß die in Passau 1552 vorgetragenen Beschwerden der Kriegsfürsten<sup>127</sup>) gerade kein Reichsreformprogramm enthalten, sondern sich auf Klagen und Beschwerden der Fürsten beschränken, ausgehend von dem Grundsatz, das Reich sei ein freies Reich, es habe durch Wahl der Kurfürsten ein weltliches Haupt zum Kaiser, der in Reichssachen aber nach der Goldenen Bulle mit Willen, Wissen und Rat der Stände zu regieren habe. Statt vieler Beispiele, wie wenig ernst man die Passauer Beschwerden für die Reichsreformproblematik nehmen kann, sei nur herausgegriffen, daß ausgerechnet die Stände sich darüber beschwerten, auf den Reichstagen ohne Beratung von Reichssachen hingehalten zu werden (13). Diese Beschwerden spielten auch bei den Endverhandlungen in Augsburg

<sup>125</sup>) A. v. Druffel II, Nr. 1169; ähnlich sagt Markgraf Albrecht von Brandenburg „Deutschland ist nie durch Gewalt oder Furcht lange jahr regiert worden, sondern allein durch Gunst und guten Willen“ (Druffel I, Nr. 400, S. 381); auch Pfalzgraf Ottheinrich warnte vor der „spanisch-ausländisch servitut und Monarchie“ (Druffel II, Nr. 1368)

<sup>126</sup>) A. v. Druffel II, Nr. 1203; über die Bedeutung des französischen Bündnisses siehe vor allem den Brief des Burggrafen von Meißen, ebenda, Nr. 1274

<sup>127</sup>) A. v. Druffel III, Nr. 1447, Abschnitt VII, S. 486 f.; die Vorstadien dazu in den Bedenken des Gabriel Arnold, ebenda Nr. 418 c und des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg, ebenda Nr. 1448

1555 dann keine Rolle mehr. Wie wichtig der Passauer Vertrag 1552<sup>128)</sup> wegen der Aufhebung des Interims auch gewesen ist und mit der Fixierung des Besitzstandes der Kirchengüter sich ex post als Einschnitt in der deutschen Geschichte zeigt, so war doch in der Verfassungsfrage nichts entschieden und der Kampf selbst nicht zu Ende, so daß Passau in der Entwicklung der Reichsreform kaum zu erwähnen ist. Doch erscheint es mir unrichtig, deshalb den Fürsten nur partikuläre Interessen, Gleichgültigkeit gegen das Reich und mangelndes Verständnis für eine Reichsreform vorzuwerfen<sup>129)</sup>, da sich die Fürsten 1552 ja in einer Verteidigungssituation befanden und deshalb nur Klagen und einzelne Forderungen vorbrachten bis hin zu dem Begehren, daß künftig keine Kaiserwahlen aus demselben Haus mehr möglich sein sollten. Was aber 1552 zum Abschluß einer Reichsreform ebenso fehlte wie schon 1521 und 1548, das war die Exekutionsordnung und gerade sie war 1552 unmöglich zu bewerkstelligen. Passau war eine Antwort auf das Interim und zwar im Sinn der bloßen Negation und nicht einer Alternative für die Reichsreform, doch machte der Passauer Vertrag eine Reichsreform unumgänglich und zwar unter Einbeziehung der Religionsfrage und das bedeutete angesichts des protestantischen Sieges die Negation der mittelalterlichen Reichsidee und das Ende des monarchischen Kaisertums.

Daß der Machtkampf um ein monarchisches Reich nicht aufhörte, solange Karl V. an der Regierung war, versteht sich von selbst, und es ist nicht verwunderlich, daß der Kaiser nach 1552 an einem Reichsbund arbeitete, da auch sein Vizekanzler meinte, es gebe anerkannterweise kein anderes Mittel, im Reich Friede und Ordnung zu schaffen, als einen solchen Bund<sup>130)</sup>. Aber wichtiger waren seine Kriegsvorbereitungen, und insbesondere die Aufnahme eines so notorischen Landfriedensbrechers wie Markgraf Albrecht Alcibiades zum Bundesgenossen erweckte Zweifel, ob der Kaiser noch als Schützer des Reichsfriedens anzusehen sei. Denn Karl V. ächtete den Markgrafen nicht und auch sein Vizekanzler gab zu, der Kaiser sei aus politischen Gründen oft nicht imstande, die Reichsacht zu verhängen<sup>131)</sup>. Gerade die totale Zerrüttung des Reichsfriedens durch Albrecht Alcibiades hat aber dann letzten Endes die Reichs-

<sup>128)</sup> Der Passauer Vertrag, Neue und vollständigere Sammlung III, S. 1–10

<sup>129)</sup> So F. Hartung, a. a. O., S. 90

<sup>130)</sup> A. v. Druffel IV, S. 148, auch S. 420 f.

<sup>131)</sup> ebenda, S. 148

gesetzgebung, das Reichskammergericht und die Reichskreise auf den Plan gerufen und auch ohne kaiserliches Zutun den Reformprozeß wieder in Gang gebracht. Trotz des kaiserlichen Schutzes ächtete das Kammergericht im Dezember 1553 den Markgrafen und forderte selbständig die Reichsstände, die rheinischen Kurfürsten und die betroffenen Reichskreise Franken, Bayern, Schwaben und Oberrhein zur Exekution der Acht auf. Damit war das Problem einer Exekutionsordnung akut geworden.

Die Rückbesinnung auf die schon 1522 als Träger einer Reichsexekution ausersehenen Reichskreise und damit überhaupt die Einleitung der letzten Reichsreformphase ist von Viktor Ernst vor allem Herzog Christoph von Württemberg zugeschrieben worden<sup>132</sup>). Tatsächlich hat der Herzog schon im März 1553 seine Abneigung gegen alle kaiserlichen Bündnispläne deutlich gemacht in der Meinung, „so oft ein partikularbund ist angefangen, so hat er allweg ein contrabund geboren“<sup>133</sup>). Auch König Ferdinand hat den Württemberger 1555 in Augsburg als „redelführer“ bei der Ablehnung der königlichen Wünsche bezeichnet<sup>134</sup>). In der wissenschaftlichen Literatur hat dies alles den Zungenschlag eines aus protestantischem Geiste geführten und genährten Widerstandes angenommen und damit erscheint auch die Reformation als der eigentliche Anreger für den Abschluß der Reichsverfassung durch die in Opposition gegen das Kaisertum eingeführte Kreisordnung. Dies ist aber nicht zu akzeptieren und zwar aus zwei ganz verschiedenen Aspekten heraus.

Der Kaiser hat zwar erst mit sechsmonatiger Verspätung Ende Mai 1554 auch von sich aus die Reichsstände zum Vorgehen gegen Markgraf Albrecht Alcibiades aufgerufen, aber mit seiner Aufforderung an den Kurfürsten von Mainz und Herzog Christoph vom 27. Mai 1554<sup>135</sup>) zu einer kreisweisen Hilfeleistung gegen den Markgrafen ist er selbst einer der ersten Anreger einer solchen Exekution

<sup>132</sup>) V. Ernst, Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landeskunde 1901; dazu auch H. Lutz, *Christianitas afflicta*, S. 235, und *Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung*, hg. von H. Lutz und A. Kohler, 1971, S. 137

<sup>133</sup>) Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, hg. von V. Ernst, II, 1900, Nr. 85

<sup>134</sup>) A. v. Druffel IV, S. 523

<sup>135</sup>) Briefwechsel des Herzogs Christoph II, Nr. 653; auch Druffel IV, S. 475

gewesen. Schon vor dem Zusammentreten des ersten Reichskreistages in Worms im August 1554 war Karl informiert, er hat zum Kreistag dann auch Wilhelm Böcklin als seinen Vertreter geschickt und bewerkstelligt, daß auf dem zweiten Frankfurter Kreistag im November 1554 der burgundische Reichskreis Vertreter entsandte, um den Reichsschutz für die habsburgischen Hauslande zu sichern<sup>136</sup>). Der Kaiser hat also die Entwicklung der Kreisorganisation nicht nur aufmerksam verfolgt, sondern sie auch begrüßt, seinen Bruder zur Beteiligung aufgefordert<sup>137</sup>) und aktiven Einfluß auf sie genommen. Denn er versuchte, eine Exekutionsordnung zugunsten seiner Machtstellung zustande zu bringen, die nur auf Kreistagen verabschiedet wurde und ihm durch die Mitwirkung bei der Bestellung der Kreisobersten, ferner durch die Reduktion der ständischen Mitwirkung in den Kreisgeschäften, bei einer möglichst starken Ausstattung des Oberstenamtes und schließlich durch die Einsetzung der Kreise auch gegen auswärtige Feinde Einfluß zu gewinnen. Die Kurfürsten hingegen haben auf den ersten Kreistagen alles getan, um die Erstellung einer Exekutionsordnung als einer Reichsfrage dem Reichstag zu übertragen und gerade dadurch die kaiserliche Einflußnahme auf die Reichskreise zu beschneiden<sup>138</sup>). Hartung weist darauf hin, daß der königliche Rat Zasius aufgrund des guten Fortganges der kreisweisen Reichsexekution zu der Auffassung gelangte, der Kaiser werde gerade durch den Kreisordnungsentwurf von Frankfurt vom November 1554 über die Kreise jenes Ziel erreichen, welches ihm bei seinen Bundesplänen seit langem vorschwebte<sup>139</sup>).

Es erweist sich aber auch als zu kurz und zu sehr aus der württembergischen Perspektive gesehen, wenn Ernst darauf hinweist<sup>140</sup>), der erste Exekutionsentwurf des Frankfurter Kreistags vom November 1554 sei nichts anderes gewesen als die Zusammenfassung der von Herzog Christoph seit langem genährten Gedanken<sup>141</sup>) und wenn er deshalb Christoph als den Repräsentanten der reichsständischen Opposition und den Initiator der Reichskreisordnung sehen möchte, weil sein Gedanke, die Kreise zu Landfriedensorganen zu

<sup>136</sup>) A. v. Druffel IV, S. 524, Anm.; auch H. Lutz, a. a. O., S. 236

<sup>137</sup>) K. Lanz, Correspondenz III, Nr. 975 und 979

<sup>138</sup>) A. v. Druffel IV, Nrr. 522 und 530

<sup>139</sup>) F. Hartung, Geschichte des fränkischen Reichskreises I, S. 221, Anm. 1

<sup>140</sup>) V. Ernst, Die Entstehung der Exekutionsordnung, S. 51

<sup>141</sup>) Der Entwurf dazu ebenda als Beilage VIII, S. 81 f.

machen, „im Jahre 1554 fast als ein neuer bezeichnet werden kann“<sup>142</sup>). Tatsächlich dürfte aber der Kreisgedanke weniger der ständisch-oppositionellen Stimmung gegen den Kaiser als vielmehr der Besinnung auf die Reichsverfassung zuzuschreiben sein, und als den eigentlichen Träger dieser verfassungspolitischen Tendenz wird man wohl den Mainzer Kurfürsten Sebastian von Heusenstamm sehen müssen. Rabe hat bereits darauf hingewiesen, daß schon in dem 1547 entstandenen und im Wiener Erzkanzlerarchiv befindlichen kurfürstlichen Vorschlag zu den Reichsbundplänen eine Organisation dieses Bundes nach Kreisen vorgesehen war<sup>143</sup>). Als dann nach dem Passauer Vertrag 1552 Karl V. neue Bundespläne entwickelte, war es wieder der Mainzer Erzbischof, der jede Bundesgründung streng auf den Reichslandfrieden bezogen wissen wollte und mit dem Reichsfrieden ein dauerndes Verfassungssystem anstrebte<sup>144</sup>). Nach der Ächtung Markgraf Albrechts hat dann Sebastian von Heusenstamm im Januar 1554 erstmals die Exekution der Reichsacht auf der Basis wechselseitiger Hilfe der sechs betroffenen Reichskreise vorgeschlagen, doch sollten die Kreise „mit und neben der kaiserlichen Majestät als dem Oberhaupt sich einer gemeinen hulff ... vergleichen“<sup>145</sup>). Nicht die Stände gegen den Kaiser und nicht die Kreise neben dem Kaiser, sondern Kaiser und Kreise zusammen sollten die Exekution bewirken, und dies blieb die Grundtendenz der kurmainzischen Bestrebungen, die von einer Bundespolitik zur Kreisordnung im Reich hinüberführten. Damit wird aber auch der tatsächliche Einfluß des Kaisers und sein Interesse an den Kreistagen von 1554 besser verständlich als in Ernst's Vorstellung einer gegen den Kaiser gerichteten Bewegung, und es zeigt sich, daß auch Brandis Auffassung, es gehöre „zu den Ironien der Geschichte, daß die Kreisverfassung vorzüglich von denen gefördert wurde, die sich der Exekution gegen den Markgrafen zu entziehen suchten“, nicht das Richtige trifft<sup>146</sup>). Für den Mainzer Kurfürsten waren freilich die Kreistage eine echte Alternative, für den Kaiser aber wohl nur ein Versuchsballon und ein Mittel zum Anschluß. Nicht die grundsätzliche Opposition gegen den Kaiser, sondern das

<sup>142</sup>) V. Ernst, a. a. O., S. 34

<sup>143</sup>) H. Rabe, a. a. O., S. 286

<sup>144</sup>) R. Decot, Religionsfrieden und Kirchenreform – Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm, 1980, S. 191 f.

<sup>145</sup>) ebenda, S. 217

<sup>146</sup>) K. Brandi, Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede, HZ 95/1905, S. 254

tatsächliche Scheitern aller Bundesexekutionen gegen Albrecht Alcibiades war die Quelle der Neuordnung im Reich. Daß Heusenstamm damit nicht einfach zum Parteigänger des Kaisers wurde, sondern durchaus ein eigenes Konzept zur Vervollständigung der Reichsreform verfocht, zeigt sich aber darin, daß er sich zunächst schon in Worms 1554 zur Wahrung des kurfürstlichen Vorranges gegen die Fürsten und dann wieder in Frankfurt gegen die Vertreter des Kaisers durchsetzte, indem er sich strikt weigerte, die Kreisordnung auf einem neben dem Reichstag stattfindenden Kreistag zu beschließen, sondern darauf bestand, sie auf dem Reichstag und durch den Reichstag als eine Entscheidung des ganzen Reiches verabschieden zu lassen<sup>147</sup>). Natürlich zeigt sich darin, bei allem Willen zum Abschluß der Reichsreform, in der Politik des katholischen Erzkanzlers auch ein tief resignativer Zug. Denn während eine Verabschiedung der Kreisordnung in Frankfurt im November 1554 oder überhaupt vor dem Reichstag bedeutet hätte, daß sie nicht mit dem Religionsfrieden gekoppelt wurde und auch in der Religions Sache womöglich ein katholischer Sieg möglich gewesen wäre, mußte die Verabschiedung der Kreisordnung auf dem Reichstag wie eine Besiegelung der konfessionellen Spaltung wirken und jedenfalls den Religionszwist als eine politische Hypothek in die Reichsreform mitaufnehmen. Doch möchte ich gerade in dieser Koppelung, die sich in Konsequenz von Augsburg 1548 und von Passau 1552 ergab, jene Alternative sehen, die eben 1555 die Reichsreform in einer entschieden ständischen Form zu Ende führte. Aber gerade dies demonstriert zum Schluß deutlich, daß der Kampf um die Exekutionsordnung und damit um den Abschluß der Reichsreform nicht einfach ein Anhängsel der Reformation war und nur als Folgeerscheinung der religiösen Kämpfe gesehen werden kann, sondern daß vielmehr gerade in diesem letzten Stadium der Gang der Reichsreform seinen eigenen Gesetzen folgte.

#### *Augsburg 1555*

Wenn 1530 und 1548 versucht wurde, die Religionsfrage einfach als Bestandteil der Friedensordnung zu erledigen und der kai-

<sup>147</sup>) Auch dabei ist nochmals anzumerken, daß die Verlegung der Abschlußverhandlungen auf dem Reichstag nicht a priori auf den Kaiser zielte, sondern als Reaktion auf die Weigerung von Kurpfalz, die Exekution über den Zweck der Abwehr gegen Markgraf Albrecht auszudehnen, vgl. Decot, S. 226

serlichen Gewalt zu unterstellen, so führte die Niederlage Karls V. 1552 und die Nichtwiederherstellung seiner Macht dazu, daß die Religionsfrage nun unabhängig von der Regelung des Friedens behandelt werden mußte. Indem man 1555 die Religionseinheit nicht mehr als eine Voraussetzung für die Reichseinheit betrachtete und die Religionsabweichung nicht mehr als Landfriedensdelikt behandelte, stellte man die Zusammengehörigkeit des Reiches als politischen Verband höher als die Zugehörigkeit des Reiches zur religiösen Gemeinschaft der Kirche. Der Augsburger Religionsfriede war ein Sieg der Politik über die Religion.

Aber neben den religionspolitischen Artikeln über den Verzicht auf die religiöse Einigung, die Anerkennung der Augsburger Konfession, das Reformationsrecht der Landesherrn, die Einschränkung der geistlichen Jurisdiktion und die Bestätigung der Besitzverhältnisse hatte dieser Religionsfriede auch eine Bedeutung für die Reichsreform. Denn er sanktionierte die vollständige Kirchengewalt der Landesherrn, billigte den Ständen neue Rechte zu, schmälerte damit die kaiserliche Gewalt und revidierte die Reichsidee, indem dem Kaisertum seine religiöse Weihe abgesprochen wurde und ihm auch allgemein verbindliche kirchenpolitische und kirchliche Kompetenzen nunmehr nicht mehr zukamen. Allerdings kann ich gerade deshalb der Auffassung Hermann Tüchles nicht zustimmen, daß damit das Kaisertum überhaupt seine Existenzberechtigung in der deutschen Geschichte verloren habe und jetzt schon jene Niederlegung der Kaiserkrone hätte erfolgen müssen, zu der es erst 1806 kam<sup>148</sup>). Denn das mittelalterliche Kaisertum war zwar 1555 zu Ende, aber auch Karls Kaiservorstellungen im Interim waren ja nicht mehr mittelalterlich und was sich 1555 vollzieht, ist allerdings der Wandel des Kaisertums zum Repräsentanten eines Einheitsgedankens, der nicht nur übernationale, sondern auch überkonfessionelle Funktion und Bedeutung hatte, wie dies wenige Jahrzehnte später von Kardinal Khlesl vertreten und jedenfalls auch von den Lutheranern im deutschen Protestantismus akzeptiert wurde.

Den für die Reichsreform wichtigeren Teil des Augsburger Reichsabschiedes 1555<sup>149</sup>) enthält gleichwohl die Exekutionsordnung, weil damit die seit 1495 offengebliebene und 1521 ganz spe-

<sup>148</sup>) H. Tüchle, Der Augsburger Religionsfriede, in Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben, 61/1955, S. 330

<sup>149</sup>) Der Augsburger Reichsabschied 1555 in: Neue und vollständigere Sammlung III, S. 1 f.

ziell in den Mittelpunkt gerückte Machtfrage zwischen Kaisertum und Reichsständen um die Handhabung des Landfriedens unter weitgehender Ausschaltung kaiserlicher oder ständischer Zentralorgane zugunsten der einzelnen Fürsten entschieden wurde. Dies bedeutete für den Bereich der inneren Reichsverwaltung das Ende aller monarchischen Reichsreformbestrebungen, zumal jetzt auch die 1548 noch so groß aufgebaute Gerichtsgewalt des Kaisers aufgehoben wurde und die Landfriedensordnung in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Exekutionsgewalt endgültig von Kaisertum und Königtum abgetrennt war.

Abgesehen von diesen politischen und verfassungsmäßigen Weiterungen bringt die Exekutionsordnung von 1555 eine neue Vorstellung von der öffentlichen Ordnung im Reich<sup>150)</sup>. Obgleich nur als Exekutionsordnung bezeichnet, geht es dabei um die Fixierung von Friede und Recht, doch nicht einfach als Fortsetzung der alten Landfrieden als kaiserliche Gesetzgebung, sondern als ein auf dem Reichstag unter königlicher Vermittlung zustande gekommenes Übereinkommen der Reichsstände, was auf einen Frieden durch Anerkennung des Fried- und Besitzstandes der Reichsstände untereinander unter Geltendmachung der ständischen Friedenshoheit und Friedensgewalt über alle Untertanen hinauslief. Dies war eine ungeheurere Neuerung, denn die alten Landfrieden waren unter Wahrung der königlichen Landfriedenshoheit Regelungen zur Erhaltung des öffentlichen Friedens gegen einzelne Friedbruchsaktionen. Fehden, Verbrechen, Beraubungen und Überfälle mußten als solche dem Reichslandfrieden entsprechend zunächst als Friedbruchsdelikte gerichtlich festgestellt und abgeurteilt werden. Die neue Friedensordnung von 1555 besagt aber, daß alle territorialen Friedbruchsdelikte einzelner Personen grundsätzlich durch die Landesherrschaft abzuurteilen und zu exekutieren waren, zwar nach dem geltenden Reichslandfriedensrecht, aber unter Ausschluß der obersten Reichsgewalt. Nur im Falle des Unvermögens der Territorialgewalt soll ersatzweise der Kreis in die Exekution eintreten<sup>150a)</sup>. Hingegen galten als a priori von den Reichskreisen obligatorisch zu

<sup>150)</sup> König Ferdinand trat gegenüber dem Kaiser für die Annahme dieser von den Ständen entworfenen Exekutionsordnung ein. Er wünschte nur für den Fall einer großen Versammlung der Kreise die Teilnahme von königlichen Kommissaren, Druffel IV, Nr. 664, S. 714

<sup>150a)</sup> So nach der Kammergerichtsordnung von 1555, Teil III, Tit. 48 u. 49, bei Zeumer, Quellensammlung S. 385 f.

verfolgende Friedbrüche jetzt nur alle jene großen militärischen, politischen, sozialen oder auch ständischen Unruhen, welche sich gegen die Stände selbst und die Integrität ihrer Landesherrschaft wandten und somit eine Gefahr für die Gesamtheit der Territorialstaaten im Reich bedeuteten. Insofern war auch die gerichtliche Verfolgung so großer Friedbrüche nicht mehr die Voraussetzung der Exekution, sondern praktisch hatte das Kammergericht dann nur über die Schadensabrechnung zu urteilen, weil die Aktionen gegen Landfriedensbruch allein auf Entscheidung der Kreisobersten, ihrer Zugeordneten oder aller Obersten oder der Reichsdeputation erfolgten. Diese Tendenz der Exekutionsordnung gegen alle nichtstaatlichen Gewalten und Kräfte zeigt also, daß die Reichsstände nicht nur in religionspolitischer, sondern auch in landfriedenspolitischer Hinsicht die eigentlichen Sieger von 1555 waren. Demgemäß gliedert sich die Ordnung in zwei Teile: ein erster Abschnitt mit den Artikeln 31–50 wendet sich gegen alle von den Obrigkeiten nicht gestatteten militärischen Zusammenrottungen. „Vergadderungen“ jeder Art wurden als Landfriedensbrüche deklariert, den Untertanen der Zulauf zu Vergadderungen verboten und zwar unter Verlust von Gütern und Reichslehen (37, 44) und Landzwinger ohne vorheriges Gerichtsverfahren (48) der Todesstrafe überwiesen. Um solche Rottierungen zu verhindern, soll ein Bevölkerungsregister in allen Territorien aufgelegt und damit die Kontrolle über die unsicheren Elemente und Landfahrer möglich werden. Die territoriale Militär- und Friedenshoheit wurde nur dadurch noch unterbrochen, daß man kaiserliche Truppen auch in den Territorien „passieren lassen“ sollte (49).

Im zweiten Teil der Exekutionsordnung, der die Artikel 51–103 enthält, sollte aber nun die königliche Friedensgewalt endgültig durch eine landesherrliche ersetzt und diese sowohl gegen das Reich wie auch gegen die Kreise abgegrenzt werden. Damit wurde das Landfriedensproblem im Reich endgültig abgeschlossen und natürlich auch die Reichsreform zu Ende gebracht. Die Kreisordnung von 1555 regelt also einerseits das Verhältnis zwischen den einzelnen Ständen und den Kreisen, andererseits das zwischen den Kreisen und einer notwendigen Reichsexekution auf der Basis des Zusammenwirkens aller Kreise. Hier taucht der Kaiser nicht mehr als Faktor der Friedensordnung auf, denn er soll nur informiert werden, falls die Hilfsaktion die Kapazität eines Kreises übersteigt. Nur wenn die Hilfe aller Reichskreise notwendig wurde, sollten auch

kaiserliche Kommissare an den Beratungen über die zu treffenden Aktionen mitwirken, und erst dann, wenn die Hilfe aller zehn Kreise nicht ausreichte, sollte der Kaiser einen Reichstag berufen (67). Blieben aber die Aktionen im Rahmen von fünf Reichskreisen, so lag es bei Kurmainz, einen Deputationstag zu berufen, der selbständig entschied. War also diesbezüglich die Kreisordnung eine umfassende Abschirmung aller Exekutionsfälle im Reich gegen den Kaiser, wobei selbst die Überlegungen des Frankfurter Kreistages vom November 1554 über die Aufstellung von zwei selbständigen Generalobersten im Reich noch ad acta gelegt wurden<sup>151)</sup>, so schuf sie doch mit den Kreisen keine neuen Oberinstanzen für die Stände. Die Kreisobersten selbst wie auch die kreisausschreibenden Fürsten und die zugeordneten Berater sollten nicht nur von den Ständen der Kreise gewählt werden (56), sondern auch von diesen abwählbar sein (74), und überdies war gesagt, daß der Oberst „sich keiner hoheit über andere stende annehmen“ oder sich unter Berufung auf sein Amt „einige superiorität“ anmaßen soll (73). Damit war also klar, daß die Kreise nicht nur keine neue Instanz und Einheit über den Reichsständen bilden sollten, sondern daß sie letztlich nur als Substitute der Stände zu fungieren hatten. Mit dieser Unterordnung der Kreise unter die Entscheidungsbefugnis der Stände war deren voller Sieg über die Reichsgewalt wie auch über jede andere Form einer zentralistischen Organisation im Reich gegeben und die entsprechende Ergänzung zum Religionsfrieden vollzogen. Hier lag die Vollendung der Reichsreform im ständischen Sinn, die Organisation des Reiches war zurückgenommen auf die überkommenen Territorialgewalten und die Vorstellung vom bloßen Verbandscharakter des Reiches war realisiert. Die Exekutionsordnung begründet das Reich als einen Friedensverband nach innen und als einen Schutzverband nach außen, wobei die Kreise als Klammer verfassungsmäßig zwischen den einzelnen Ständen und dem Reichsganzen gedacht waren. Freilich kann man nicht übersehen, daß diese in theoretischer Weise ideal gelungene Reichsorganisation als Verband politisch doch nur ein Konglomerat einer Vielzahl von Kleinstaaten war, da die Kreise sehr schwach ausgebildet waren, von den Territorialgewalten abhängig, ohne eigene Finanzen und Verwaltungsfunktion, so daß auch die fürstlichen Obersten im Ernstfall natürlich die eigenen Interessen vorzogen. Die Kreise waren unfähig, selbst poli-

<sup>151)</sup> V. Ernst, a. a. O., S. 109; die ängstliche Ablehnung des Gedankens von Generalobersten durch Kurfürst August von Sachsen bei Druffel IV, Nr. 584

tische Macht im Reich zu entfalten, weshalb die Exekutionsordnung sich als ein Friede der Stände für die Stände erweist.

### Schluß

Die Reformation war als *geistige* Bewegung nach ihrer Tendenz und ihrer Unbedingtheit in der Zielsetzung eine Revolution gegen die Weltherrschaft der mittelalterlichen Kirche. Als *politische* Bewegung war sie die im 16. Jahrhundert mögliche Teilung der Kirchenherrschaft zugunsten des Staates. Das notwendige Bündnis mit dem territorialen Fürstentum zur Durchsetzung der nächsten religiösen Ziele hat es zur Revolution der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse nicht kommen lassen, denn das Fürstentum war zu tiefst eingebettet in die Welt des Mittelalters und der Reichstradition, und nur dort, wo das Mittelalter sich selbst schon politisch über seine Anfänge erhoben hatte, konnte auch die Reformation auf die Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse einwirken. Immerhin hat sie mit ihrer neuen Theologie und mit ihrem revolutionären Gestus den territorialen Herrschaften die Kraft gegeben, sich an die Stelle des Reiches zu setzen und dessen Rechte für sich zu okkupieren. Darin liegt die seltsame Überschneidung zweier historischer Bewegungen, also der geistigen und der politischen, daß diese territorialen Subsidiärgewalten des Reiches sich die religiöse und gesellschaftliche Bewegung zunutze machten, um mit ihrer Hilfe<sup>152)</sup> die oberste Gewalt im Reich aus ihrer Rechtsposition zu drängen, ihre Macht zu brechen und unter Konservierung des Reiches selbst die Stellung dieser Reichsgewalt einzunehmen. Der Verstaatungsprozeß in den Territorien korrespondiert mit der Restaurierung (nicht Restauration) des Reiches und führt dabei ein Reformwerk zu Ende, welches das Reich durch neue Institutionen und ein Gerüst rechtlicher Normen in administrativer Weise stärkt, es aber zugleich politisch durch die verfassungsmäßige Aufwertung seiner Glieder schwächt. Denn es gehört zu den verfassungspolitisch wichtigsten Folgen der Kaiserherrschaft Karls V., daß sie das deutsche Königtum als integrierenden Bestandteil und Voraussetzung jeder universalen Reichsgewalt, auch als Ansatz einer deutschen Staatsbildung

<sup>152)</sup> Immer wieder wiesen die Fürsten darauf hin, daß Aktionen gegen die Reformation den Aufstand des gemeinen Mannes zur Folge haben würden. Vgl. RTA, j. R. III, Nr. 80, S. 432

endgültig in ihren eigenen Sturz hineingerissen hat. Immerhin war diese Reichsreform bedeutsam genug, um die Einheit des Reiches zu erhalten, die Eigenständigkeit im Umkreis der nationalen Staaten zu behaupten und im Innern das Chaos des Kampfes aller gegen alle zu überwinden. Wenn man nicht wie Hartung in der Reichsreform den Prozeß zur Bildung eines machtpolitisch potenten Staates sieht oder wie Molitor die Vorbereitung moderner Gewaltenteilung, so kann man nach dem langwierigen Konsolidierungsprozeß des 15. und 16. Jahrhunderts und der Bewältigung der Spaltungsgefahr durch die Reformation durchaus von einem positiven Abschluß sprechen.

Doch soll damit nicht an die Stelle der Vorstellung von der Ausschließlichkeit der Reformationsbewegung im 16. Jahrhundert die andere gesetzt werden von der alles beherrschenden Bedeutung der Reichsreform. Vielmehr dürfte es einer realistischen Betrachtung entsprechen, wenn man diese beiden großen Bewegungen in einem Wechselverhältnis sieht. Denn da gilt es einerseits zu akzeptieren, daß die Reformation den Durchbruch gebracht hat, der vom universalistischen Denken des Mittelalters wegführt und dem Staat seine säkulare Rolle zuweist. Mit ihren Staatsidealen von der für sich selbst verantwortlichen politischen Gewalt hat sie die Unvereinbarkeit von geistlicher und weltlicher Ordnung demonstriert und eigentlich auch die Hybris der universalistisch-monarchischen Reichsreform in den Bestrebungen Karls V. ganz aufgedeckt. Gleichwohl hat sie mit ihrer neuen Legitimation der weltlichen Obrigkeit diesem neuzeitlichen Staat ein Fundament verschafft, das ihm auch jenseits des Universalismus in der Neuzeit Autorität und geistige Verbindlichkeit verliehen hat.

Betrachtet man dagegen die Bedeutung der Reichsreform für die Reformation, so ist sie nicht einfach eine umgekehrte in dem Sinn, daß sie erst der Religion ihren Platz im neuzeitlichen Staat verschafft oder gesichert hätte. Denn die Herauslösung der politischen Funktion des Staates aus der christlichen bzw. mittelalterlichen Universalität hat ja nicht einfach den Rückzug der Religion aus der Welt, der Öffentlichkeit und der Politik mit sich gebracht, auch im Protestantismus nicht. Wohl hat aber die Reichsreform sowohl in ihrer monarchischen Perfektionierung wie auch in der ständischen Opposition die Reformation als eine gesellschaftliche und öffentliche Bewegung getragen. Als eine reichsweite Zusammenfassung und Einfügung des konfessionellen Territorialismus in die

---

Reichsverfassung hat sie den Prozeß der Partikularisierung aufgehalten und die Institutionalisierung der Reformation in Landeskirchen erleichtert. Schließlich hat die Reichsreform durch den Machtkampf nach 1548 der Reformation ihren Platz in der neuzeitlichen Welt gesichert. So wie die monarchische Reichsreform Karls V. die Reformation Luthers zur letzten Konsequenz von 1530 gezwungen hat, so hat auch die ständische Reichsreform der Reformation erst den Sprung in die politische Realität ermöglicht. Mit ihren schon aus der Maximilianszeit stammenden Normen und Zielsetzungen von Libertät, Kompetenz, Institutionalität und öffentlicher Wohlfahrt hat sie auch der Reformation mit ihren Rats- und Konsistorialorganisationen zur Form der Landeskirche verholfen und diese dann zum Bestandteil des Staates gemacht. Aber wenn beide Bewegungen, die Reformation und die Reichsreform, sich auch im Augsburger Reichstag von 1555 wechselseitig bestätigt und gestützt haben, so gilt es doch zu sehen, daß beide unabhängig voneinander ihre Ziele gesetzt und auch erreicht haben. Wie die Reichsreform mit ihrem Regiment und ihrem Ständetum zwar für die Reformation nicht geistig, wohl aber politisch von größter Wichtigkeit war, so brachte umgekehrt die Reformation zwar eine wichtige Stärkung der oppositionellen Prinzipien in der Reichsreform, aber sie hat an der politischen Bewegung der Reichsreform eigentlich keinen Anteil gehabt. Diese wechselseitige Beziehung gilt es zu akzeptieren und ähnlichen Beziehungen nachzuspüren, wenn die Reformation nicht weiterhin wie ein erratischer Block auf dem Weg der deutschen Geschichte stehen soll.